



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1966

Montag, den 14. Februar 1966

Nr. 7

**Inhalt:**

<b>Der Hessische Ministerpräsident</b>	
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten . . . . .	201
Ehrung der Ehe- und Altersjubilare . . . . .	201
Erteilung des Exequaturs . . . . .	203
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 1. 1966 bis 27. 1. 1966 . . . . .	203
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>	
Anordnung gemäß § 72 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes . . . . .	203
Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiete des Paßwesens in der Gemeinde Raunheim, Landkreis Groß-Gerau . . . . .	203
Öffentliches Vereinsrecht; hier Bekanntmachung der vor Inkrafttreten des Vereinsgesetzes ergangenen Vereinsverbote (§ 31 Abs. 2 und 3 VereinG) . . . . .	204
Kosten der Errichtung und Unterhaltung der Kreisflüchtlingswohnheime . . . . .	218
Landtagswahl 1966; hier: Zulassung von Stimmzählgeräten . . . . .	218
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Ober-Schmitteln, Landkreis Büdingen . . . . .	218
Vorschriften über den Atemschutz bei den Feuerwehren . . . . .	218
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>	
Änderung und Ergänzung der Anlage Ia zum BAT; hier: Eingruppierung der gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten — Tarifvertrag vom 26. 10. 1965 . . . . .	219
Ausführungsbestimmungen für das Ausgleichsjahr 1966 zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 17. 1. 1966 . . . . .	223
Feststellung des Werts der Sachbezüge für die Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn für die Zeit ab 1. 1. 1966 . . . . .	227

**Seite**

**Seite**

<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr</b>	
Tarif über die Erhebung von Hafengebühren im Hafen Gernsheim der Gernsheimer Hafenbetriebsgesellschaft mbG, Gernsheim/Rhein . . . . .	227
Aufstufung der Kreisstraße 45 Allendorf — Landesgrenze im Dillkreis . . . . .	227
Aufstufung des im Zuge der Kreisstraße 31 gelegenen Gemeindeverbindungsweges zwischen Bahnhof Günthers und Schlitzenhäusern im Landkreis Fulda . . . . .	228
<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen</b>	
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen . . . . .	228
Unfallverhütungsvorschriften der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung . . . . .	231
<b>Personalmeldungen</b>	
G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr . . . . .	233
<b>Regierungspräsidenten</b>	
KASSEL	
Satzung des Wasserverbandes Lahn — Ohm . . . . .	233
<b>Buchbesprechungen</b>	
<b>Öffentlicher Anzeiger</b>	
Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschrift „Straßenreinigung“ des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes . . . . .	244
Genehmigung eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Hürchen nach Gießen . . . . .	245
Haushaltssatzung der „Regionalen Planungsgemeinschaft Untertmain“ . . . . .	246

**Das Inhaltsverzeichnis zum Staats-Anzeiger, Jahrgang 1965**  
ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers (für die ständigen Bezieher kostenlos) beigelegt.

139

**Der Hessische Ministerpräsident**

**Staatliche Anerkennung von Rettungstaten**

Für die am 16. Juli 1965 unter Lebensgefahr geleistete Hilfe bei der Rettung von sechs Menschen vor dem Tode verleihe ich Herrn Horst Richard Platt, Rösrath-Hoffnungsthal, die Hessische Rettungsmedaille.

Wiesbaden, 11. 11. 1965

**Der Hessische Ministerpräsident**  
II A 3 — 14 c  
StAnz. 7/1966 S. 201

bei Altersjubiläen:

Vollendung des 90. Lebensjahres  
Vollendung des 95. Lebensjahres  
Vollendung des 100. und jedes folgenden Lebensjahres. \*)

\*) (Ehrung durch den Bundespräsidenten s. Teil V dieses Erlasses.)

3. Der Ministerpräsident behält sich vor, den jeweils ältesten Bürger des Landes Hessen in besonderer Weise zu ehren.

140

**Ehrung der Ehe- und Altersjubilare**

**I. JUBILÄEN**

1. Der Hessische Ministerpräsident läßt Ehe- und Altersjubilaren eine von ihm unterzeichnete Glückwunschkunde aushändigen und bewilligt den Jubilaren nach Maßgabe dieses Erlasses eine Geldzuwendung.

Ein Rechtsanspruch auf die Glückwunschkunde oder eine Geldzuwendung besteht nicht.

2. Jubiläen im Sinne dieses Erlasses sind

bei Ehejubiläen:

Goldene Hochzeit (50 Ehejahre)  
Diamantene Hochzeit (60 Ehejahre)  
Eiserne Hochzeit (65 Ehejahre) \*)  
Kupferne Hochzeit (70 Ehejahre) \*)

**II. VORAUSSETZUNGEN UND ANTRAG**

1. Eine Ehrung setzt voraus, daß die Jubilare

a) Deutsche im Sinne des § 116 des Grundgesetzes sind; bei Ehejubiläen genügt es, wenn einer der Ehepartner diese Voraussetzung erfüllt,

b) ihren ständigen Wohnsitz in Hessen haben und

c) der vorgesehenen Ehrung würdig sind.

2. Die Ehrung wird auf Antrag der Wohnsitzgemeinde vorgenommen. Für den Antrag sind Formulare nach beigefügtem Muster zu verwenden. (Formulare alter Art können — entsprechend abgeändert — bis 1. April 1966 aufgebraucht werden.)

Der Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinde reicht den Antrag bei dem zuständigen Landrat ein. Der Landrat und der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt legen den Antrag nach Prüfung (s. Nr. 7 des Antragformulars) in einfacher Ausfertigung unmittelbar und ohne Anschreiben möglichst einen Monat vor dem Jubiläumstag der Staatskanzlei vor.

3. Der Bürgermeister (Oberbürgermeister) sorgt dafür, daß ihm bevorstehende Ehe- und Altersjubiläen frühzeitig bekannt werden, damit der Antrag rechtzeitig gestellt werden kann. Es widerspricht dem Sinn der vorgesehenen Ehrung, die Glückwunschkunde nachträglich zu überreichen. Nachträglich kann die Ehrung nur vorgenommen werden, falls der Jubiläumstag nicht rechtzeitig bekannt sein konnte und nicht länger als drei Monate zurückliegt.

### III. GELDZUWENDUNG

1. Neben der Glückwunschkunde kann eine Geldzuwendung gewährt werden; sie ist als Beihilfe zur Ausgestaltung des Jubiläumstages gedacht und beträgt

bei Ehejubiläen:

Goldene Hochzeit	50 DM
Diamantene Hochzeit	60 DM
Eiserne Hochzeit	75 DM
Kupferne Hochzeit	100 DM

bei Altersjubiläen:

Vollendung des 90. Lebensjahres	50 DM
Vollendung des 95. Lebensjahres	60 DM
Vollendung des 100. und jedes folgenden Lebensjahres	100 DM.

2. Die Gewährung der Zuwendung setzt voraus, daß das monatliche Gesamteinkommen

- 550 DM bei Eheleuten,
- 450 DM bei Verwitweten, Geschiedenen und Ledigen

nicht übersteigt.

3. Angaben über die Einkommensverhältnisse der Jubilare sind nur dann erforderlich, wenn neben der Glückwunschkunde eine Geldzuwendung beantragt wird (s. Nr. 5 des Antragformulars).

4. In Ausnahmefällen, z. B. bei schwerer Krankheit, erhöhten Pflegekosten oder bei anderen außergewöhnlichen Aufwendungen, kann auch bei einem höheren Einkommen nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel eine Zuwendung bewilligt werden, damit der Jubiläumstag feierlich gestaltet werden kann. Diese Fälle sind im Antrag unter Nr. 5 b 2) zu begründen.

5. Pflegezulagen nach dem Bundesversorgungsgesetz und Blindenhilfe sowie Pflegegeld nach dem Bundessozialhilfegesetz bleiben bei der Ermittlung des Gesamteinkommens unberücksichtigt.

6. Soweit Jubilare vollständig oder zum Teil freie Kost, Wohnung oder ähnliche Zuwendungen erhalten (z. B. Landwirte im Altenteil), ist der mutmaßliche Wert dieser Leistungen bei der Ermittlung des monatlichen Gesamteinkommens anzurechnen.

7. Falls die Einkommensverhältnisse der Jubilare hinreichend bekannt sind und eine nähere Ermittlung (z. B. durch Befragen der Jubilare) nach den Umständen des Falles ausscheidet, genügt es, im Antrag die Frage nach der Höhe des monatlichen Gesamteinkommens mit „vermutlich unter“ bzw. „vermutlich über“ dem — entsprechenden — Einkommensrichtsatz zu beantworten.

### IV. VORNAHME DER EHRUNG

1. Die Staatskanzlei übersendet die Glückwunschkunde dem Landrat (Oberbürgermeister). Dieser oder ein von ihm Beauftragter überreicht dem oder den Jubilaren die Urkunde und die etwa bewilligte Geldzuwendung am Jubiläumstag im Auftrag des Hessischen Ministerpräsidenten.

2. Die Urkunde ist in einer besonderen Umschlagmappe zu übergeben. Die Mappen werden den Landräten (Oberbürgermeistern) von der Staatskanzlei auf Vorrat zugesandt; der Bedarf ist rechtzeitig anzumelden.

3. Die Geldzuwendung ist von den Stadtkassen, den Kreis- und den Kreiskommunalkassen vorschußweise zu zahlen; sie wird von der Staatskanzlei über die Staatshauptkasse Wiesbaden erstattet.

4. Stirbt ein Jubilar in der Zeit zwischen Antragstellung und Jubiläumstag, so ist der Staatskanzlei unverzüglich zu berichten. Bereits zugegangene Glückwunschkunden sind zu vernichten. Etwa bewilligte Geldzuwendungen sind an die Staatshauptkasse zurückzuüberweisen, falls diese Beträge den vorschußweise zahlenden Kassen inzwischen erstattet worden sind.

### V. EHRUNG DURCH DEN BUNDESPRÄSIDENTEN

1. Der Bundespräsident spricht Glückwünsche

zur Eisernen Hochzeit,  
zur Kupfernen Hochzeit und  
zur Vollendung des 100. und jedes folgenden  
Lebensjahres

aus.

2. Bei der Eisernen und Kupfernen Hochzeit ist im Antrag auch der Vorname (Rufname) der Ehefrau anzugeben.

3. Die Staatskanzlei unterrichtet das Bundespräsidialamt an Hand der vorgelegten Anträge von den bevorstehenden Jubiläen.

4. Gewährt der Ministerpräsident eine Geldzuwendung, so wird auch beim Bundespräsidialamt die Bewilligung einer Ehrengabe angeregt.

5. Das Bundespräsidialamt übersendet Glückwunschschriften und Ehrengaben des Bundespräsidenten grundsätzlich unmittelbar an die Ehe- und Altersjubilare.

### VI. INKRAFTTRETEN UND AUFHEBUNG VON VORSCHRIFTEN

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig treten die Erlasse des Hessischen Ministers des Inneren vom 16. 5. 1946 (StAnz. 1947 S. 178), vom 17. 5. 1947 (StAnz. S. 221), vom 12. 8. 1948 (StAnz. S. 393), vom 28. 2. 1950 (StAnz. S. 86) und die Erlasse der Staatskanzlei an die Landräte und Oberbürgermeister vom 12. 11. 1959 Az. II/6 — 14 f., vom 14. 12. 1962 Az. II/6 — 14 f., vom 7. 9. 1964 Az. II/6 — 14 f., vom 19. 3. 1965 Az. II/4 — 14 f., vom 25. 10. 1965 Az. II/4 — 14 f. außer Kraft.

Wiesbaden, 19. 1. 1966

Der Hessische Ministerpräsident  
Staatskanzlei  
II A 3 — 14 f  
StAnz. 7/1966 S. 201

\*

An den  
Herrn Hessischen Ministerpräsidenten  
— Staatskanzlei —  
Wiesbaden

Freilassen für  
Eintragungen der  
Staatskanzlei

Antrag

auf Übersendung einer Glückwunschkunde  
anlässlich der Feier  
des Geburtstages  
der Hochzeit

am .....		
1	a) Familienname b) Vorname (Rufname)	d) Altersjubilare(s) (m) e) Ehemannes (bei Ehejubilaren)
2	a) Wohnort, Straße und Hausnummer b) 1. Wohnsitz (falls von a) abweichend)	a) b)
3	Tag, Monat, Jahr der Geburt (bei Altersjubiläen) der Eheschließung (bei Ehejubiläen) laut standesamtlicher Eintragung	a) b)
4	a) Staatsangehörigkeit b) Ruf und Würdigkeit c) Beruf und jetziger Stand d) Familienstand	der zu Ehrenden d) verheiratet alleinstehend
5	a) Wird ein Ehrengeschenk beantragt? b) Wenn ja, 1) monatliches Gesamteinkommen (einschl. Einkommen aus Grundbesitz), des Alleinstehenden bzw. des Ehepaars 2) Begründung für Sonderfälle nach Nr. III Abs. 4 des Ehrungserlasses	a) b) 1) 2) (ggf. Rückseite benutzen)
6	Dem Herrn Landrat des .....	(Freilassen für Eintragungen der Staatskanzlei)
	in .....	
	vorgelegt	
	(Gemeinde)	(Datum)
	(D.S.)	(Unterschrift)
7	Der Antrag entspricht den Bestimmungen des Erlasses des Hessischen Minister- präsidenten — Staatskanzlei — Az.: II A 3 — 14 f — vom 19. 1. 1966	
	(Ort)	(Datum)
	(D.S.)	(Unterschrift) Landrat Oberbürgermeister

\*) In Maschinen- oder Blockschrift ausfüllen

<p><b>141</b></p> <p><b>Erteilung des Exequaturs</b></p> <p>Bezug: Mein Schreiben vom 29. 10. 1965 — II/3 — 2 e 10/07 —</p> <p>Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul der Republik Togo in Frankfurt am Main ernannten Herrn Edmund LANG am 3. Januar 1966 das Exequatur erteilt.</p> <p>Der Sitz des Konsulats ist ab 1. Februar 1966 6 Frankfurt am Main, Kaiserstraße 65; Fernsprecher: 25 12 20, Sprechzeit: Freitag 10.00 bis 12.00 Uhr.</p> <p>Wiesbaden, 28. 1. 1966</p> <p style="text-align: right;"><b>Der Hessische Ministerpräsident</b> <b>Staatskanzlei</b> II B/2 — 2 e 10/07 <i>StAnz. 7/1966 S. 203</i></p>	<p><b>E I 1 — m 11/65</b> Die Industrie in Hessen im November 1965 1,—</p> <p><b>E I 2 — m 11/65</b> Die industrielle Produktion in Hessen im November 1965 —,50</p> <p><b>E I — F I/S — m 12/65</b> Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen Vorläufige Zahlen für Dezember 1965 1,—</p> <p><b>G III 1 — m 11/65</b> Die Ausfuhr Hessens im November 1965 1,—</p> <p><b>G IV 1 — hj 1/65</b> Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Sommerhalbjahr 1965 1,—</p> <p><b>G IV 1 — m 11/65</b> Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im November 1965 —,50</p> <p><b>H I 1 — m 11/65</b> Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im November 1965 — Vorauswertung — Vorläufige Zahlen — —,50</p> <p><b>H I 4 — m 11/65</b> Der Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im November 1965 —,50</p> <p><b>L I 5 — j/65/1</b> Das Personal der hessischen Verwaltung am 2. Oktober 1965 — (Vorläufige Ergebnisse) —,50</p> <p><b>M I 2 — m 12/65</b> Verbraucherpreise in Hessen im Dezember 1965 1,— Wiesbaden, 27. 1. 1966</p> <p style="text-align: right;"><b>Hessisches Statistisches Landesamt</b> Z 2 c 1 Az.: 77 a 241/66 <i>StAnz. 7/1966 S. 203</i></p>
<p><b>142</b></p> <p><b>Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 1. 1966 bis 27. 1. 1966</b></p> <p>Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37</p> <p style="text-align: right;">Preis DM</p> <p><b>Beiträge zur Statistik Hessens</b> Nr. 9 Neue Folge Verkehrszensus 1962 3,—</p> <p style="text-align: center;"><b>Statistische Berichte</b></p> <p><b>A I 1 — vj 3/65 — A III — vj 3/65</b> Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 3. Vierteljahr 1965 1,50</p>	

**Der Hessische Minister des Innern**

**Anordnung, gemäß § 72 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes**

Gemäß § 72 Abs. 7 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II, WoBauG) in der Fassung vom 1. September 1965 wird bestimmt:

I.

(1) Öffentliche Mittel dürfen im Lande Hessen nur für Bauvorhaben bewilligt werden, bei denen folgende Durchschnittsmieten oder Belastungen (Teil III der Zweiten Berechnungsverordnung) nicht überschritten werden:

**Bei Mietwohnungen (Durchschnittsmieten)**

a) in Frankfurt a. M. und Wiesbaden bis zu 2,50 DM  
im übrigen in der Ortsklasse S bis zu 2,30 DM  
in der Ortsklasse A bis zu 2,15 DM  
je qm Wohnfläche und Monat.

b) Bei Bauvorhaben mit überdurchschnittlicher Ausstattung gelten folgende Obergrenzen:

in Frankfurt a. M. und Wiesbaden bis zu 2,70 DM  
im übrigen in der Ortsklasse S bis zu 2,50 DM  
in der Ortsklasse A bis zu 2,35 DM  
je qm Wohnfläche und Monat.

Mietwohnungen mit überdurchschnittlicher Ausstattung sollen in der Regel für Mieter vorgesehen werden, deren Einkommen an der oberen Grenze des § 25 des II. WoBauG liegt, damit die Mietbelastung des Mieters nicht zu groß wird.

**2. Bei Familienheimen und Eigentumswohnungen (Belastungen)**

a) 30 v. H. des Familieneinkommens bei Wohnungssuchenden im Sinne des § 25 des II. WoBauG,

b) 25 v. H. des Familieneinkommens bei kinderreichen Familien, Heimkehrern, die nach dem 31. 12. 1948 zurückgekehrt sind, Schwerbeschädigten und ihnen Gleichgestellten, Kriegerwitwen mit Kindern, Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten, Personen, die nach dem Häftlingshilfegesetz anspruchsberechtigt sind, sofern das Jahreseinkommen die im § 25 des II. WoBauG bestimmte Grenze nicht übersteigt.

(2) Überschreitungen der in Abs. 1 Nrn. 1 und 2 festgelegten Obergrenzen bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

II.

Abschnitt I gilt auch für Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln der Gemeinde oder Gemeindeverbände gefördert werden. Auch in diesem Falle ist meine vorherige Zustimmung nach Abschnitt I Abs. 2 einzuholen.

III.

Diese Anordnung gilt für alle Bewilligungen ab 1. Februar 1966.

Wiesbaden, 28. 1. 1966

**Der Hessische Minister des Innern**  
V B 31 — 62 c 44 — 31/66  
gez. Schneider  
*StAnz. 7/1966 S. 203*

**144**

**Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiete des Paßwesens in der Gemeinde Raunheim, Landkreis Groß-Gerau**

Die Gemeinde Raunheim gehört nach amtlichen Feststellungen zu den Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern.

Damit sind die bisher von dem Landrat des Landkreises Groß-Gerau als Paß- und Sichtvermerksbehörde wahrgenommenen Aufgaben für das Gebiet der Gemeinde Raunheim auf den Bürgermeister als Ortspolizeibehörde in Raunheim übergegangen (§ 59 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Verteilung der Aufgaben der Landesverwaltung auf der Kreisstufe vom 24. 3. 1953 — GVBl. S. 39 — und § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben der Gefahrenabwehr an die allgemeinen Polizeibehörden vom 23. 12. 1964 — GVBl. S. 251 — in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 4 HSOG und § 150 HGO). Er ist als Paßbehörde zugleich zuständige Verwaltungsbehörde zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12 des Paßgesetzes im Sinne meines Runderlasses vom 6. 2. 1953 (StAnz. S. 154).

Wiesbaden, 21. 1. 1966

**Der Hessische Minister des Innern**  
III A 31 — 23 c 02  
*StAnz. 7/1966 S. 203*

145

**Öffentliches Vereinsrecht;**

hier: Bekanntmachung der vor Inkrafttreten des Vereinsgesetzes ergangenen Vereinsverbote (§ 31 Abs. 2 und 3 VereinsG)

Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten (Art. 9 Abs. 2 GG) dürfen nach § 3 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) erst dann als verboten behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, daß sie unter Art. 9 Abs. 2 GG fallen. Gleiches gilt für Ausländervereine und ausländische Vereine, die — abgesehen von den in Art. 9 Abs. 2 GG genannten Gründen — verboten werden können, wenn sie durch politische Betätigung die innere oder äußere Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder verletzen oder gefährden (§§ 14, 15 des Vereinsgesetzes).

Verbotsbehörden sind

1. die Innenminister (-senatoren) der Länder für Vereine und Teilvereine, deren erkennbare Organisation und Tätigkeit sich auf das Gebiet eines Landes beschränken;
2. der Bundesminister des Innern für Vereine und Teilvereine, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt.

(§ 3 Abs. 2 Satz 1 des Vereinsgesetzes).

Die hessische Verordnung über die Zuständigkeit zur Auflösung verfassungswidriger Vereinigungen (Art. 9 Abs. 2 GG) vom 3. Mai 1961 (GVBl. S. 66) ist insoweit außer Kraft getreten. Im Rahmen der vorgesehenen Zuständigkeitsregelung für den Vollzug von Vereinsverboten wird diese Verordnung demnächst im ganzen aufgehoben werden.

Zu widerhandlungen gegen vollziehbare Verbotsverfügungen sind strafbar nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Vereinsgesetzes, soweit sie nicht in den §§ 49 b, 90 a, 90 b, 96 a, 128 oder 129 des Strafgesetzbuches, allein oder in Verbindung mit § 94 des Strafgesetzbuches, mit schwererer Strafe bedroht sind. Ist das Verbot einer Vereinigung, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet, unanfechtbar geworden, so folgt die Strafbarkeit aus § 90 b des Strafgesetzbuches.

Zu widerhandlungen gegen vollziehbare Vereinsverbote stellen ferner Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar, die im Verwaltungswege nach Maßgabe der Bestimmungen des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209) zu verhindern sind.

Diese Rechtslage erfordert es, daß sowohl die Behörden der inneren Verwaltung wie die Strafverfolgungsbehörden eine umfassende Kenntnis aller bisherigen Vereinsverbote besitzen.

Der Bundesminister des Innern hat deshalb die Vereinsverbote, die bis zum Inkrafttreten des Vereinsgesetzes gemäß Art. 9 Abs. 2 GG ergangen sind, in einer Liste zusammengefaßt und bekanntgemacht (GMBl. 1966 S. 1).

Diese Liste gebe ich hiermit bekannt.

Der Geltungsbereich der Vereinsverbote deckt sich im allgemeinen mit dem Hoheitsbereich der verbietenden Behörde. Andernfalls wurde in Spalte 8 (Bemerkungen) ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Soweit in Spalte 7 keine Angaben gemacht wurden, sind die ergangenen Verbotsverfügungen noch nicht unanfechtbar. Zur Vervollständigung dieser Liste werden Veränderungen jeweils durch Nachträge bekanntgemacht werden.

Wiesbaden, 26. 1. 1966

Der Hessische Minister des Innern  
II A 3 — 5 b 02/06 — 1/66 — 1  
StAnz. 7/1966 S. 204

Ordnungs-Nr.	Name(n) des Vereins	Sitz	Verbietende Behörde	Verbotsgründe: Verstöße gegen die a) verfassungsmäßige Ordnung b) Völkerverständigung c) Strafgesetze	Verbotsverfügung erlassen am	Verbot unanfechtbar geworden a) am b) durch	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8
1 HH	Hamburger Arbeitskreis für Gesamtdeutsche Fragen	Hamburg	Polizeibehörde Hamburg — Der Senator —	a	27. 4. 1951	a) 1. 6. 1951 b) Fristablauf	
2 HH	Hamburger Ausschuß zur Vorbereitung gegen Remilitarisierung	Hamburg	Polizeibehörde Hamburg — Der Senator —	a	27. 4. 1951	a) 1. 6. 1951 b) Fristablauf	
3 HH	Zentralrat zum Schutz demokratischer Rechte und zur Verteidigung deutscher Patrioten; Hamburger Komitee zur Verteidigung deutscher Patrioten	Hamburg	Polizeibehörde Hamburg — Der Senator —	a	27. 4. 1951	a) 27. 5. 1952 b) Urteil	
4 RP	Zentralrat zum Schutz demokratischer Rechte und zur Verteidigung deutscher Patrioten	—	Landesregierung Rheinland-Pfalz	a	25. 2. 1955	a) 28. 2. 1956 b) Fristablauf	
5 BY	Zentralrat zur Wahrung demokratischer Rechte und zur Verteidigung deutscher Patrioten; Landesarbeitsgemeinschaft zur Verteidigung demokratischer Rechte und Freiheiten in Bayern	Düsseldorf	Bayerisches Staatsministerium des Innern	a	3. 2. 1953	a) 15. 7. 1959 b) Klagerücknahme	
6 HE	Zentralrat zum Schutz demokratischer Rechte und zur Verteidigung deutscher Patrioten — Solidarität Hessen —	Frankfurt/M.	Oberbürgermeister in Frankfurt/Main	a, c	31. 1. 1958	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 31. 1. 1958
7 HE	wie vor	Frankfurt/M.	Oberbürgermeister in Fulda	a, c	4. 2. 1958	a) 18. 2. 1958 b) Fristablauf	
8 HE	wie vor	Frankfurt/M.	Oberbürgermeister in Kassel	a, c	3. 2. 1958	a) 18. 2. 1958 b) Fristablauf	
9 HE	wie vor	Frankfurt/M.	Landrat des Landkreises Kassel	a, c	31. 1. 1958	a) 18. 2. 1958 b) Fristablauf	
10 HE	wie vor	Frankfurt/M.	Oberbürgermeister in Marburg/Lahn	a, c	3. 2. 1958	a) 22. 1. 1962 b) Klagerücknahme	
11 HE	wie vor	Frankfurt/M.	Landrat des Landkreises Rotenburg a. d. Fulda	a, c	1. 2. 1958	a) 18. 2. 1958 b) Fristablauf	
12 HE	wie vor	Frankfurt/M.	Landrat des Landkreises Witzenhausen	a, c	31. 1. 1958	a) 18. 2. 1958 b) Fristablauf	

Ordnungs-Nr.	Name(n) des Vereins	Sitz	Verbietende Behörde	Verbotsgründe: Verstöße gegen die a) verfassungsmäßige Ordnung b) Völkerverständigung c) Strafgesetze	Verbotsverfügung erlassen am	Verbot unanfechtbar geworden a) am b) durch	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8
13 N	Zentralrat zum Schutz demokratischer Rechte und zur Verteidigung deutscher Patrioten;  Landesorganisation: Niedersächsische Gemeinschaft zur Wahrung demokratischer Rechte	Hannover	Der Regierungspräsident Aurich	a, c	3. 2. 1958	Zentralrat: a) 21. 7. 1959 b) Einstellung des Verfahrens Landesorg.: a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 3. 2. 1958
14 N	wie vor	Hannover	Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig	a, c	3. 2. 1958	Zentralrat: a) 23. 7. 1959 b) Einstellung des Verfahrens Landesorg.: a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 3. 2. 1958
15 N	wie vor	Hannover	Der Regierungspräsident Hannover	a, c	4. 2. 1958	Zentralrat: a) b)  Landesorg.: a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 4. 2. 1958 Sofortige Vollziehung angeordnet am 4. 2. 1958
16 N	wie vor	Hannover	Der Regierungspräsident Hildesheim	a, c	3. 2. 1958	Zentralrat: a) 27. 7. 1959 b) Einstellung des Verfahrens Landesorg.: a) 19. 7. 1963 b) Einstellung des Verfahrens	
17 N	wie vor	Hannover	Der Regierungspräsident Lüneburg	a, c	31. 1. 1958	Zentralrat: a) 30. 7. 1959 b) Einstellung des Verfahrens Landesorg.: a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 31. 1. 1958
18 N	wie vor	Hannover	Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg	a, c,	4. 2. 1958	Zentralrat: a) 21. 7. 1959 b) Einstellung des Verfahrens Landesorg.: a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 4. 2. 1958
19 N	wie vor	Hannover	Der Regierungspräsident Osnabrück	a, c	4. 2. 1958	Zentralrat: a) 27. 8. 1958 b) Fristablauf Landesorg.: a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 4. 2. 1958
20 N	Zentralrat zum Schutz demokratischer Rechte und zur Verteidigung deutscher Patrioten;  Landesorganisation: Niedersächsische Gemeinschaft zur Wahrung demokratischer Rechte	Hannover	Der Regierungspräsident Stade	a, c	4. 2. 1958	Zentralrat: a) 23. 7. 1959 b) Einstellung des Verfahrens Landesorg.: a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 4. 2. 1958
21 RW	Zentralrat zum Schutz demokratischer Rechte und zur Verteidigung deutscher Patrioten	Düsseldorf	Der Regierungspräsident Düsseldorf	a	3. 2. 1958	a) 20. 7. 1959 b) Beschluß des VG Düsseldorf	
22 RW	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungspräsident Köln	a	31. 1. 1958	a) 21. 7. 1959 b) Beschluß des VG Köln	
23 SH	Zentralrat zum Schutz demokratischer Rechte und zur Verteidigung deutscher Patrioten; Solidaritätsgemeinschaft zur Wahrung demokratischer Rechte	Düsseldorf	Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein	a	3. 2. 1958	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 3. 2. 1958 ausgesetzt am 24. 10. 1958
24 HH	Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes	Hamburg	Freie und Hansestadt Hamburg — Polizeibehörde —	a	1. 8. 1951	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 1. 8. 1951
25 RP	wie vor	—	Landesregierung Rheinland-Pfalz	a	25. 2. 1955	a) 28. 2. 1956 b) Fristablauf	
26 B	Bund junger Deutscher	Berlin	Senat von Berlin — Senator für Inneres —	a	6. 8. 1951	a) 4. 4. 1952 b) Klagerücknahme	
27 B	Deutsche Sozialistische Partei	Berlin	Senat von Berlin — Senator für Inneres —	a	9. 8. 1951	a) 8. 9. 1951 b) Fristablauf	Verbot der als Ersatz der nicht zugelassenen Deutschen Sozialistischen Partei (DSP) tätigen Vereinigung gleichen Namens

Ordnungs-Nr.	Name(n) des Vereins	Sitz	Verbietende Behörde	Verbotsgründe: Verstöße gegen die a) verfassungsmäßige Ordnung b) Völkerverständigung c) Strafgesetze	Verbotsverfügung erlassen am	Verbot unanfechtbar geworden a) am b) durch	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8
28 HH	Bund für Wahrheit und Recht	Hamburg	Freie und Hansestadt Hamburg — Polizeibehörde —	a	21. 3. 1952	a) 25. 4. 1952 b) Fristablauf	
29 SH	wie vor	Hamburg	Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein	a	13. 8. 1952	a) 31. 3. 1953 b) Fristablauf	
30 HE	Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft — Landesverband Hessen —	Frankfurt/M.	Oberbürgermeister in Frankfurt/Main	a, c	19. 12. 1952	a) 19. 12. 1953 b) Fristablauf	
31 RP	Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft	—	Landesregierung Rheinland-Pfalz	a	25. 2. 1953	a) 28. 2. 1956 b) Fristablauf	
32 SH	wie vor	Düsseldorf	Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein	a, c	22. 2. 1956	a) 5. 11. 1956 b) Rücknahme des Einspruchs	
33 BW	wie vor	Stuttgart	Innenministerium Baden-Württemberg	a	14. 3. 1956	a) 16. 4. 1956 b) Fristablauf	
34 HB	wie vor	Bremen	Senat der Freien Hansestadt Bremen	a	23. 2. 1956	a) 24. 8. 1956 b) Klagerücknahme	
35 HH	wie vor	Hamburg	Freie und Hansestadt Hamburg — Polizeibehörde —	a	23. 2. 1956	a) 22. 8. 1956 b) Urteil des LVG Hamburg	
36 N	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungs- präsident Aurich	a, c	14. 3. 1956	a) 16. 4. 1956 b) Fristablauf	
37 N	wie vor	Düsseldorf	Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig	a, c	14. 3. 1956	a) 16. 4. 1956 b) Fristablauf	
38 N	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungs- präsident Hannover	a, c	14. 3. 1956	a) 18. 4. 1956 b) Fristablauf	
39 N	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungs- präsident Hildesheim	a, c	14. 3. 1956	a) 17. 4. 1956 b) Fristablauf	
40 N	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungs- präsident Lüneburg	a, c	13. 3. 1956	a) 17. 4. 1956 b) Fristablauf	
41 N	wie vor	Düsseldorf	Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg	a, c	13. 3. 1956	a) 16. 4. 1956 b) Fristablauf	
42 N	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungs- präsident Osnabrück	a, c	12. 3. 1956	a) 22. 4. 1956 b) Fristablauf	
43 N	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungs- präsident Stade	a, c	14. 3. 1956	a) 16. 4. 1956 b) Fristablauf	
44 RW	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungs- präsident Aachen	a, c	14. 3. 1956	a) 16. 4. 1956 b) Fristablauf	
45 RW	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungs- präsident Arnberg	a, c	14. 3. 1956	a) 16. 4. 1956 b) Fristablauf	
46 RW	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungs- präsident Detmold	a, c	16. 3. 1956	a) 21. 4. 1956 b) Fristablauf	
47 RW	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungs- präsident Düsseldorf	a, c	14. 3. 1956	a) 16. 4. 1956 b) Fristablauf	
48 RW	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungs- präsident Münster	a, c	14. 3. 1956	a) 15. 12. 1956 b) Beschluß LVG Münster	
49 BY	wie vor	Düsseldorf u. Garmisch- Partenkirchen	Bayerisches Staatsministerium des Innern	a, c	1. 8. 1957	a) 21. 8. 1957 b) Fristablauf	
50 HB	Bund Deutscher Jugend	Bremen	Stadt- und Polizei- amt Bremen	a	13. 1. 1953	a) Mai 1953 b) Fristablauf	
51 HH	wie vor	Hamburg	Freie und Hansestadt Hamburg — Polizeibehörde —	a	14. 1. 1953	a) 4. 5. 1953 b) Klagerücknahme	
52 N	wie vor	Hannover	Der Regierungs- präsident Hannover	a	15. 1. 1953	a) 26. 4. 1953 b) Fristablauf	
53 BW	wie vor	Stuttgart	Innenministerium Baden-Württemberg	a	18. 2. 1953	a) März 1953 b) Fristablauf	
54 BW	Nationale Sammlungsbewegung	Heidelberg	Innenministerium Baden-Württemberg	c	27. 1. 1953	a) Februar 1953 b) Fristablauf	
55 B	Arbeitsgemeinschaft Nation Europa	Berlin	Senator für Inneres von Berlin	a, b	29. 1. 1953	a) 6. 3. 1958 b) Urteil des OVG Berlin	
56 HH	Freikorps Deutschland	Hamburg	Freie und Hansestadt Hamburg — Polizeibehörde —	a	11. 2. 1953	a) 9. 5. 1953 b) Fristablauf	
57 HB	wie vor	Bremen	Stadt- und Polizei- amt Bremen	a	17. 2. 1953	a) März 1953 b) Fristablauf	
58 B	Vereinigung freier unabhängiger Deutscher	Berlin	Senator für Inneres von Berlin	a	11. 3. 1953	a) 25. 3. 1953 b) Fristablauf	

Ordnungs-Nr.	Name(n) des Vereins	Sitz	Verbietende Behörde	Verbotsgründe: Verstöße gegen die a) verfassungsmäßige Ordnung b) Völkerverständigung c) Strafgesetze	Verbotsverfügung erlassen am	Verbot unanfechtbar geworden a) am b) durch	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8
59 B	Sozialistische Jugend Europas	Berlin	Senator für Inneres von Berlin	a	11. 3. 1953	a) 25. 3. 1953 b) Fristablauf	
60 HE	Sozialistische Aktion	Frankfurt/M	Oberbürgermeister in Frankfurt/Main	a	1. 4. 1953	a) 5. 11. 1953 b) Rücknahme des Einspruchs	
61 RP	wie vor	—	Landesregierung Rheinland-Pfalz	a	25. 2. 1955	a) 28. 2. 1956 b) Fristablauf	
62 RW	wie vor	Münster/Bielefeld	Der Regierungspräsident Münster	a, c	14. 3. 1956	a) 16. 4. 1956 b) Fristablauf	
63 RW	wie vor	Münster/Bielefeld	Der Regierungspräsident Detmold	a, c	14. 3. 1956	a) 16. 4. 1956 b) Fristablauf	
64 RW	wie vor	Münster/Bielefeld	Der Regierungspräsident Köln	a, c	14. 3. 1956	a) 16. 4. 1956 b) Fristablauf	
65 N	wie vor	Braunschweig	Der Regierungspräsident Aurich	a, c	10. 4. 1956	a) 11. 5. 1956 b) Fristablauf	
66 N	wie vor	Braunschweig	Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig	a, c	7. 4. 1956	a) 11. 5. 1956 b) Fristablauf	
67 N	wie vor	Braunschweig	Der Regierungspräsident Hannover	a, c	9. 4. 1956	a) 11. 5. 1956 b) Fristablauf	
68 N	wie vor	Braunschweig	Der Regierungspräsident Hildesheim	a, c	10. 4. 1956	a) 11. 5. 1956 b) Fristablauf	
69 N	wie vor	Braunschweig	Der Regierungspräsident Lüneburg	a, c	7. 4. 1956	a) 11. 5. 1956 b) Fristablauf	
70 N	wie vor	Braunschweig	Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg	a, c	6. 4. 1956	a) 11. 5. 1956 b) Fristablauf	
71 N	wie vor	Braunschweig	Der Regierungspräsident Osnabrück	a, c	21. 4. 1956	a) 26. 5. 1956 b) Fristablauf	
72 N	wie vor	Braunschweig	Der Regierungspräsident Stade	a, c	10. 4. 1956	a) 11. 5. 1956 b) Fristablauf	
73 SH	wie vor	Frankfurt/M.	Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein	a, c	8. 5. 1956	a) 10. 6. 1956 b) Fristablauf	
74 HH	wie vor	Hamburg	Freie und Hansestadt Hamburg — Polizeibehörde —	a	15. 3. 1957	a) 27. 7. 1959 b) Urteil des OVG Hamburg	
75 BY	wie vor	—	Bayerisches Staatsministerium des Innern	a, c	1. 8. 1957	a) 17. 8. 1957 b) Fristablauf	
76 B	Verband Berliner Bombengeschädigter e. V.	Berlin	Senat von Berlin	a	12. 4. 1954	a) 27. 11. 1954 b) Urteil des VG Berlin	
77 SH	Nationale Sektion der Europäischen Verbindungsstelle	Lausanne (Schweiz)	Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein	a, b	15. 6. 1954	a) 15. 12. 1958 b) Klagerücknahme	
78	Freie Deutsche Jugend	—	Bundesverwaltungsgericht	a	16. 7. 1954	a) 16. 7. 1954 b) Verkündung	Feststellung gem. § 129a StGB (a. F.)
79 RP	Ausschuß zur Rettung der Pfalz	—	Landesregierung Rheinland-Pfalz	a	25. 2. 1955	a) 28. 2. 1956 b) Fristablauf	
80 RP	Demokratischer Kulturbund Deutschlands	—	Landesregierung Rheinland-Pfalz	a	25. 2. 1955	a) 28. 2. 1956 b) Fristablauf	
81 BY	wie vor	—	Bayerisches Staatsministerium des Innern	a	1. 8. 1957	a) 20. 2. 1958 b) Fristablauf	
82 RW	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungspräsident Arnsberg	a	3. 3. 1959	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 3. 3. 1959
83 RW	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungspräsident Düsseldorf	a	2. 3. 1959	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 3. 3. 1959
84 RW	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungspräsident Köln	a	2. 3. 1959	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 2. 3. 1959
85 RW	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungspräsident Münster	a	3. 3. 1959	a) 4. 4. 1959 b) Fristablauf	
86 RP	Deutsche Sammlung	—	Landesregierung Rheinland-Pfalz	a	25. 2. 1955	a) 28. 2. 1956 b) Fristablauf	
87 RP	Einheitsverband der Kriegsgeschädigten	—	Landesregierung Rheinland-Pfalz	a	25. 2. 1955	a) 28. 2. 1956 b) Fristablauf	
88 RP	Komitee für Einheit und Freiheit im deutschen Sport	—	Landesregierung Rheinland-Pfalz	a	25. 2. 1955	a) 28. 2. 1956 b) Fristablauf	
89 N	Westdeutsches Komitee für Einheit und Freiheit im deutschen Sport	Alfeld	Der Regierungspräsident Aurich	a, c	10. 4. 1956	a) 11. 5. 1956 b) Fristablauf	

Ord- nungs- Nr.	Name(n) des Vereins	Sitz	Verbietende Behörde	Verbots- gründe: Verstöße gegen die a) verfas- sungs- mäßige Ord- nung b) Völker- verständ- igung c) Straf- gesetze	Verbots- verfügung erlassen am	Verbot unanfechtbar geworden a) am b) durch	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8
90 N	Westdeutsches Komitee für Einheit und Freiheit im deutschen Sport	Alfeld	Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig	a, c	13. 4. 1956	a) 18. 5. 1956 b) Fristablauf	
91 N	wie vor	Alfeld	Der Regierungspräsident Hannover	a, c	9. 4. 1956	a) 11. 5. 1956 b) Fristablauf	
92 N	wie vor	Alfeld	Der Regierungspräsident Hildesheim	a, c	10. 4. 1956	a) 11. 5. 1956 b) Fristablauf	
93 N	wie vor	Alfeld	Der Regierungspräsident Lüneburg	a, c	7. 4. 1956	a) 11. 5. 1956 b) Fristablauf	
94 N	wie vor	Alfeld	Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg	a, c	6. 4. 1956	a) 11. 5. 1956 b) Fristablauf	
95 N	wie vor	Alfeld	Der Regierungspräsident Osnabrück	a, c	21. 4. 1956	a) 24. 5. 1956 b) Fristablauf	
96 N	wie vor	Alfeld	Der Regierungspräsident Stade	a, c	10. 4. 1956	a) 11. 5. 1956 b) Fristablauf	
97 BY	wie vor	—	Bayerisches Staatsministerium des Innern	a, c	1. 8. 1957	a) 17. 8. 1957 b) Fristablauf	
98 RW	wie vor	Duisburg/ Dortmund	Der Regierungspräsident Arnberg	a, c	14. 3. 1956	a) 8. 6. 1956 b) Fristablauf	
99 RW	wie vor	Duisburg/ Dortmund	Der Regierungspräsident Düsseldorf	a, c	14. 3. 1956	a) 20. 4. 1956 b) Fristablauf	
100 RW	wie vor	Duisburg/ Dortmund	Der Regierungspräsident Köln	a, c	14. 3. 1956	a) 16. 4. 1956 b) Fristablauf	
101 RP	Nationale Front	—	Landesregierung Rheinland-Pfalz	a	25. 2. 1955	a) 28. 2. 1956 b) Fristablauf	
102 RW	Westdeutscher Arbeitsausschuß der Nationalen Front	Herne Westf.	Der Regierungspräsident Arnberg	a, c	14. 3. 1956	a) 3. 9. 1956 b) Klagerücknahme	
103 RW	wie vor	Herne Westf.	Der Regierungspräsident Düsseldorf	a, c	14. 3. 1956	a) 7. 9. 1956 b) Klagerücknahme	
104 RW	wie vor	Herne Westf.	Der Regierungspräsident Köln	a, c	14. 3. 1956	a) 7. 9. 1956 b) Klagerücknahme	
105 BW	wie vor	Stuttgart	Innenministerium Baden-Württemberg	a	14. 3. 1956	a) 17. 10. 1958 b) Fristablauf	
106 HE	Nationale Front — Landesausschuß Hessen für deutsche Einheit —	Frankfurt/M.	Oberbürgermeister in Frankfurt/Main	a	28. 3. 1956	a) 1. 12. 1956 b) Rücknahme des Einspruchs	
107 N	Westdeutscher Arbeitsausschuß der Nationalen Front	Hannover	Der Regierungspräsident Aurich	a, c	10. 4. 1956	a) 11. 5. 1956 b) Fristablauf	
108 N	wie vor	Hannover	Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig	a, c	7. 4. 1956	a) 15. 12. 1957 b) Urteil des VG Braunschweig	
109 N	wie vor	Hannover	Der Regierungspräsident Hannover	a, c	9. 4. 1956	a) 11. 5. 1956 b) Fristablauf	
110 N	wie vor	Hannover	Der Regierungspräsident Hildesheim	a, c	10. 4. 1956	a) 11. 5. 1956 b) Fristablauf	
111 N	wie vor	Hannover	Der Regierungspräsident Lüneburg	a, c	7. 4. 1956	a) 1. 10. 1958 b) Nichtzahlung des Prozeßkostenvorschusses	
112 N	wie vor	Hannover	Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg	a, c	6. 4. 1956	a) 11. 5. 1956 b) Fristablauf	
113 N	wie vor	Hannover	Der Regierungspräsident Osnabrück	a, c	21. 4. 1956	a) 26. 5. 1956 b) Fristablauf	
114 N	wie vor	Hannover	Der Regierungspräsident Stade	a, c	10. 4. 1956	a) 11. 5. 1956 b) Fristablauf	
115 SH	wie vor	Düsseldorf	Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein	a	8. 5. 1956	a) 30. 11. 1956 b) Fristablauf	
116 BY	Nationale Front des demokratischen Deutschland	—	Bayerisches Staatsministerium des Innern	a, c	1. 8. 1957	a) 17. 8. 1957 b) Fristablauf	
117 RP	Tatgemeinschaft für Frieden und Einheit	—	Landesregierung Rheinland-Pfalz	a	25. 2. 1955	a) 28. 2. 1956 b) Fristablauf	
118 RP	Westdeutsche Frauenfriedensbewegung	—	Landesregierung Rheinland-Pfalz	a	25. 2. 1955	a) b)	Verbot durch rechtskräftiges Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 19. 8. 1960 aufgehoben
119 RP	Westdeutscher Flüchtlingskongreß	—	Landesregierung Rheinland-Pfalz	a	25. 2. 1955	a) 28. 2. 1956 b) Fristablauf	

Ordnungs-Nr.	Name(n) des Vereins	Sitz	Verbotende Behörde	Verbotsgründe: Verstöße gegen die a) verfassungsmäßige Ordnung b) Völkerverständigung c) Strafgesetze	Verbotsverfügung erlassen am	Verbot unanfechtbar geworden: a) am b) durch	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8
120 BY	Westdeutscher Flüchtlingskongress	—	Bayerisches Staatsministerium des Innern	a	1. 8. 1957	a) 15. 2. 1958 b) Fristablauf	
121 RW	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungspräsident Arnberg	a	31. 1. 1958	a) 5. 3. 1958 b) Fristablauf	
122 RW	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungspräsident Düsseldorf	a	3. 2. 1958	a) 5. 3. 1958 b) Fristablauf	
123 RW	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungspräsident Köln	a	31. 1. 1958	a) 5. 3. 1958 b) Fristablauf	
124 RW	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungspräsident Münster	a	1. 2. 1958	a) 5. 3. 1958 b) Fristablauf	
125 HE	wie vor	Frankfurt/M.	Oberbürgermeister in Frankfurt/Main	a	31. 1. 1958	a) 18. 10. 1958 b) Rücknahme des Einspruchs	
126 HE	wie vor	Langen (Krs. Offenbach)	Landrat des Landkreises Offenbach/Main	a	3. 2. 1958	a) 18. 2. 1958 b) Fristablauf	
127 SH	wie vor	Düsseldorf	Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein	a	3. 2. 1958	a) 5. 3. 1958 b) Fristablauf	
128 N	wie vor	Hannover	Der Regierungspräsident Aurich	a, c	3. 2. 1958	a) 5. 3. 1958 b) Fristablauf	
129 N	wie vor	Hannover	Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig	a, c	3. 2. 1958	a) 5. 3. 1958 b) Fristablauf	
130 N	wie vor	Hannover	Der Regierungspräsident Hannover	a, c	4. 2. 1958	a) 5. 3. 1958 b) Fristablauf	
131 N	wie vor	Hannover	Der Regierungspräsident Hildesheim	a, c	3. 2. 1958	a) 5. 3. 1958 b) Fristablauf	
132 N	wie vor	Hannover	Der Regierungspräsident Lüneburg	a, c	31. 1. 1958	a) 5. 3. 1958 b) Fristablauf	
133 N	wie vor	Hannover	Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg	a, c	4. 2. 1958	a) 11. 3. 1958 b) Fristablauf	
134 N	wie vor	Hannover	Der Regierungspräsident Osnabrück	a, c	4. 2. 1958	a) 6. 3. 1958 b) Fristablauf	
135 N	wie vor	Hannover	Der Regierungspräsident Stade	a, c	4. 2. 1958	a) 6. 3. 1958 b) Fristablauf	
136 BW	wie vor	Stuttgart	Innenministerium Baden-Württemberg	a	4. 2. 1958	a) 5. 3. 1958 b) Fristablauf	
137 RP	Gesamtdeutscher Arbeitskreis für Land- und Forstwirtschaft	—	Landesregierung Rheinland-Pfalz	a	25. 2. 1955	a) 28. 2. 1956 b) Fristablauf	
138 RW	wie vor	Detmold	Der Regierungspräsident Aachen	a, c	8. 4. 1957	a) 11. 5. 1957 b) Fristablauf	
139 RW	wie vor	Detmold	Der Regierungspräsident Arnberg	a, c	5. 4. 1957	a) 31. 8. 1957 b) Fristablauf	
140 RW	wie vor	Detmold	Der Regierungspräsident Detmold	a, c	10. 4. 1957	a) 9. 2. 1960 b) Beschluß des VG Minden	
141 BY	wie vor auch: Gesamtdeutscher Arbeitskreis und Landesarbeitskreis Bayern	München	Landeshauptstadt München	a	9. 4. 1957	a) 25. 4. 1957 b) Fristablauf	
142 SH	Gesamtdeutscher Arbeitskreis für Land- und Forstwirtschaft	Frankfurt/M.	Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein	a	16. 4. 1957	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 16. 4. 1957
143 HE	wie vor	Frankfurt/M.	Oberbürgermeister in Frankfurt/Main	a	17. 1. 1958	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 17. 1. 1958
144 RW	wie vor	Stuttgart	Innenministerium Baden-Württemberg	a	29. 9. 1960	a) 7. 4. 1961 b) Einstellung des Verfahrens	
145 RP	Friedenskomitee der Bundesrepublik Deutschland	—	Landesregierung Rheinland-Pfalz	a	25. 2. 1955	a) 28. 2. 1956 b) Fristablauf	
146 RW	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungspräsident Arnberg	a	3. 3. 1959	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 3. 3. 1959
147 RW	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungspräsident Düsseldorf	a	2. 3. 1959	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 3. 3. 1959
148 RW	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungspräsident Köln	a	2. 3. 1959	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 3. 3. 1959
149 RW	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungspräsident Münster	a	3. 3. 1959	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 3. 3. 1959

Ordnungs-Nr.	Name(n) des Vereins	Sitz	Verbietende Behörde	Verbotsgründe: Verstöße gegen die a) verfassungsmäßige Ordnung b) Völkerverständigung c) Strafgesetze	Verbotsverfügung erlassen am	Verbot unanfechtbar geworden a) am b) durch	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8
150 RW	Landesfriedenskomitee Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf	Der Regierungspräsident Aachen	a	2. 3. 1959	a) 4. 4. 1959 b) Fristablauf	
151 RW	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungspräsident Arnsberg	a	3. 3. 1959	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 3. 3. 1959
152 RW	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungspräsident Detmold	a	2. 3. 1959	a) 4. 4. 1959 b) Fristablauf	
153 RW	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungspräsident Düsseldorf	a	2. 3. 1959	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 3. 3. 1959
154 RW	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungspräsident Köln	a	2. 3. 1959	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 3. 3. 1959
155 RW	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungspräsident Münster	a	3. 3. 1959	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 3. 3. 1959
156 RP	Demokratischer Frauenbund Deutschlands	—	Landesregierung Rheinland-Pfalz	a	25. 2. 1955	a) 28. 2. 1956 b) Fristablauf	
157 HB	wie vor	Bremen	Senat der Freien Hansestadt Bremen	a	6. 4. 1957	a) 17. 1. 1962 b) Einstellung des Verfahrens	
158 HE	wie vor — Landesverband Hessen —	Frankfurt M.	Oberbürgermeister in Frankfurt/Main	a, c	8. 4. 1957	a) 5. 5. 1958 b) Fristablauf	
159 HE	wie vor	Frankfurt/M.	Landrat des Landkreises Hanau	a, c	8. 4. 1957	a) 25. 7. 1962 b) Einstellung des Verfahrens	
160 HE	wie vor	Frankfurt/M.	Landrat des Landkreises Wetzlar	a, c	9. 4. 1957	a) 15. 5. 1961 b) Klagerücknahme	
161 HH	wie vor — Landesverband Hamburg —	Hamburg	Freie und Hansestadt Hamburg — Polizeibehörde —	a	8. 4. 1957	a) 15. 11. 1962 b) Einstellung des Verfahrens	
162 N	wie vor — Landesverband Niedersachsen —	Hannover	Der Regierungspräsident Aurich	a, c	9. 4. 1957	a) 6. 11. 1957 b) Fristablauf	
163 N	wie vor	Hannover	Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig	a, c	9. 4. 1957	a) 30. 9. 1963 b) Beschluß des VG Oldenburg	
164 N	wie vor	Hannover	Der Regierungspräsident Hannover	a, c	10. 4. 1957	a) 11. 5. 1957 b) Fristablauf	
165 N	wie vor	Hannover	Der Regierungspräsident Hildesheim	a, c	10. 4. 1957	a) 6. 11. 1957 b) Fristablauf	
166 N	wie vor	Hannover	Der Regierungspräsident Lüneburg	a, c	9. 4. 1957	a) 6. 11. 1957 b) Fristablauf	
167 N	wie vor	Hannover	Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg	a, c	9. 4. 1957	a) 30. 9. 1963 b) Einstellung des Verfahrens	
168 N	wie vor	Hannover	Der Regierungspräsident Osnabrück	a, c	16. 4. 1957	a) 6. 11. 1957 b) Fristablauf	
169 N	wie vor	Hannover	Der Regierungspräsident Stade	a, c	10. 4. 1957	a) 13. 5. 1957 b) Fristablauf	
170 RW	wie vor — Landesverband Nordrhein-Westfalen —	Düsseldorf	Der Regierungspräsident Aachen	a, c	8. 4. 1957	a) 11. 5. 1957 b) Fristablauf	
171 RW	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungspräsident Arnsberg	a, c	5. 4. 1957	a) 15. 1. 1964 b) Klagerücknahme	
172 RW	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungspräsident Düsseldorf	a, c	5. 4. 1957	a) 16. 1. 1962 b) Klagerücknahme	
173 RW	Demokratischer Frauenbund Deutschlands	Düsseldorf	Der Regierungspräsident Köln	a, c	6. 4. 1957	a) 7. 4. 1964 b) Klagerücknahme	
174 RW	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungspräsident Münster	a, c	6. 4. 1957	a) 11. 5. 1957 b) Fristablauf	
175 BW	wie vor	Stuttgart	Innenministerium Baden-Württemberg	a	10. 4. 1957	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 10. 4. 1957
176 BY	wie vor — Ortsgruppe Bayreuth —	Bayreuth	Stadt Bayreuth	a, c	10. 4. 1957	a) 25. 4. 1957 b) Fristablauf	
177 BY	wie vor — Ortsgruppe Coburg —	Coburg	Stadt Coburg	a, c	10. 4. 1957	a) 25. 4. 1957 b) Fristablauf	
178 BY	wie vor — Ortsgruppe Erlangen —	Erlangen	Stadt Erlangen	a, c	10. 4. 1957	a) 25. 4. 1957 b) Fristablauf	

Ordnungs-Nr.	Name(n) des Vereins	Sitz	Verbietende Behörde	Verbotsgründe: Verstöße gegen die a) verfassungsmäßige Ordnung b) Völkerverständigung c) Strafgesetze	Verbotsverfügung erlassen am	Verbot unanfechtbar geworden a) am b) durch	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8
179 BY	Demokratischer Frauenbund Deutschlands — Ortsgruppe Hof —	Hof	Stadt Hof	a, c	10. 4. 1957	a) 25. 4. 1957 b) Fristablauf	
180 BY	wie vor — Ortsgruppe Helmbrechts —	Helmbrechts	Landratsamt Münchenberg	a, c	10. 4. 1957	a) 25. 4. 1957 b) Fristablauf	
181 BY	wie vor — Kreisverband München —	München	Landeshauptstadt München	a, c	9. 4. 1957	a) 5. 9. 1957 b) Fristablauf	
182 BY	wie vor — Ortsgruppe Nürnberg —	Nürnberg	Stadt Nürnberg	a, c	9. 4. 1957	a) 25. 4. 1957 b) Fristablauf	
183 BY	wie vor — Ortsgruppe Schwabach —	Schwabach	Stadt Schwabach	a, c	10. 4. 1957	a) 25. 4. 1957 b) Fristablauf	
184 BY	wie vor — Ortsgruppe Schweinfurt —	Schweinfurt	Stadt Schweinfurt	a, c	10. 4. 1957	a) 25. 4. 1957 b) Fristablauf	
185 BY	wie vor — Ortsgruppe Weißenburg i. B. —	Weißenburg i. B.	Stadt Weißenburg i. B.	a, c	10. 4. 1957	a) 25. 4. 1957 b) Fristablauf	
186 BY	wie vor — Ortsgruppe Würzburg —	Würzburg	Stadt Würzburg	a, c	10. 4. 1957	a) 25. 4. 1957 b) Fristablauf	
187 SH	Demokratischer Frauenbund Deutschlands	—	Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein	a	16. 4. 1957	a) 1. 10. 1962 b) Einstellung des Verfahrens	
188 SA	Demokratischer Frauenbund Saar	Saarbrücken	Oberbürgermeister in Saarbrücken	a	15. 1. 1960	a) 17. 9. 1963 b) Einstellend des Verfahrens	Geltungsbereich des Verbots: Saarland
189 RP	Arbeitsgemeinschaft demokratischer Juristen	—	Landesregierung Rheinland-Pfalz	a	25. 2. 1955	a) 28. 2. 1956 b) Fristablauf	
190 HE	wie vor — Landesausschuß Hessen —	Frankfurt/M	Oberbürgermeister in Frankfurt/Main.	a	31. 1. 1958	a) 6. 2. 1959 b) Fristablauf	
191 HE	wie vor — Landesausschuß Hessen —	Frankfurt/M	Oberbürgermeister in Wiesbaden	a	3. 2. 1958	a) 18. 2. 1958 b) Fristablauf	
192 BY	Arbeitsgemeinschaft demokratischer Juristen	Düsseldorf	Bayerisches Staatsministerium des Innern	a, c	3. 2. 1958	a) 18. 8. 1958 b) Fristablauf	
193 RW	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungspräsident Düsseldorf	a	3. 2. 1958	a) 19. 5. 1959 b) Beschluß des LVG Düsseldorf	
194 RW	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungspräsident Köln	a	31. 1. 1958	a) 22. 4. 1959 b) Beschluß des LVG Düsseldorf	
195 B	Republikanische Vereinigung Berlin	Berlin	Senator für Inneres von Berlin	c	23. 2. 1956	a) 5. 1. 1957 b) Urteil des VG Berlin	
196 B	Arbeitsgemeinschaft nie vergessene Heimat	Berlin	Senator für Inneres von Berlin	a	25. 9. 1956	a) 31. 5. 1957 b) Klagerücknahme	
197 B	Bund für Deutschlands Erneuerung	Berlin	Senator für Inneres von Berlin	a	25. 9. 1956	a) 9. 10. 1956 b) Fristablauf	
198 B	Gründungsausschuß der Deutschen Gemeinschaft	Berlin	Senator für Inneres von Berlin	a, b	11. 10. 1956	a) 25. 10. 1956 b) Fristablauf	
199 BY	Deutsches Arbeiterkomitee gegen die Remilitarisierung Westdeutschlands	—	Bayerisches Staatsministerium des Innern	a, c	1. 8. 1957	a) 22. 8. 1957 b) Fristablauf	
200 BY	Westdeutscher Arbeitslosen-ausschuß und Landesarbeitslosen-ausschuß Bayern	—	Bayerisches Staatsministerium des Innern	a	1. 8. 1957	a) 17. 8. 1957 b) Fristablauf	
201 RW	Nordrhein-Westfälische Gemeinschaft zur Wahrung der Rechte des Volkes	Düsseldorf	Der Regierungspräsident Arnsberg	a	31. 1. 1958	a) 5. 3. 1958 b) Fristablauf	
202 RW	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungspräsident Düsseldorf	a	3. 2. 1958	a) 19. 9. 1961 b) Rücknahme der Berufung	
203 RW	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungspräsident Köln	a	31. 1. 1958	a) 19. 9. 1961 b) Rücknahme der Berufung	
204 RW	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungspräsident Münster	a	1. 2. 1958	a) 5. 3. 1958 b) Fristablauf	
205 BW	Vereinigung zur Verteidigung von Freiheit und Recht	Stuttgart	Innenministerium Baden-Württemberg	a	4. 2. 1958	a) 6. 12. 1963 b) Urteil des VGH Baden-Württemberg	
206 BY	Landesarbeitsgemeinschaft zur Verteidigung der demokratischen Rechte und Freiheiten in Bayern	München	Bayerisches Staatsministerium des Innern	a	3. 2. 1958	a) 7. 6. 1963 b) Einstellung des Verfahrens	
207 RW	Neuer Frauenverlag GmbH	Düsseldorf	Der Regierungspräsident Düsseldorf	a, c	5. 3. 1958	a) 7. 6. 1962 b) Beschluß des OVG Münster (Klagerücknahme)	
208 RW	Gemeinschaftshilfe Freier Wohlfahrtsverband e. V.	Düsseldorf	Der Regierungspräsident Aachen	a	2. 3. 1959	a) 4. 4. 1959 b) Fristablauf	

Ord- nungs- Nr.	Name(n) des Vereins	Sitz	Verbietende Behörde	Verbots- gründe: Verstöße gegen die a) verfas- sungs- mäßige Ord- nung b) Völker- verstän- digung c) Straf- gesetze	Verbots- verfügung erlassen am	Verbot unanfechtbar geworden a) am b) durch	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8
209 RW	Gemeinschaftshilfe Freier Wohlfahrtsverband e. V.	Düsseldorf	Der Regierungs- präsident Arnsberg	a	3. 3. 1959	a) 24. 2. 1964 b) Klagerücknahme	
210 RW	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungs- präsident Detmold	a	2. 3. 1959	a) 4. 4. 1959 b) Fristablauf	
211 RW	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungs- präsident Düsseldorf	a	2. 3. 1959	a) 11. 3. 1964 b) Beschluß des VG Düsseldorf	
212 RW	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungs- präsident Köln	a	2. 3. 1959	a) 24. 2. 1964 b) Klagerücknahme	
213 RW	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungs- präsident Münster	a	3. 3. 1959	a) 4. 4. 1959 b) Fristablauf	
214 RW	Bewegung für gesamtdeutsche Verständigung	Krefeld	Der Regierungs- präsident Aachen	a	2. 3. 1959	a) 4. 4. 1959 b) Fristablauf	
215 RW	wie vor	Krefeld	Der Regierungs- präsident Arnsberg	a	3. 3. 1959	a) 19. 11. 1960 b) Klagerücknahme	
216 RW	wie vor	Krefeld	Der Regierungs- präsident Düsseldorf	a	2. 3. 1959	a) 3. 9. 1961 b) Beschluß des VG Düsseldorf	
217 RW	wie vor	Krefeld	Der Regierungs- präsident Köln	a	2. 3. 1959	a) 4. 4. 1959 b) Fristablauf	
218 RW	wie vor	Krefeld	Der Regierungs- präsident Münster	a	3. 3. 1959	a) 11. 12. 1959 b) Beschluß des LVG Münster	
219 RW	Möwen-Verlag GmbH	Düsseldorf	Der Regierungs- präsident Düsseldorf	a	2. 3. 1959	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 2. 3. 1959
220 RW	Bundesverband der ehemaligen Internierten und Entnazifizierungs- geschädigten e. V.	Bonn	Der Regierungs- präsident Köln	a	17. 4. 1959	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 17. 4. 1959
221 RW	Soziales Hilfswerk für Zivil- internierte e. V.	Wuppertal	Der Regierungs- präsident Düsseldorf	a	17. 4. 1959	a) 17. 7. 1961 b) Berufungs- rücknahme	
222 B	Bund Nationaler Studenten	Berlin	Senator für Inneres von Berlin	a, b, c	14. 1. 1960	a) 24. 6. 1964 b) Klagerücknahme	
223 HE	wie vor — Gruppe Marburg —	Marburg a. d. Lahn	Oberbürgermeister der Stadt Marburg	a, b	1. 4. 1960	a) 1. 4. 1964 b) Klagerücknahme	
224 HH	Bund nationaler Studenten	Berlin- Schleswig	Freie und Hansestadt Hamburg — Polizeibehörde —	a, b	14. 4. 1960	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 14. 4. 1960
225 N	wie vor	Schleswig	Der Regierungs- präsident Aurich	a, b, c	25. 8. 1960	a) 28. 9. 1960 b) Fristablauf	
226 N	wie vor	Schleswig	Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig	a, b, c	25. 8. 1960	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 25. 8. 1960
227 N	wie vor	Schleswig	Der Regierungs- präsident Hildesheim	a, b, c	19. 8. 1960	a) 17. 11. 1961 b) Einstellung des Verfahrens	
228 RW	wie vor	Schleswig	Der Regierungs- präsident Aachen	a, c	5. 1. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 5. 1. 1961
229 RW	wie vor	Schleswig	Der Regierungs- präsident Köln	a, c	6. 1. 1961	a) 12. 6. 1962 b) Klagerücknahme	
230 RW	wie vor	Schleswig	Der Regierungs- präsident Münster	a, c	9. 1. 1961	a) 28. 11. 1961 b) Beschluß des VG Münster	
231 SH	wie vor	Schleswig	Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein	a, b	14. 2. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 14. 2. 1961
232 BY	wie vor	Schleswig	Bayerisches Staatsministerium des Innern	a, b	24. 2. 1961	a) 29. 3. 1961 b) Fristablauf	
233 BW	wie vor	Schleswig	Innenministerium Baden-Württemberg	a, b	6. 3. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 6. 3. 1961
234 B	Nationaljugend Deutschlands	Berlin	Der Senator für Inneres von Berlin	a, b, c	20. 1. 1960	a) 22. 2. 1960 b) Fristablauf	
235 SA	Freie Demokratische Jugend	Saarbrücken	Oberbürgermeister in Saarbrücken	a	15. 1. 1960	a) 16. 2. 1960 b) Fristablauf	Geltungsbereich des Verbots: Saarland
236 HE	Gesellschaft zur Förderung inter- nationaler Jugendbegegnungen	Frankfurt/M.	Oberbürgermeister in Frankfurt/Main	a, c	25. 5. 1960	a) 26. 6. 1961 b) Fristablauf	
237 HE	Verlag für Land- und Forstwirtschaft GmbH	Frankfurt/M.	Oberbürgermeister in Frankfurt/Main	c	4. 7. 1960	a) 29. 7. 1961 b) Fristablauf	
238 N	Demokratischer Wählerverband Niedersachsen	—	Der Niedersächsische Minister des Innern	a	3. 10. 1960	a) 27. 2. 1961 b) Einstellung des Verfahrens	

Ordnungs-Nr.	Name(n) des Vereins	Sitz	Verbietende Behörde	Verbotsgründe: Verstöße gegen die a) verfassungsmäßige Ordnung b) Völkerverständigung c) Strafgesetze	Verbotsverfügung erlassen am	Verbot unanfechtbar geworden a) am b) durch	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8
239 B	Bund für Gotterkenntnis (L) e. V.	Tutzing	Senator für Inneres von Berlin	a, b	23. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 23. 5. 1961
240 BW	wie vor	Tutzing	Innenministerium Baden-Württemberg	a, b	29. 5. 1961	a) b)	Verbot durch rechtskräftiges Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 25. 6. 1965 aufgehoben
241 BY	wie vor	Tutzing	Bayerisches Staatsministerium des Innern	a, b	15. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 15. 5. 1961
242 HB	wie vor	Tutzing	Senat der Freien Hansestadt Bremen	a, b	24. 5. 1961	a) b)	Verbot durch rechtskräftiges Urteil des OVG Bremen vom 15. 5. 1964 aufgehoben
243 HE	wie vor	Tutzing	Der Hessische Minister des Innern	a, b	16. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 16. 5. 1961
244 HH	wie vor	Tutzing	Freie und Hansestadt Hamburg	a, b	19. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 19. 5. 1961
245 N	wie vor	Tutzing	Der Regierungspräsident Aurich	a, b	24. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 24. 5. 1961
246 N	wie vor	Tutzing	Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig	a, b	24. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 24. 5. 1961
247 N	wie vor	Tutzing	Der Regierungspräsident Hannover	a, b	24. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 24. 5. 1961
248 N	wie vor	Tutzing	Der Regierungspräsident Hildesheim	a, b	24. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 24. 5. 1961
249 N	wie vor	Tutzing	Der Regierungspräsident Lüneburg	a, b	24. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 24. 5. 1961
250 N	wie vor	Tutzing	Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg	a, b	24. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 24. 5. 1961
251 N	wie vor	Tutzing	Der Regierungspräsident Osnabrück	a, b	24. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 24. 5. 1961
252 N	wie vor	Tutzing	Der Regierungspräsident Stade	a, b	24. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 24. 5. 1961
253 RP	wie vor	Tutzing	Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz	a, b	24. 5. 1961	a) 29. 5. 1962 b) Fristablauf.	
254 RW	wie vor	Tutzing	Der Regierungspräsident Aachen	a, b	17. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 17. 5. 1961, aufgehoben durch Beschluß des VG Aachen vom 26. 10. 1965
255 RW	wie vor	Tutzing	Der Regierungspräsident Arnsberg	a, b	18. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 18. 5. 1961
256 RW	wie vor	Tutzing	Der Regierungspräsident Detmold	a, b	18. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 18. 5. 1961
257 RW	wie vor	Tutzing	Der Regierungspräsident Düsseldorf	a, b	17. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 17. 5. 1961
258 RW	wie vor	Tutzing	Der Regierungspräsident Köln	a, b	17. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 17. 5. 1961

Ordnungs-Nr.	Name(n) des Vereins	Sitz	Verbietende Behörde	Verbotsgründe: Verstöße gegen die a) verfassungsmäßige Ordnung b) Völkerverständigung c) Strafgesetze	Verbotsverfügung erlassen am	Verbot unanfechtbar geworden a) am b) durch	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8
259 RW	Bund für Gotterkenntnis (L) e. V.	Tutzing	Der Regierungspräsident Münster	a, b	17. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 17. 5. 1961
260 SA	wie vor	Tutzing	Der Minister des Innern des Saarlandes	a, b	25. 5. 1961	a) b)	Verbot durch rechtskräftiges Urteil des VG des Saarlandes vom 11. 11. 1964 aufgehoben
261 SH	wie vor	Tutzing	Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein	a, b	23. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 23. 5. 1961 aufgehoben 20. 11. 1964
262 HB	Verlag „Hohe Warte“	Pähl/Oberbayern	Senat der Freien Hansestadt Bremen	a, b	24. 5. 1961	a) b)	Verbot durch rechtskräftiges Urteil des OVG Bremen vom 15. 5. 1964 aufgehoben
263 HE	wie vor	Pähl/Oberbayern	Der Hessische Minister des Innern	a, b	16. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 16. 5. 1961
264 HH	wie vor	Pähl/Oberbayern	Freie und Hansestadt Hamburg — Polizeibehörde —	a, b	19. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 19. 5. 1961
265 N	wie vor	Pähl/Oberbayern	Der Regierungspräsident Aurich	a, b	24. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 24. 5. 1961
266 N	wie vor	Pähl/Oberbayern	Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig	a, b	24. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 24. 5. 1961
267 N	wie vor	Pähl/Oberbayern	Der Regierungspräsident Hannover	a, b	24. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 24. 5. 1961
268 N	wie vor	Pähl/Oberbayern	Der Regierungspräsident Hildesheim	a, b	24. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 24. 5. 1961
269 N	wie vor	Pähl/Oberbayern	Der Regierungspräsident Lüneburg	a, b	24. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 24. 5. 1961
270 N	wie vor	Pähl/Oberbayern	Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg	a, b	24. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 24. 5. 1961
271 N	wie vor	Pähl/Oberbayern	Der Regierungspräsident Osnabrück	a, b	24. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 24. 5. 1961
272 N	wie vor	Pähl/Oberbayern	Der Regierungspräsident Stade	a, b	24. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 24. 5. 1961
273 RP	wie vor	Pähl/Oberbayern	Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz	a, b	24. 5. 1961	a) 29. 5. 1962 b) Fristablauf	
274 RW	wie vor	Pähl/Oberbayern	Der Regierungspräsident Aachen	a, b	17. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 17. 5. 1961, aufgehoben durch Beschluss des VG Aachen vom 26. 10. 1965
275 RW	wie vor	Pähl/Oberbayern	Der Regierungspräsident Arnberg	a, b	18. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 18. 5. 1961
276 RW	wie vor	Pähl/Oberbayern	Der Regierungspräsident Detmold	a, b	18. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 18. 5. 1961
277 RW	wie vor	Pähl/Oberbayern	Der Regierungspräsident Düsseldorf	a, b	17. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 17. 5. 1961
278 RW	wie vor	Pähl/Oberbayern	Der Regierungspräsident Köln	a, b	17. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 17. 5. 1961

Ord- nungs- Nr.	Name(n) des Vereins	Sitz	Verbietende Behörde	Verbots- gründe: Verstöße gegen die a) verfas- sungs- mäßige Ord- nung b) Völker- verstän- digung c) Straf- gesetze	Verbots- verfügung erlassen am	Verbot unanfechtbar geworden a) am b) durch	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8
279 RW	Verlag „Hohe Warte“	Pähl/Ober- bayern	Der Regierungs- präsident Münster	a, b	17. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 17. 5. 1961
280 SA	wie vor	Pähl/Ober- bayern	Der Minister des Innern des Saar- landes	a, b	25. 5. 1961	a) b)	Verbot durch rechtskräftiges Urteil des VG des Saarlandes vom 11. 11. 1964 aufgehoben
281 SH	wie vor	Pähl/Ober- bayern	Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein	a, b	23. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 23. 5. 1961, aufgehoben: 20. 11. 1964
282 B	wie vor	Pähl/Ober- bayern	Senator für Inneres von Berlin	a, b	23. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 23. 5. 1961
283 BW	wie vor	Pähl/Ober- bayern	Innenministerium Baden-Württemberg	a, b	29. 5. 1961	a) b)	Verbot durch rechtskräftiges Urteil des VGH Baden-Würt- temberg vom 25. 6. 1965 auf- gehoben
284 BY	wie vor	Pähl/Ober- bayern	Bayerisches Staatsministerium des Innern	a, b	15. 5. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 15. 5. 1961
285 BW	Arbeitsgemeinschaft „Frohe Ferien für alle Kinder“	Heidelberg	Innenministerium Baden-Württemberg	a	6. 7. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 6. 7. 1961. Das VG Karls- ruhe hat mit Beschluß vom 1. 10. 1965 das Recht des Ver- fahrens mit dem Recht des je- derzeitigen Widerrufs gemäß § 173 VwGO an- geordnet.
286 HE	wie vor	Frankfurt/M.	Der Hessische Minister des Innern	a, c	7. 7. 1961	a) 8. 6. 1962 b) Einstellung des Verfahrens	
287 HH	wie vor	Hamburg	Freie und Hansestadt Hamburg — Polizeibehörde —	a	5. 7. 1961	a) 19. 9. 1961 b) Fristablauf	
288 RP	wie vor	Mainz	Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz	a	7. 7. 1961	a) 8. 7. 1962 b) Fristablauf	
289 SH	wie vor	Düsseldorf	Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein	a	6. 7. 1961	a) 18. 9. 1961 b) Klagerücknahme	
290 RW	Zentrale Arbeitsgemeinschaft „Frohe Ferien für alle Kinder“	Düsseldorf	Der Regierungs- präsident Düsseldorf	a, c	6. 7. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 7. 7. 1961
291 RW	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungs- präsident Köln	a, c	6. 7. 1961	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 6. 7. 1961
292 HB	wie vor	Bremen	Der Senat der Freien Hansestadt Bremen	a	11. 7. 1961	a) 10. 8. 1962 b) Fristablauf	
293 N	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungs- präsident Aurich	a	7. 7. 1961	a) 23. 8. 1962 b) Fristablauf	
294 N	wie vor	Düsseldorf	Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig	a	7. 7. 1961	a) 2. 8. 1962 b) Fristablauf	
295 N	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungs- präsident Hannover	a	7. 7. 1961	a) 2. 8. 1962 b) Fristablauf	
296 N	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungs- präsident Hildesheim	a	6. 7. 1961	a) 23. 7. 1962 b) Fristablauf	
297 N	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungs- präsident Lüneburg	a	6. 7. 1961	a) 23. 7. 1962 b) Fristablauf	
298 N	wie vor	Düsseldorf	Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg	a	7. 7. 1961	a) 16. 8. 1961 b) Fristablauf	
299 N	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungs- präsident Osnabrück	a	6. 7. 1961	a) 1. 8. 1962 b) Fristablauf	
300 N	wie vor	Düsseldorf	Der Regierungs- präsident Stade	a	7. 7. 1961	a) 3. 8. 1962 b) Fristablauf	

Ord- nungs- Nr.	Name(n) des Vereins	Sitz	Verbietende Behörde	Verbots- gründe: Verstöße gegen die a) verfas- sungs- mäßige Ord- nung b) Völker- verständ- igung c) Straf- gesetze	Verbots- verfügung erlassen am	Verbot unanfechtbar geworden a) am b) durch	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8
301 BY	Zentrale Arbeitsgemeinschaft „Frohe Ferien für alle Kinder“ und: Landesausschuß Bayern: „Frohe Ferien für alle Kinder“	München/ Düsseldorf	Bayerisches Staatsministerium des Innern	a	6. 7. 1961	a) 8. 8. 1961 b) Fristablauf	
302 SA	Interessengemeinschaft zum Schutz der Kinder an der Saar	—	Der Oberbürger- meister von Saarbrücken	a	6. 7. 1961	a) 8. 8. 1961 b) Fristablauf	Geltungs- bereich des Verbots. Saarland
303 BW	Bund Vaterländischer Jugend	Nienburg (Weser)	Innenministerium Baden-Württemberg	a, b, c	13. 7. 1962	a) 18. 8. 1962 b) Fristablauf	Mitverboten: Vaterländischer Jugend-Verlag
304 BY	wie vor	Nienburg (Weser)	Bayerisches Staatsministerium des Innern	a, b	14. 7. 1962	a) 18. 8. 1962 b) Fristablauf	
305 N	wie vor	Nienburg (Weser)	Der Regierungs- präsident Aurich	a, b, c	17. 7. 1962	a) 18. 8. 1962 b) Fristablauf	Mitverboten: Vaterländischer Jugend-Verlag
306 N	wie vor	Nienburg (Weser)	Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig	a, b, c	13. 7. 1962	a) 18. 8. 1962 b) Fristablauf	Mitverboten: Vaterländischer Jugend-Verlag
307 N	wie vor	Nienburg (Weser)	Der Regierungs- präsident Hannover	a, b, c	17. 7. 1962	a) 18. 8. 1962 b) Fristablauf	Mitverboten: Vaterländischer Jugend-Verlag
308 N	wie vor	Nienburg (Weser)	Der Regierungs- präsident Hildesheim	a, b, c	12. 7. 1962	a) 18. 8. 1962 b) Fristablauf	Mitverboten: Vaterländischer Jugend-Verlag
309 N	wie vor	Nienburg (Weser)	Der Regierungs- präsident Lüneburg	a, b, c	12. 7. 1962	a) 18. 8. 1962 b) Fristablauf	Mitverboten: Vaterländischer Jugend-Verlag
310 N	wie vor	Nienburg (Weser)	Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg	a, b, c	13. 7. 1962	a) 18. 8. 1962 b) Fristablauf	Mitverboten: Vaterländischer Jugend-Verlag
311 N	wie vor	Nienburg (Weser)	Der Regierungs- präsident Osnabrück	a, b, c	12. 7. 1962	a) 18. 8. 1962 b) Fristablauf	Mitverboten: Vaterländischer Jugend-Verlag
312 N	wie vor	Nienburg (Weser)	Der Regierungs- präsident Stade	a, b, c	13. 7. 1962	a) b)	Mitverboten: Vaterländischer Jugend-Verlag Sofortige Vollziehung angeordnet am 13. 7. 1962
313 RP	wie vor	Nienburg (Weser)	Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz	a, b, c	13. 7. 1962	a) 23. 7. 1963 b) Fristablauf	Mitverboten: Vaterländischer Jugend-Verlag
314 RW	wie vor	Nienburg (Weser)	Der Regierungs- präsident Aachen	a, b, c	13. 7. 1962	a) 18. 8. 1962 b) Fristablauf	Mitverboten: Vaterländischer Jugend-Verlag
315 RW	wie vor	Nienburg (Weser)	Der Regierungs- präsident Arnberg	a, b, c	13. 7. 1962	a) b)	
316 RW	wie vor	Nienburg (Weser)	Der Regierungs- präsident Detmold	a, b, c	13. 7. 1962	a) 19. 8. 1962 b) Fristablauf	
317 RW	wie vor	Nienburg (Weser)	Der Regierungs- präsident Düsseldorf	a, b, c	13. 7. 1962	a) 19. 8. 1962 b) Fristablauf	
318 RW	wie vor	Nienburg (Weser)	Der Regierungs- präsident Köln	a, b, c	13. 7. 1962	a) 18. 8. 1962 b) Fristablauf	
319 RW	wie vor	Nienburg (Weser)	Der Regierungs- präsident Münster	a, b, c	13. 7. 1962	a) 18. 8. 1962 b) Fristablauf	
320 SH	wie vor	Nienburg (Weser)	Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein	a, b, c	13. 7. 1962	a) 18. 8. 1962 b) Fristablauf	Mitverboten: Vaterländischer Jugend-Verlag Verbot insoweit unanfechtbar durch Klage- rücknahme am 27. 8. 1962
321 HH	wie vor und: Freundeskreis Vaterländischer Jugend	Nienburg (Weser)	Freie und Hansestadt Hamburg — Behörde für Innere —	a, b, c	16. 7. 1962	a) b)	Mitverboten: Vaterländischer Jugend-Verlag Sofortige Vollziehung angeordnet am 16. 7. 1962, aufgehoben am 15. 1. 1964
322 RW	Kroatische Kreuzerbruderschaft e. V.	Bensberg b. Köln	Der Regierungs- präsident Aachen	b, c	13. 3. 1963	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 13. 3. 1963, ausgesetzt am 2. 5. 1963
323 RW	wie vor	Bensberg b. Köln	Der Regierungs- präsident Arnberg	b, c	13. 3. 1963	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 13. 3. 1963

Ordnungs-Nr.	Name(n) des Vereins	Sitz	Verbietende Behörde	Verbotsgründe: Verstöße gegen die a) verfassungsmäßige Ordnung b) Völkerverständigung c) Strafgesetze	Verbotsverfügung erlassen am	Verbot unanfechtbar geworden a) am b) durch	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8
324 RW	Kroatische Kreuzerbruderschaft e. V.	Bensberg b. Köln	Der Regierungspräsident Detmold	b, c	13. 3. 1963	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 13. 3. 1963
325 RW	wie vor	Bensberg b. Köln	Der Regierungspräsident Düsseldorf	b, c	13. 3. 1963	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 13. 3. 1963
326 RW	wie vor	Bensberg b. Köln	Der Regierungspräsident Köln	b, c	11. 3. 1963	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 11. 3. 1963
327 RW	wie vor	Bensberg b. Köln	Der Regierungspräsident Münster	b, c	18. 3. 1963	a) b)	Sofortige Vollziehung angeordnet am 18. 3. 1963, aufgehoben durch Beschluß des VG Münster vom 27. 10. 1965

**Verzeichnis der Vereinsnamen**

(Die Zahlen verweisen auf die laufenden Nummern der Liste)

**A**

- Arbeiterkomitee gegen die Remilitarisierung Westdeutschlands; Deutsches — 199
- Arbeitsgemeinschaft demokratischer Juristen 189—194
- Arbeitsgemeinschaft „Frohe Ferien für alle Kinder“ 285—301
- Arbeitsgemeinschaft Nation Europa 55
- Arbeitsgemeinschaft nie vergessene Heimat 196
- Arbeitskreis für Gesamtdeutsche Fragen; Hamburger — 1
- Arbeitskreis; Gesamtdeutscher — für Land- und Forstwirtschaft 137 — 144
- Arbeitslosenausschuß; Westdeutscher — 200
- Ausschuß zur Rettung der Pfalz 79
- Ausschuß zur Vorbereitung gegen Remilitarisierung; Hamburger — 2

**B**

- Berliner Bombengeschädigte(r) e. V.; Verband — 76
- Bewegung für gesamtdeutsche Verständigung 214—218
- Bundesverband der ehemaligen Internierten und Entnazifizierungsgeschädigten e. V. 220
- Bund Deutscher Jugend 50—53
- Bund für Deutschlands Erneuerung 197
- Bund für Gotterkenntnis (L) e. V. 239—261
- Bund für Wahrheit und Recht 28—29
- Bund junger Deutscher 26
- Bund Nationaler Studenten 222—233
- Bund Vaterländischer Jugend 303—321

**C**

**D**

- Demokratische Jugend; Freie — 235
- Demokratischer Frauenbund Deutschlands 156—187
- Demokratischer Frauenbund Saar 188
- Demokratische(r) Juristen; Arbeitsgemeinschaft — 189—194
- Demokratischer Kulturbund Deutschlands 80—85
- Demokratischer Wählerverband Niedersachsen 238
- Deutsche Einheit; Landesausschuß Hessen für — 106
- Deutsche Sammlung 86
- Deutsche Sozialistische Partei 27
- Deutsche(n) Gemeinschaft; Gründungsausschuß der — 198
- Deutsches Arbeiterkomitee gegen die Remilitarisierung Westdeutschlands 199
- Deutschlands Erneuerung; Bund für — 197
- Deutsch-sowjetische Freundschaft; Gesellschaft für — 30—49

**E**

- Einheitsverband der Kriegsgeschädigten 87
- Europäische(n) Verbindungsstelle; Nationale Sektion der — 77

**F**

- Flüchtlingskongreß; Westdeutscher — 119—136
- Frauenbund; Demokratischer — Deutschlands (und Saar) 156—188
- Frauenfriedensbewegung; Westdeutsche — 118
- Frauenverlag GmbH; Neuer — 207
- Freie Demokratische Jugend 235

Freie Deutsche Jugend 78

- Freier Wohlfahrtsverband e. V.; Gemeinschaftshilfe — 208—213
- Freikorps Deutschland 56—57
- Frieden und Einheit; Tatgemeinschaft für — 117
- Friedenskomitee der Bundesrepublik Deutschland 145—149
- Freundeskreis Vaterländischer Jugend 321
- Frohe Ferien für alle Kinder; (Zentrale) Arbeitsgemeinschaft — 285—301

**G**

- Gemeinschaftshilfe Freier Wohlfahrtsverband e. V. 208—213
- Gemeinschaft zur Wahrung der Rechte des Volkes; Nordrhein-Westfälische — 201—204
- Gesamtdeutscher Arbeitskreis für Land- und Forstwirtschaft 137—144
- Gesamtdeutsche Verständigung; Bewegung für — 214—218
- Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft 30—49
- Gesellschaft zur Förderung internationaler Jugendbegegnungen 236
- Gotterkenntnis (L) e. V.; Bund für — 239—261
- Gründungsausschuß der Deutschen Gemeinschaft 198

**H**

- Hamburger Komitee zur Verteidigung deutscher Patrioten 3
- Hamburger Ausschuß zur Vorbereitung gegen Remilitarisierung 2
- Hamburger Arbeitskreis für Gesamtdeutsche Fragen 1
- Heimat; Arbeitsgemeinschaft nie vergessene — 196
- Hilfswerk für Zivilinternierte e. V.; Soziales — 221
- Hohe Warte; Verlag — 262—284

**I**

- Interessengemeinschaft zum Schutz der Kinder an der Saar 302
- Internierte(n) und Entnazifizierungsgeschädigte(n) e. V.; Bundesverband der ehemaligen — 220

**J**

- Jugend Europas; Sozialistische — 59
- Juristen; Arbeitsgemeinschaft demokratischer — 189—194

**K**

- Kinder; Interessengemeinschaft zum Schutz der — an der Saar 302
- Komitee für Einheit und Freiheit im deutschen Sport 88—100
- Kroatische Kreuzerbruderschaft e. V. 322—327
- Kulturbund Deutschlands; Demokratischer — 80—85

**L**

- Landesarbeitsgemeinschaft zur Verteidigung demokratischer Rechte und Freiheiten in Bayern 5 u. 206
- Landesarbeitslosenausschuß Bayern 200
- Landesausschuß Bayern „Frohe Ferien für alle Kinder“ 301
- Landesausschuß Hessen für Deutsche Einheit 106
- Landesfriedenskomitee Nordrhein-Westfalen 150—155
- Land- und Forstwirtschaft; Gesamtdeutscher Arbeitskreis für — 137—144
- Land- und Forstwirtschaft; Verlag für — 237
- Ludendorff-Bewegung 239—284

**M**

- Möwen-Verlag GmbH 219

**N**

- Nationale Front (auch: Westdeutscher Arbeitsausschuß der —) 101—116
- Nationale Front des demokratischen Deutschland 116

Nationale(r) Studenten; Bund — 222—233  
 Nationale Sammlungsbewegung 54  
 Nationale Sektion der Europäischen Verbindungsstelle 77  
 Nationaljugend Deutschlands 234  
 Nation Europa; Arbeitsgemeinschaft — 55  
 Neuer Frauenverlag GmbH 207  
 Niedersächsische Gemeinschaft zur Wahrung demokratischer Rechte 13—20  
 Nordrhein-Westfälische Gemeinschaft zur Wahrung der Rechte des Volkes 201—204

O

P

Q

R

Republikanische Vereinigung Berlin 195

S

Sammlungsbewegung; Nationale — 54  
 Solidaritätsgemeinschaft zur Wahrung demokratischer Rechte 23  
 Soziales Hilfswerk für Zivilinternierte e. V. 221  
 Sozialistische Aktion 60—75  
 Sozialistische Jugend Europas 59  
 Sozialistische Partei; Deutsche — 27  
 Sport; (Westdeutsches) Komitee für Einheit und Freiheit im deutschen — 88—100  
 Studenten; Bund Nationaler — 222—233

T

Tatgemeinschaft für Frieden und Einheit 117

U

V

Vaterländischer Jugend; Bund — 303—321  
 Vaterländischer Jugend; Freundeskreis — 321  
 Verband Berliner Bombengeschädigter e. V. 76  
 Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes 24—25  
 Vereinigung freier unabhängiger Deutscher 58  
 Vereinigung zur Verteidigung von Freiheit und Recht 205  
 Verlag „Hohe Warte“ 262—284  
 Verlag für Land- und Forstwirtschaft GmbH 237  
 Verteidigung der demokratischen Rechte und Freiheiten in Bayern; Landesarbeitsgemeinschaft zur — 206

W

Wählerverband Niedersachsen; Demokratischer — 238  
 Warte; Verlag „Hohe —“ 262—284  
 Westdeutsche Frauenfriedensbewegung 118  
 Westdeutscher Arbeitslosenausschuß 200  
 Westdeutscher Arbeitsausschuß der Nationalen Front 102—105 u. 107—115  
 Westdeutscher Flüchtlingskongreß 119—136  
 Westdeutsches Komitee für Einheit und Freiheit im deutschen Sport 89—100  
 Wohlfahrtsverband e. V.; Gemeinschaftshilfe Freier — 208—213

Z

Zentrale Arbeitsgemeinschaft „Frohe Ferien für alle Kinder“ 290—301  
 Zentralrat zum Schutz demokratischer Rechte und zur Verteidigung deutscher Patrioten; auch: Zentralrat zur Wahrung demokratischer Rechte und zur Verteidigung deutscher Patrioten 3—23

146

#### Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der Kreisflüchtlingswohnheime

- Bezug: 1. Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz — FAG — vom 17. Januar 1966 — GVBl. Teil I Seite 10 —),  
 2. Richtlinien vom 7. September 1959 (StAnz. S. 1069)

Zur Ausführung des § 38 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs i. d. F. vom 17. Januar 1966 (GVBl. I S. 10) ordne ich an:

Die mit Erlaß vom 27. Juni 1960 — X/1a 3 — 15h/43/60 KL — (StAnz. S. 829) für das Rechnungsjahr 1960 veröffentlichten Richtlinien sind auch für das Rechnungsjahr 1966 anzuwenden.

Wiesbaden, 25. 1. 1966

Der Hessische Minister des Innern  
 als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen  
 — VI A 13 — 15h/43/66 KL —

StAnz. 7/1966 S. 218

147

#### Landtagswahlen 1966

hier: Zulassung von Stimmzählgeräten

Nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Verwendung von Stimmzählgeräten bei Landtagswahlen vom 10. Oktober 1962 (GVBl. I S. 451) gelten Stimmzählgeräte einer Bauart, die der Bundesminister des Innern für die Bundestagswahlen zugelassen hat, auch für die Landtagswahlen als zugelassen.

Für die Bundestagswahl am 19. 9. 1965 waren zugelassen:

- das Stimmzählgerät „Schematus“ Typ 08.0900, hergestellt von der Telefonbau und Normalzeit GmbH, Frankfurt/Main (vgl. meinen Erlaß vom 12. 4. 1965 — II e 1 — 3 e 28/03 — 3/65 — 1 —, StAnz 1965 S. 474),
- das Stimmzählgerät „System Darmstadt“, hergestellt von Feinmaschinenbau F. Eller, Darmstadt-Eberstadt und Rückersdorf über Nürnberg 2 (vgl. meinen Erlaß vom 30. 7. 1965 — II A 41 — 3 e 28/03 — 3/65 — 1 —, StAnz. 1965 S. 913).

Diese beiden Geräte gelten demnach auch für die Wahl zum Landtag des Landes Hessen im Jahre 1966 als zugelassen.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Verwendung von Stimmzählgeräten bei Landtagswahlen genehmige ich hiermit allgemein die Verwendung der beiden zugelassenen Geräte.

Wiesbaden, 27. 1. 1966

Der Hessische Minister des Innern  
 II A 4 — 3 e 30/ 03 — 1/66 —  
 StAnz. 7/1966 S. 218

148

#### Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Ober-Schmitten, Landkreis Büdingen, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Ober-Schmitten, im Landkreis Büdingen, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„In goldenem Schildhaupt eine linksgewendete rote Schmiedezange, einen roten Nagel fassend, darunter im schwarzen Schild drei silberne Schriftrollen (2:1).“

Wiesbaden, 28. 1. 1966

Der Hessische Minister des Innern  
 IV A 22 — 3 k 06 — 24/66  
 StAnz. 7/1966 S. 218

149

#### Vorschriften über den Atemschutz bei den Feuerwehren

In der oben genannten Veröffentlichung — StAnz. 1966 S. 4 muß es richtig heißen:

5.12 letzter Absatz 1. Satz  
 „Bandschlinge“ statt „Brandschlinge“

6.1 drittletzter Absatz 1. Satz  
 „Einsatzstelle“ statt „Einatzteile“

7.113 1. Satz  
 „Sauerstoffschutzgeräte“ statt „Sauerstoffgeräte“

7.142 zweitletzter Satz  
 „55 mm“ statt „15 mm“

Wiesbaden, 31. 1. 1966

Der Hessische Minister des Innern  
 VIII 83 — 85a/06  
 StAnz. 7/1966 S. 218

**Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT;**

hier: Eingruppierung der gartenbau-, landwirtschafts- und weinbau-technischen Angestellten — Tarifvertrag vom 26. Oktober 1965

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr sowie die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft andererseits haben am 26. Oktober 1965 die Verhandlungen über einen Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT betr. die Eingruppierung von gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten abgeschlossen. Nachdem alle Tarifvertragsparteien dem Verhandlungsergebnis innerhalb der vereinbarten Erklärungsfrist endgültig zugestimmt haben, befindet sich der Vertrag z. Zt. im Umlauf zur Einholung der Unterschriften. Da sich dies noch hinzögern wird, gebe ich den Tarifvertrag bereits jetzt mit der Bitte um Kenntnisnahme und Vollzug bekannt.

Durch den Tarifvertrag vom 26. Oktober 1965 werden die bisher vorhandenen z. T. unzureichenden Tätigkeitsmerkmale für gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aufgehoben und durch zahlreiche neue Merkmale ersetzt. Um die Tätigkeitsmerkmale von sehr eingehenden Tätigkeitsbeschreibungen und Beispielen zu entlasten, sind zahlreiche Protokollnotizen vereinbart worden, auf die ich besonders hinweisen darf. Die neuen Merkmale sind weitgehend auf die inzwischen auch im Bereich des Gartenbaues, der Landwirtschaft und des Weinbaues eingeführte 6-semesterige Ingenieurausbildung an einer höheren Fachschule abgestellt. Da derartig ausgebildete Ingenieure bislang noch nicht in großer Zahl zur Verfügung stehen, werden die für Fachschulingenieure typischen Tätigkeiten z. Zt. weitgehend von Angestellten mit einer anderweitigen Ausbildung bzw. von Angestellten mit langjährigen praktischen Erfahrungen wahrgenommen. Diese Angestellten werden, soweit sie am 30. Juni 1965 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben und über diesen Zeitpunkt hinaus weiterbeschäftigt werden, den vorgenannten Ingenieuren unter bestimmten Voraussetzungen gleichgestellt. Insoweit darf ich insbesondere auf die Protokollnotizen Nr. 3 bis 6 verweisen. Eine entsprechende Gleichstellungsregelung ist in der Protokollnotiz Nr. 10 auch für solche Angestellten vereinbart worden, die, ohne die vorgeschriebene Ausbildung zu besitzen, Tätigkeiten von gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten aller Fachrichtungen mit einschlägiger Gehilfenprüfung und einschlägigem Fachschulbesuch ausüben.

Die neuen Tätigkeitsmerkmale sind rückwirkend mit dem 1. Juli 1965 in Kraft getreten. Soweit Angestellte der angesprochenen Fachbereiche, die am 30. Juni und am 1. Juli 1965 im Arbeitsverhältnis gestanden haben, die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, haben sie einen Anspruch auf entsprechende Höhergruppierung zu dem vorgenannten Zeitpunkt. Im übrigen darf ich auf § 3 des Tarifvertrages verweisen.

Bei Angestellten, die nach dem 30. Juni 1965 eingestellt worden sind, ist ggf. eine Berichtigung der ursprünglichen Eingruppierung vorzunehmen. In diesen Fällen kommen Höhergruppierungen nicht in Betracht, es sei denn, daß sich die überwiegend auszuübenden Tätigkeiten geändert haben.

Soweit Angestellte der Vergütungsgruppe V b nunmehr in die Vergütungsgruppe V a einzugruppiert sind, verbleibt es bei der bisherigen Grundvergütung, wenn die Angestellten den Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung der Vergütungsgruppe V b noch nicht erreicht haben. Die Grundvergütung steigert sich zu den bisherigen Steigerungsterminen bis zur Erreichung des Höchstbetrages der Grundvergütung der Vergütungsgruppe V a. Angestellte, die den Höchstbetrag der Grundvergütung der Vergütungsgruppe V b am 30. Juni 1965 bereits erreicht haben, erhalten mit dem Ersten des Monats, in dem sie nach dem 30. Juni 1965 wieder ein mit ungerader Zahl bezeichnetes Lebensjahr vollenden, einen Steigerungsbetrag und von diesem Zeitpunkt an nach je 2 Jahren einen Steigerungsbetrag bis der Höchstbetrag der Grundvergütung erreicht ist. § 27 Abschnitt A Abs. 7 BAT ist zu beachten.

Sollten sich bei der Anwendung des Tarifvertrages Schwierigkeiten oder Zweifel ergeben, bitte ich, mich zu deren Klärung unverzüglich einzuschalten.

Wiesbaden, 21. 1. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen  
P 2102 A — 101 — I B 31

StAnz. 7/1966 S. 219

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Eingruppierung der gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten), vom 26. Oktober 1965.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

## § 1

**Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT**

(1) In der Anlage 1 a zum BAT werden die nachstehenden Tätigkeitsmerkmale gestrichen:

**In der Vergütungsgruppe IV a**

Gartenbautechniker aller Fachrichtungen mit abgeschlossener Fachausbildung an einer staatlichen Lehr-, Versuchs- oder Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau als Leiter von Gartenbauämtern oder Gartenbauabteilungen (Gartenbauabschnitten), denen ständig mindestens fünf Gartenbautechniker mit abgeschlossener Fachausbildung unterstellt sind.

**In der Vergütungsgruppe IV b**

Gartenbautechniker aller Fachrichtungen und Weinbautechniker mit abgeschlossener Fachausbildung an einer staatlichen Lehr-, Versuchs- oder Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau,

- a) die sich aus den in der Vergütungsgruppe V b für Gartenbautechniker und Weinbautechniker gebildeten Fallgruppen a) bis c) dadurch herausheben,
  - aa) daß sie schwierige Aufgaben zu erfüllen haben, die hervorragende Fachkenntnisse oder besondere künstlerische Begabung voraussetzen, oder
  - bb) daß ihnen mehrerer Garten- oder Weinbautechniker mit abgeschlossener Fachausbildung ständig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstellt sind,
- b) die als Leiter von Garten- oder Obstbauberatungsstellen tätig sind.

**In der Vergütungsgruppe V b**

Gartenbautechniker aller Fachrichtungen und Weinbautechniker mit abgeschlossener Fachausbildung an einer staatlichen Lehr-, Versuchs- oder Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau,

- a) die Entwürfe nicht nur einfacher Art einschließlich Massen- und Kostenberechnung sowie Verdingungsunterlagen aufzustellen und zu prüfen, die damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten — auch im technischen Rechnungswesen — zu bearbeiten haben, nach mehrjähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten, oder
- b) denen die örtliche Leitung oder die Mitwirkung bei der Leitung von schwierigeren Weinbau-, Obstbau-, Gartenbau-, Pflanzenbau- oder Pflanzenschutzmaßnahmen sowie deren Abrechnung obliegt, nach mehrjähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten, oder
- c) die als Weinbau-, Obstbau-, Gartenbau-, Pflanzenschutzberater tätig sind, nach mehrjähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten, oder
- d) die als hauptamtliche Lehrkräfte an Fachschulen für Wein-, Obst- und Gartenbau tätig sind, oder
- e) die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Aufgaben mit einem besonderen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

**In der Vergütungsgruppe VI b**

Gartenbautechniker aller Fachrichtungen und Weinbautechniker mit abgeschlossener Fachausbildung an einer staatlichen Lehr-, Versuchs- oder Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau bei entsprechender Tätigkeit.

**In der Vergütungsgruppe VII**

Wirtschaftsassistenten in gehobener Stellung in staatlichen Landwirtschaftsbetrieben.

Webmeisterinnen mit Beratungstätigkeit oder als Lehrkräfte an Webschulen und sonstigen landwirtschaftlichen Fachschulen.

Wanderhaushaltslehrerinnen.

**In der Vergütungsgruppe VIII**

Technische Gehilfen bei der Versuchs- und Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau nach abgeschlossenem einjährigen Fachschulbesuch.

Wirtschaftsassistenten in staatlichen Landwirtschaftsbetrieben.

Webgehilfinnen, die die Gehilfinnenprüfung abgelegt haben und Lehr- oder Beratungstätigkeit ausüben.

Leiter der Webereilehrwerkstätten.

Leiterinnen der Stickschulen.

Moorvogelgehilfen und Moorverwaltergehilfen in staatlichen Betrieben.

**In der Vergütungsgruppe IX**

Assistentinnen der staatlichen Stickschulen.

Gehilfinnen der Arbeitsvermittlungsstelle für die staatlichen Stickschulen.

(2) In die Anlage 1 a zum BAT werden die nachstehenden Tätigkeitsmerkmale eingefügt:

**Vergütungsgruppe IV a**

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule mit langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 dieses Tarifvertrages herausheben. (Hierzu Protokollnotiz Nrn. 1, 2, 3, 4, 6 und 14)

2. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule als Leiter von Pflanzenbeschaustellen, denen mindestens sechzehn Pflanzenbeschauer oder Angestellte mit Gutachtertätigkeit in der Pflanzenbeschau ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4, 6, 11 und 12)

3. Angestellte mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Landfrauenschule mit langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch Spezialtätigkeit aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 4 dieses Tarifvertrages herausheben. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 5, 6 und 14)

**Vergütungsgruppe IV b**

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe V a Fallgruppe 1 dieses Tarifvertrages herausheben. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4, 6 und 15)

2. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V a Fallgruppe 1 dieses Tarifvertrages herausheben, daß ihnen mehrere gartenbau-, landwirtschafts- oder weinbautechnische Angestellte mindestens in Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI b ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4, 6, 11, 12 und 13)

3. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule als Leiter von Pflanzenbeschaustellen, denen mindestens acht Pflanzenbeschauer oder Angestellte mit Gutachtertätigkeit in der Pflanzenbeschau ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4, 6, 11 und 12)

4. Angestellte mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Landfrauenschule, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe V a Fallgruppe 3 dieses Tarifvertrages herausheben. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 5, 6 und 15)

**Vergütungsgruppe V a**

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer

sechssemestrigen höheren Fachschule mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4, 6 und 16)

2. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule als Leiter kleinerer Pflanzenbeschaustellen oder mit Gutachtertätigkeit in der Pflanzenbeschau.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4 und 6)

3. Angestellte mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Landfrauenschule mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 5, 6 und 16)

**Vergütungsgruppe V c**

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte (staatlich geprüfte Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauer sowie Angestellte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung), die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 dieses Tarifvertrages herausheben.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7, 8 und 17)

2. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben und die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 2 dieses Tarifvertrages herausheben.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7, 9, 10 und 17)

3. Pflanzenbeschauer, denen mindestens drei Pflanzenbeschauer ständig unterstellt sind, als Schichtführer oder Leiter einer Einlaßstelle mit Entscheidungsbefugnis über die Zurückweisungen von Sendungen.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 11 und 12)

4. Angestellte mit viersemestriger abgeschlossener Ausbildung einer Landfrauenschule, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 4 dieses Tarifvertrages herausheben.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7 und 17)

5. Staatliche Fischereiaufseher nach mehrjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 6 dieses Tarifvertrages mit überwiegender Tätigkeit in der Spezialberatung für Fischzucht und in der Spezialberatung von Fischereioptionen, wenn sie Fischbesatz- und Fischbewirtschaftungspläne selbständig auszuarbeiten haben.

**Vergütungsgruppe VI b**

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte (staatlich geprüfte Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauer sowie Angestellte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung) in Tätigkeiten, die vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.

(Die selbständigen Leistungen müssen sich auf die Tätigkeit, die der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt, beziehen. Der Umfang der selbständigen Leistungen ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7, 8 und 18)

2. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, in Tätigkeiten, die vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern, nach mehrjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 dieses Tarifvertrages.

(Die selbständigen Leistungen müssen sich auf die Tätigkeit, die der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt, beziehen. Der Umfang der selbständigen Leistungen ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7, 9, 10 und 18)

3. Pflanzenbeschauer als Schichtführer oder Leiter einer Einlaßstelle mit Entscheidungsbefugnis über die Zurückweisung von Sendungen.

4. Angestellte mit viersemestriger abgeschlossener Ausbildung einer Landfrauenschule in Tätigkeiten, die vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.

(Die selbständigen Leistungen müssen sich auf die Tätigkeit, die der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt, beziehen. Der Um-

fang der selbständigen Leistungen ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.) (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7 und 18)

5. Dorfhelferinnen, denen mindestens fünf Dorfhelferinnen ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 11)

6. Staatliche Fischereiaufseher nach mehrjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 6 dieses Tarifvertrages.

#### Vergütungsgruppe VII

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte (staatlich geprüfte Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauer sowie Angestellte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung) mit entsprechender Tätigkeit.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7 und 8)

2. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben und die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 dieses Tarifvertrages herausheben, daß sie auf ihrem Fachgebiet in der technischen Beratung einfacherer Art oder bei der Durchführung von Versuchen und sonstigen Arbeiten mit entsprechendem Schwierigkeitsgrad tätig sind.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7, 9, 10 und 19)

3. Pflanzenbeschauer in Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

4. Angestellte mit viersemestriger abgeschlossener Ausbildung an einer Landfrauenschule mit entsprechender Tätigkeit.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)

5. Dorfhelferinnen nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

6. Staatliche Fischereiaufseher.

#### Vergütungsgruppe VIII

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7, 9 und 10)

2. Pflanzenbeschauer.

3. Dorfhelferinnen.

#### Protokollnotizen:

1. Als Fachrichtungen der gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule gelten: a) Gartenbau, b) Landbau, c) Weinbau, d) ländliche Hauswirtschaft, mit allen Fachgebieten und Untergebieten, z. B.:

In der Fachrichtung Gartenbau die Fachgebiete Baumschulen, Blumen- und Zierpflanzenbau, Garten- und Landschaftsgestaltung, Obst- und Gemüsebau, Obst- und Gemüseverwertung, Pflanzenschutz, Samenbau u. a.

oder in der Fachrichtung Landbau die Fachgebiete Betriebswirtschaft, Obstbau, Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Tierhaltung und -fütterung, Tierzucht, u. a.

mit den Untergebieten, z. B. in der Betriebswirtschaft: Arbeitswirtschaft, Betriebsrechnungswesen, Kreditwesen, Landesplanung, Landtechnik, Marktwirtschaft, Raumordnung u. a.

2. Staatlich geprüfte Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauer mit einer zweisemestrigen zusätzlichen Ausbildung an der Lehranstalt für tropische und subtropische Landwirtschaft in Witzhausen werden den gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule gleichgestellt.

3. Angestellte, die

a) vor dem 1. Januar 1964 die Prüfung an einer Lehr-, Versuchs- oder Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau nach einem mindestens viersemestrigen Studium abgelegt haben, oder

b) die Voraussetzungen für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen gartenbau-, des gehobenen landwirtschafts-, des gehobenen weinbautechnischen oder des gehobenen landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienstes erfüllen,

werden den gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule gleichgestellt.

4. Angestellte, die am 30. Juni 1965 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und über diesen Zeitpunkt hinaus weiterbeschäftigt werden und die vor diesem Zeitpunkt die Prüfung als staatlich geprüfte Landwirte an einer höheren Landbauschule oder an einer Ackerbauschule (Bayern) oder als staatlich geprüfte Weinbauer an einer höheren Weinbauschule abgelegt haben, werden gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule gleichgestellt.

5. Angestellte, die am 30. Juni 1965 im Arbeitsverhältnis gestanden haben, und über diesen Zeitpunkt hinaus weiterbeschäftigt werden und die vor diesem Zeitpunkt eine viersemestrige Ausbildung an einer Landfrauenschule abgeschlossen haben, werden den Angestellten mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Landfrauenschule gleichgestellt.

6. Die rechtliche Stellung der Angestellten, die am 30. Juni 1965 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und über diesen Zeitpunkt hinaus weiterbeschäftigt werden und die am 1. Juli 1965 die Tätigkeiten von garten-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule ausgeübt haben, ohne die vorgeschriebene Ausbildung zu besitzen, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht gemindert. Haben diese Angestellten solche Tätigkeiten mindestens zehn Jahre ausgeübt, werden sie für die Anwendung dieses Tarifvertrages den gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule gleichgestellt. Haben diese Angestellten am 1. Juli 1965 solche Tätigkeiten noch nicht zehn Jahre ausgeübt, treten die Wirkungen dieses Tarifvertrages für sie in Kraft, sobald sie ununterbrochen zehn Jahre hindurch mindestens die bisherigen Tätigkeiten ausgeübt haben.

7. Als Fachrichtungen der gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben gelten: a) Gartenbau, b) Landbau, c) Weinbau, d) ländliche Hauswirtschaft, mit den Fachgebieten und den Untergebieten, z. B.:

In der Fachrichtung Gartenbau die Fachgebiete: Baumschulen, Blumen- und Zierpflanzenbau, Landschaftsgärtnerei, Obst- und Gemüsebau, Obst- und Gemüseverwertung, Pflanzenschutz, Samenbau u. a.

oder

in der Fachrichtung Landbau die Fachgebiete: Obstbau, Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Tierhaltung und -fütterung, Tierzucht u. a.

mit den Untergebieten, z. B. in der Tierzucht: Geflügelzucht, Pferdezücht, Rinderzücht, Schafzücht, Schweinezücht, Ziegenzücht u. a.

8. Eine der Ausbildung zum staatlich geprüften Landwirt oder zum staatlich geprüften Weinbauer gleichwertige Ausbildung ist z. B. die abgeschlossene Ausbildung zum Techniker für Landbau oder zum Techniker für Obstbau an der Staatlichen Ingenieurschule für Landbautechnik Nürtingen.

9. Bei vor dem 1. Januar 1940 geborenen Angestellten, für deren Eingruppierung eine einschlägige Gehilfenprüfung vorgeschrieben ist, wird von diesem Erfordernis abgesehen.

10. Die rechtliche Stellung der Angestellten, die am 30. Juni 1965 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und über diesen Zeitpunkt hinaus weiterbeschäftigt werden und die am 1. Juli 1965 die Tätigkeiten von gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten aller Fachrichtungen mit einschlägiger Gehilfenprüfung und einschlägigem Fachschulbesuch ausgeübt haben, ohne die vorgeschriebene Ausbildung zu besitzen, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht gemindert. Haben diese Angestellten solche Tätigkeiten mindestens sieben Jahre ausgeübt, werden sie für die Anwendung dieses Tarifvertrages den gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, gleichgestellt. Haben diese Angestellten am 1. Juli 1965 solche Tätigkeiten noch nicht sieben Jahre ausgeübt, treten die Wirkungen dieses Tarifvertrages für sie in Kraft, sobald sie ununterbrochen sieben Jahre hindurch mindestens die bisherigen Tätigkeiten ausgeübt haben.

11. Hängt die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Angestellten ab, ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

12. Hängt die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Angestellten ab, rechnen hierzu auch Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen.

13. Zu den unterstellten gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten in Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b zählen auch technische Assistenten und Gärtnermeister mindestens in Tätigkeiten dieser Vergütungsgruppe.

14. Tätigkeiten im Sinne der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 und 3 dieses Tarifvertrages sind z. B.:

- a) Entwickeln von besonderen Methoden für die praktische Durchführung von Versuchen;
  - b) Erproben neuer arbeitstechnischer Verfahren in der Produktion und in der Aufbereitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
  - c) Selbständige Beratung auf besonders schwierigen Gebieten, z. B. Beratung in Umschuldungsfragen, Beratung von Siedlungsträgern oder von Fertigbauherstellern über den hauswirtschaftlichen Raumbedarf oder die Raumausstattung (Einflußnahme auf die Entwicklung neuer Bautypen mit Variationsmöglichkeiten), übergebietliche (Regierungsbezirk oder Kammerbereich) Spezialberatung;
  - d) Umfassende Planung und Beratung eines ländlichen Haushaltes aufgrund einer Haushaltsanalyse (Stufenplan für mindestens zehn Jahre, geld- und arbeitswirtschaftliche Voranschläge);
  - e) Beratung aufgrund eigener Auswertung von Arbeitstagebüchern;
  - f) Erarbeiten von Leitbildern für die Arbeitswirtschaft und für die Mechanisierung von Betrieben;
  - g) Erarbeiten von Arbeitsvoranschlägen;
  - h) Ausarbeiten von Voranschlägen für umfassende Förderungsmaßnahmen zur Schwerpunktbildung im Einzelbetrieb aufgrund eines Betriebsumstellungs- oder Entwicklungsplanes;
  - i) Selbständiges Auswerten von Strukturdaten;
  - k) Ausarbeiten von Voranschlägen für Strukturmaßnahmen z. B. Beurteilung der topographischen Verhältnisse, Vorschläge für Gehöftstandorte;
  - l) Ausarbeiten von landeskulturellen Plänen und gutachtlichen landesplanerischen und raumordnerischen Stellungnahmen größeren Umfangs;
  - m) Selbständiges Bestimmen der optimalen Produktionsverfahren der verschiedenen Produktionszweige im Einzelbetrieb;
  - n) Ermitteln der Werte von Pflanzenbeständen und des Wertes des lebenden und toten Inventars eines Gartenbau-, Landwirtschafts- oder Weinbaubetriebes;
  - o) Selbständiges Planen und Leiten von Pflanzenschutzaktionen;
  - p) Spezialtätigkeit mit besonderer Bedeutung und besonderer Schwierigkeit als Hilfskraft bei wissenschaftlichen Aufgaben.
15. Tätigkeiten im Sinne der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppen 1 und 4 dieses Tarifvertrages sind z. B.:
- a) Selbständiges Planen und Auswerten von Versuchen und Wertprüfungen mit besonderer Schwierigkeit z. B. mit gleichzeitig mehreren Fragestellungen (Komplexversuche) oder z. B. für landtechnische Verfahren der Innen- und Außenwirtschaft;
  - b) Durchführen von Versuchen und Wertprüfungen in größerem Ausmaß, wenn dem Angestellten mehrere gartenbau-, landwirtschafts- oder weinbautechnische Angestellte mindestens in Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI b unterstellt sind;
  - c) Feststellen der Wirkung von Pflanzenschutzmitteln für die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft;
  - d) Selbständige Beratung in schwierigen Bereichen des Fachgebietes der Angestellten, die besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrungen voraussetzt, z. B. Ausarbeiten schwieriger Wirtschaftlichkeitsberechnungen oder schwieriger Finanzierungspläne, Ausarbeiten von Arbeitsvoranschlägen nach der vereinfachten Methode;
  - e) Selbständige Beratung über einfachere Gemeinschaftsmaßnahmen im Rahmen der Verbesserung der Agrar-, Erzeugungs- oder Marktstruktur;

- f) Beratung über Maßnahmen für den Fremdenverkehr als Betriebszweig auf dem Bauernhof;
- g) Gruppenberatung durch schwierige Fachvorträge;
- h) Durchführen von Erwachsenenfortbildungslehrgängen über Rationalisierung im landwirtschaftlichen Haushalt;
- i) Ausarbeiten von Vorschlägen zur Durchführung einzelner Maßnahmen im Rahmen von Betriebsumstellungen;
- k) Ausarbeiten von Vorschlägen für Baumaßnahmen, z. B. zur Grundrißgestaltung (Raumordnung und Einrichtung) für grundlegende technische Einrichtungen, z. B. zentrale Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlage mit Berechnungen der notwendigen Nennheizleistungen, der Wärmedämmung oder des Heizmaterialbedarfs;
- l) Selbständige schwierige Erhebungen und Berechnungen für Teilaufgaben bei der Vorplanung von Flurbereinigungen oder sonstigen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, z. B. Feststellen der künftigen Acker-, Grünland- und Sonderkulturflächen aufgrund der natürlichen Voraussetzungen, Feststellen von Grenzertragsböden;
- m) Selbständiges Erarbeiten der betriebswirtschaftlichen Unterlagen für die Kalkulation von Produktionsverfahren;
- n) Ermitteln der Werte von Wirtschafterschwermisern bei Flächenverlusten;
- o) Nachzuchtbeurteilungen für Zuchtwertschätzungen von Vaternieren, z. B. Beurteilung von Jungtieren der Besamungsbullen;
- p) Selbständiges Vorbereiten von Entscheidungen im Sauten- anerkennungsverfahren bei Vorstufen und Hybridsorten, bei denen verschiedene Zuchtbestandteile zu berücksichtigen sind;
- q) Selbständige Planung und Organisation von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, die sich auf das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden erstreckt, und das Überwachen ihrer Auswirkungen;
- r) Herausgabe von Warnmeldungen im Pflanzenschutzdienst für den Beratungsbezirk aufgrund eigener Feststellungen, soweit das Ermitteln der biologischen Daten schwierige Methoden erfordert;
- s) Tätigkeit als Hilfskraft bei wissenschaftlichen Aufgaben mit einem besonderen Maß von Verantwortlichkeit.

16. Tätigkeiten im Sinne der Vergütungsgruppe V a Fallgruppen 1 und 3 dieses Tarifvertrages sind z. B.:

- a) Selbständiges Planen von Versuchen nach vorgegebener Aufgabenstellung und Auswerten der Versuche nach variationsstatistischen Methoden;
- b) Überwachen von mehreren gartenbau-, landwirtschafts- oder weinbautechnischen Angestellten in Tätigkeiten der Vergütungsgruppen VIII bis VI b bei der Durchführung von Versuchen;
- c) Anlage und Auswerten von Wertprüfungen;
- d) Selbständige produktionstechnische Beratung auf dem Fachgebiet des Angestellten, z. B. Ausarbeiten von Wirtschaftlichkeitsberechnungen, schwierigen Einzelplänen und Geldvoranschlägen; Beratung über einzelne Folgemaßnahmen nach Flurbereinigungen und landeskulturellen Maßnahmen oder nach Betriebsumstellungen;
- e) Tierzuchttechnische Beratung, z. B. Auswahl weiblicher Zuchttiere im Einzelbetrieb;
- f) Gruppenberatung durch schwierigere Fachvorträge auf dem Fachgebiet des Angestellten;
- g) Beratung in der ländlichen Hauswirtschaft, insbesondere in der Haushaltsführung, z. B. Ausarbeiten schwieriger Einzelpläne für Organisationspläne, von Plänen für Haushaltseinrichtungen einschließlich technischer Anlagen, Beratung über Vorratshaltung durch Gefrieren und Kühlen;
- h) Selbständige Beratung in Gesundheits- und Ernährungsfragen;
- i) Aufstellen und Prüfen von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen- und Kostenberechnung oder von Verdingungsunterlagen, Bearbeiten der damit zusammenhängenden technischen Angelegenheiten — auch im technischen Rechnungswesen;
- k) Örtliche Leitung oder Mitwirken bei der Leitung von schwierigeren Weinbau-, Obstbau-, Gartenbau-, Pflanzenbau- oder Pflanzenschutzmaßnahmen und deren Abrechnung;
- l) Mitwirken bei der Vorplanung von Flurbereinigungen oder von sonstigen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, z. B. Erheben und Berechnen von Daten, Beurteilen des Istzustandes;

- m) Selbständiges Bearbeiten von Kreditfällen, die innerhalb der Beileihungsgrenze liegen, bei landwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen;
- n) Feststellen von betriebswirtschaftlichen Daten für die Kalkulation von Produktionsverfahren;
- o) Mitwirken bei Strukturanalysen;
- p) Ermitteln von Pachtpreisen für gartenbaulich, landwirtschaftlich oder weinbaulich genutzte Grundstücke;
- q) Schätzen des Wertes von Pflanzenbeständen;
- r) Selbständiges Vorbereiten von Entscheidungen für die Saatenanerkennung oder für die Körnung von Tieren oder für die Ankörnung von Obstmuttergehölzen;
- s) Selbständige Beratung über die Bekämpfung von Schädlingen, Krankheiten und Schadpflanzen im Pflanzenschutzdienst einschließlich der selbständigen Beratung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und -geräten;
- t) Herausgabe von Warndienstmeldungen im Pflanzenschutzdienst für den Beratungsbezirk auf Grund eigener Feststellungen, soweit das Ermitteln der biologischen Daten keine schwierigeren Methoden erfordert;
- u) Tätigkeit als Hilfskraft bei wissenschaftlichen Aufgaben.

17. Tätigkeiten im Sinne der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen 1, 2 und 4 dieses Tarifvertrages sind z. B.:

- a) Durchführen und Auswerten schwierigerer Versuche und Gegenüberstellen der Ergebnisse;
- b) Überwachen der Leistungsprüfungen an Prüfstationen;
- c) Durchführen von Versuchen zur Feststellung von Sorten, die zu Gefrierverfahren geeignet sind;
- d) Produktionstechnische Beratung z. B. in Spezialbetriebszweigen, beim Aufbau von Erzeugerringen, Erzeugergemeinschaften oder Anbaugemeinschaften; Ausarbeiten von Einzelplänen wie Anbauplänen, Düngungsplänen, Fruchtfolgeplänen, Fütterungsplänen, Spritzplänen;
- e) Mitwirken bei Gruppen- und Massenberatungen durch Fachvorträge;
- f) Beratung bei der Planung von Gemeinschaftseinrichtungen für hauswirtschaftliche Zwecke;
- g) Beratung bei der Einrichtung von einzelnen Wohn- und Wirtschaftsräumen;
- h) Beratung in der Organisation der Vattertierhaltung;
- i) Mitwirken bei Fachlehrgängen der landwirtschaftlichen Berufsausbildung und -fortbildung;
- k) Selbständiges Durchführen von Feldbegehungen unter produktionstechnischen Gesichtspunkten;
- l) Mitwirken bei Anerkennungsentscheidungen nach Feldbeständen bei der Saatenanerkennung;
- m) Arbeitszeitfeststellungen in der ländlichen Hauswirtschaft;
- n) Selbständige pflanzenbauliche Beurteilung und Schätzungen, z. B. Bonitierungen, Schadensfeststellungen oder Identifizierungen von Sorten.

18. Tätigkeiten im Sinne der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppen 1, 2 und 4 dieses Tarifvertrages sind z. B.:

- a) Durchführen und Auswerten von einfachen Versuchen nach statistischen Methoden und Gegenüberstellen der Ergebnisse;
- b) Durchführen von landtechnischen Versuchen mit Datenermittlung, z. B. Schlupf- und Zugwiderstandsmessungen, Feststellen von Ladeleistungen;
- c) Durchführen von schwierigen Leistungsprüfungen, z. B. Zugleistungsprüfungen bei Pferden einschließlich Auswerten der Meßdiagramme, Ultraschallmessungen bei Schweinen, Messungen am Schlachtkörper;
- d) Einfache produktionstechnische oder verwertungstechnische Beratung oder Absatzberatung auf dem Fachgebiet des Angestellten;
- e) Aufnahmen des Betriebszustandes und Prüfung der Betriebsverhältnisse für die produktionstechnische Beratung;
- f) Laufende Prüfung der Betriebsvorgänge einschließlich Erstellen der Betriebsrechnung;
- g) Einfachere Produktionswertberechnungen;
- h) Einfache Beratung in der Technik der ländlichen Hauswirtschaft;
- i) Herstellen von Beratungs- und Anschauungsmaterial nach Weisung;
- k) Mitwirken bei der landwirtschaftlichen Berufsausbildung und -fortbildung;

- l) Mitwirken bei pflanzenbaulichen Beurteilungen und Schätzungen z. B. Bonitierungen, Schadensfeststellungen und Identifizierungen von Sorten;
- m) Sortenfeststellungen und Güteprüfung nach äußeren Merkmalen bei der Saatgutverkehrskontrolle;
- n) Handbonitierung von Qualitätsproben nach Bewertungsschlüsseln;
- o) Durchführen von Qualitätsprüfungen;
- p) Mitwirken bei amtlichen Überwachungen und Anerkennungen, z. B. bei Saatenanerkennungen oder Körnungen;
- q) Mitwirken beim Vollzug staatlicher Förderungsmaßnahmen;
- r) Mitwirken bei der Erzeugungs- und Marktberichterstattung;
- s) Ernteermittlungen;
- t) Durchführen der Blattlauskontrolle in virusgefährdeten Kulturen.

19. a) Technische Beratungen einfacherer Art im Sinne der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 dieses Tarifvertrages sind Empfehlungen und Hinweise in produktionstechnischen Fragen nach allgemeinen Richtlinien und dazugehörige technische Berechnungen.

b) Zur Durchführung von Versuchen und sonstigen Arbeiten mit entsprechendem Schwierigkeitsgrad im Sinne der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 dieses Tarifvertrages gehören z. B. folgende Tätigkeiten:

Feststellen von Produktionsvorgängen oder Entwicklungsabläufen bei der Durchführung von einfacheren Versuchen aller Art nach Plan;

Beaufsichtigen oder Leiten von Arbeitsgruppen oder Arbeitskolonnen bei Versuchen nach Weisung;

Fachtechnische Arbeiten für Ausstellungen, Schauen, Vorführungen oder Wettbewerbe;

Mitwirken bei Feldbegehungen und Besichtigungsfahrten.

## § 2

### Ausnahmen von § 1 Abs. 2

§ 1 Abs. 2 gilt nicht für Angestellte,

- a) die als Leiter von Gartenbau-, Landwirtschafts- oder Weinbaubetrieben oder von Weinkellereien oder als deren Vertreter,
- b) die als Lehrkräfte beschäftigt werden.

## § 3

### Übergangsvorschriften

(1) Die im Arbeitsverhältnis stehenden Angestellten, die nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden gemäß § 27 Abschn. A Abs. 2 BAT höhergruppiert.

(2) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 30. Juni 1965 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, bleibt unberührt.

## § 4

### Schlußvorschriften

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt der Tarifvertrag zur Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 15. Oktober 1964 (Untersucher bei der Amtlichen Pflanzenbeschau der Freien und Hansestadt Hamburg) außer Kraft.

Wiesbaden, den 26. Oktober 1965

gez. Unterschriften

151

**Ausführungsbestimmungen für das Ausgleichsjahr 1966 zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 17. Januar 1966 (GVBl. I S. 1)**

Für die Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes wird auf Grund des § 45 für das Ausgleichsjahr 1966 folgendes bestimmt:

### Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 — Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse (§ 1 Abs. 1 bis 3) für die vorläufige Durchführung des Finanzausgleichs im Rechnungsjahr 1966 (§ 1 Abs. 4) errechnet sich wie folgt:

**1. Einkommensteuerverbundmasse**

In der Regierungsvorlage des Haushaltsplanes 1966 veranschlagter Landesanteil an Einkommensteuer und Körperschaftssteuer für das Rechnungsjahr 1966	DM	DM
veranschlagte Zahlungen im Länderfinanzausgleich	2 991 000 000	
verbleibende Einnahmen hiervon 23 v. H. abzüglich Minderbetrag aus der Schlußabrechnung 1964 mithin Einkommensteuerverbundmasse 1966	— 370 000 000 2 621 000 000 602 830 000 — 12 481 000 <u>590 349 000</u>	590 349 000

**2. Vermögensteuerverbundmasse**

In der Regierungsvorlage des Haushaltsplanes 1966 veranschlagtes Aufkommen an Vermögensteuer für das Rechnungsjahr 1966	225 000 000	
veranschlagte Zahlungen an den Lastenausgleichsfonds gemäß § 6 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes (25 v. H.)	— 56 250 000	
verbleibende Einnahmen dazu a. d. Schlußabrechnung 1964 mithin Vermögensteuerverbundmasse 1966	168 750 000 + 14 315 000 <u>183 065 000</u>	183 065 000

**3. Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse**

In der Regierungsvorlage des Haushaltsplanes 1966 veranschlagtes Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer für das Rechnungsjahr 1966	260 000 000	
hiervon 25 v. H. dazu aus der Schlußrechnung 1964 mithin Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse 1966	65 000 000 + 2 383 000 <u>67 383 000</u>	67 383 000

**4. Anteil des Landes am Aufkommen der Grunderwerbsteuer**

In der Regierungsvorlage des Haushaltsplanes 1966 veranschlagtes Aufkommen an Grunderwerbsteuer für das Rechnungsjahr 1966	27 000 000	
5. Finanzausgleichsmasse 1966 insges.	867 797 000	

6. Dazu treten zur Verstärkung der Investitionshilfen aus Mitteln des außerordentlichen Haushalts 1966

7. Gesamtleistungen 977 797 000

Zu § 2 — Allgemeine Grundsätze für die Verwendung der Finanzausgleichsmasse.  
Die Finanzausgleichsmasse von 977 797 000 DM (einschließlich der Verstärkungsmittel) wird wie folgt verwendet:

Verwendungszweck	Einkommensteuer- verbund TDM	Vermögensteuer- verbund TDM	Kraftfahrzeugsteuer- verbund TDM	Grunderwerbsteuer TDM	Verstärkungsmittel TDM	zusammen
1. Schlüsselweisung und allgemeine Deckungsmittel (§ 3 Abs. 1, § 6 und § 42a)	417 580	—	—	27 000	—	444 580
2. Zweckzuweisungen und Sonderlastenausgleiche (§ 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Nr. 1a und § 42)	72 769	—	7 000	—	—	79 769
3. allgemeine Investitionshilfen (§ 4 Abs. 1 — ohne Nr. 12)	100 000	155 165	—	—	110 000	365 165
4. Investitionshilfen für den Straßenbau (§ 5 Abs. 1 — außer Nr. 1a — und Abs. 2)	—	27 900	60 383	—	—	88 283
zusammen	590 349	183 065	67 383	27 000	110 000	977 797

**Zu § 3 (in Verbindung mit §§ 42 und 42 a) — Verwendung der Einkommensteuerverbundmasse**

	DM	DM
Die nach § 3 zu verteilende Masse beträgt		590 349 000
Hiervon ab für Investitionen (§ 3 Abs. 3)		— 100 000 000
Somit verbleiben für Leistungen nach § 3 Abs. 1 und 2, § 42 und § 42 a		490 349 000
Davon entfallen:		
1. Auf Leistungen nach § 3 Abs. 1 und § 42 a die Schlüsselzuweisungen an Gemeinden	192 600 000	
die zusätzlichen Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte	53 545 000	
die Schlüsselzuweisungen an Landkreise	144 030 000	
der Beitrag an den Landeswohlfahrtsverband Hessen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4	24 905 000	
§ 42 a	2 500 000	
Summe der Leistungen	<u>417 580 000</u>	417 580 000
2. Auf Leistungen nach § 3 Abs. 2 und § 42 die Beträge für den Landesausgleichsstock (davon nach § 42 einmalig für 1966 = 2,5 Mill. DM) für Polizeikostenzuschüsse für Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter zur Entlastung der kreisfreien Städte, Landkreise und Schulortgemeinden von Personalkostenbeiträgen	14 500 000 40 041 000 7 630 000 <u>10 598 000</u>	
Summe der Leistungen	<u>72 769 000</u>	72 769 000
Summe der Leistungen insgesamt		<u>490 349 000</u>

**Zu § 4 — Verwendung der Vermögensteuerverbundmasse**

1. Die nach § 4 zu verteilende Masse beträgt 183 065 000

Dieser Betrag erhöht sich:  
um die Mittel für Investitionen aus der Einkommensteuerverbundmasse (§ 3 Abs. 3) 100 000 000  
um die Verstärkungsmittel für Investitionen aus Mitteln des außerordentlichen Haushalt 1966 110 000 000 + 210 000 000

vermindert sich:

um die Mittel für Leistungen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen (§ 4 Abs. 1 Nr. 12 in Verbindung mit § 5 Abs. 2) — 27 900 000  
Es verbleiben für allgemeine Investitionshilfen (ohne Straßenbau) 365 165 000

2. Von den Mitteln nach Abs. 1 werden verwendet

1. für Beihilfen nach § 27 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 87) zum Bau und zur Einrichtung von Schulen und Schulturnhallen 198 000 000  
2. für Zuschüsse zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen 44 800 000  
3. für die Gewährung von Schuldendiensthilfe für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen 14 000 000  
4. für Zuschüsse an kreisfreie Städte zum Bau von Hauptsammlern und Kläranlagen 4 000 000  
5. für Zuschüsse zum Bau kommunaler Sportanlagen 17 000 000  
6. für Zuschüsse zum Bau von Dorfgemeinschaftshäusern, Bürgerhäusern und Mehrzweckhallen 16 000 000

7. für zusätzliche Finanzhilfen an Gemeinden der Zonenrandkreise	1 500 000	
8. für Zuschüsse zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Krankenanstalten und Gesundheitsämtern	49 365 000	
9. für Zuschüsse zum Bau und zur Erneuerung kommunaler Altenheime	10 000 000	
10. für Zuschüsse zu kommunalen Einrichtungen der Jugendhilfe	7 500 000	
11. für Zuschüsse zum Bau von Müllbeseitigungsanlagen	3 000 000	365 165 000
Summe der allgemeinen Investitionshilfen		<u>365 165 000</u>

Zu § 5 — Verwendung der Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse	DM	DM
Die nach § 5 zu verteilende Masse beträgt		67 383 000
Dazu treten die Mittel aus der Vermögensteuerverbundmasse (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)		+ 27 900 000
Somit stehen für den Straßenbau zur Verfügung,		<u>95 283 000</u>

Davon werden verwendet:

1. für laufende Zuschüsse zur Unterhaltung von Straßen	7 000 000	
2. für laufende Zuschüsse zum Neu- und Ausbau von Straßen	9 283 000	
3. für die Durchführung des Sonderprogramms für gemeindlichen Straßenbau, und zwar		
a) zum Ausbau von Gemeindestraßen	20 000 000	
b) für Zuschüsse zum Straßenbau in Wohnsiedlungen, die aus übergeordneten Gesichtspunkten entstanden sind,	3 000 000	
4. zur Beseitigung von Verkehrsnotständen an kommunalen Straßen einschließlich der Zuschüsse an die Stadt Frankfurt zur Lösung der innerstädtischen Verkehrsprobleme	56 000 000	95 283 000
Summe der Leistungen für den Straßenbau		<u>95 283 000</u>

#### Zu § 6 — Grunderwerbsteuer

1. Die Finanzkassen überweisen die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1966 kassenbuchmäßig bei Kapitel 1701 — St. 54 vereinnahmten Beträge an Grunderwerbsteuer in vierteljährlichen Teilbeträgen den kreisfreien Städten und Landkreisen nach dem örtlichen Aufkommen und buchen die Beträge bei Kapitel 1710 — 650 in Ausgabe.

2. Erstattungen an Grunderwerbsteuer werden bei den Einnahmen abgesetzt. Übersteigen in einem Vierteljahr die Erstattungen die Einnahmen, so hat die kreisfreie Stadt oder der Landkreis den überschießenden Betrag der Finanzkasse auf Anforderung zurückzuzahlen.

3. Bezieht sich ein einheitlicher Erwerbsvorgang auf Grundstücke, die im Gebiet verschiedener Landkreise oder eines Landkreises und einer kreisfreien Stadt liegen, so werden die Mittel aus der Grunderwerbsteuer nach dem Verhältnis der Werte der Grundstücke auf die Empfangsberechtigten aufgeteilt.

#### Zweiter Abschnitt: Einkommensteuerverbund

##### I. Gemeindeschlüsselzuweisungen

###### Zu § 9 — Bedarfsmeßzahl

Abs. 2 — Bei der Berechnung des Hauptansatzes und der Ergänzungsansätze werden zugrunde gelegt:

1. als Einwohnerzahlen der Gemeinden die Fortschreibungsergebnisse nach dem Stand vom 31. Dezember 1964, soweit nicht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 die Einwohnerzahlen der Volkszählung vom 6. Juni 1961 und gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 die Fortschreibungsergebnisse nach dem Stand vom 31. Dezember 1954 maßgebend sind. Die Zahlen der nichtkasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und ihrer Familienangehörigen sind nach dem Stand vom 31. 12. 1964 von den Ämtern für Verteidigungslasten im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte festgestellt worden.

Auf Antrag der Gemeinden können Zahlen zugrunde gelegt werden, die nach Stand vom 31. Dezember 1964 neu zu ermitteln und durch Bestätigungen der Standortältesten zu belegen sind;

2. für die Berufslosen und Kinder die Zahl der selbständigen Berufslosen und Familienangehörigen — ohne die Insassen von Strafanstalten und Psychiatrischen Krankenhäusern — und die Zahl der Kinder unter 16 Jahren nach der Volks- und Berufszählung vom 6. Juni 1961;

3. für die Lohnempfänger die Zahl der Lohnempfänger und Familienangehörigen nach der Volks- und Berufszählung vom 6. Juni 1961;

4. die vom Hessischen Statistischen Landesamt in den Statistischen Berichten (AO/VZ 1961-4) im Januar 1964 veröffentlichte Zahl der Beschäftigten bei Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen und ihrer zum Haushalt gehörigen Familienmitglieder nach der Volks- und Berufszählung vom 6. Juni 1961;

5. die Zahl der Kurgastübernachtungen im Kalenderjahr 1964, die das Hessische Statistische Landesamt festgestellt hat.

Die danach berechneten Hundertsätze der Ergänzungsansätze werden auf eine Stelle hinter dem Komma ab- oder aufgerundet. Die absoluten Zahlen des Hauptansatzes und der Ergänzungsansätze werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

Die Bestimmung der zweiten Hälfte des § 9 Abs. 2 Nr. 3 ist erstmalig im Finanzausgleichsjahr 1966 anzuwenden, wenn die Eingliederung oder die Zusammenlegung von Gemeinden mit Wirkung vom 1. Januar 1966 erfolgt. Eingliederungen oder Zusammenlegungen, die zu einem späteren Stichtag durchgeführt werden, sind erstmalig im jeweils folgenden Finanzausgleichsjahr zu berücksichtigen.

Abs. 3 — Der Grundbetrag wird auf 137,— DM festgesetzt.

###### Zu § 10 — Steuerkraftmeßzahl

Bei der Berechnung der Steuerkraftmeßzahlen werden zugrunde gelegt:

1. für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und für die Grundsteuer der Grundstücke die Meßbeträge nach dem Stand vom 1. Juni 1965;

2. für die Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital die Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen vom 1. Juli 1964 bis 30. Juni 1965 ermittelt werden. Hierbei wird das Ist-Aufkommen jedes Vierteljahres — in Gemeinden mit weniger als 1 000 Einwohnern das Ist-Aufkommen jedes Halbjahres — durch den jeweils für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital festgesetzten Hebesatz geteilt. Ist ein Hebesatz geändert worden, so ist er für die Berechnung des Grundbetrages erst von dem Vierteljahr — in Gemeinden mit weniger als 1 000 Einwohnern von dem Halbjahr — an zugrunde zu legen, in dem die Änderung beschlossen worden ist;

3. für die Gewerbesteuerausgleichsbeträge die vom 1. Juli 1964 bis zum 30. Juni 1965 geleisteten Zahlungen.

Das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital und die Gewerbesteuerausgleichsbeträge werden aus den kassenmäßigen Zahlungen nach den Meldungen zur Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen ermittelt; etwaige in dem Ist-Aufkommen enthaltene Säumniszuschläge sowie die Zweigstellensteuer nach § 17 GewStG und die Mindeststeuer nach § 17 a GewStG gelten hierbei als Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital.

###### Zu § 11 — Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

Abs. 1 — Die Schlüsselzuweisung wird so festgesetzt, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen mindestens 75,18 v. H. der Bedarfsmeßzahl erreichen.

###### Zu § 12 — Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte

Der Grundbetrag wird auf 190,— DM festgesetzt.

Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9, 10 und 11 gelten entsprechend; jedoch hat die Summe der Steuerkraftmeßzahl und der Schlüsselzuweisung 75,0 v. H. der Bedarfsmeßzahl zu erreichen.

##### II. Kreisschlüsselzuweisungen

###### Zu §§ 13 bis 16 —

Der Grundbetrag gemäß § 14 Abs. 3 wird auf 113,— DM festgesetzt.

Die Schlüsselzuweisung wird so festgesetzt, daß die Umlegekraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen mindestens 76,1 v. H. der Bedarfsmeßzahl erreichen (§ 16 Abs. 1).

Im übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9 und 10 entsprechend.

### III. Sonderlastenausgleiche und Bedarfszuweisungen

#### Zu § 17 — Polizeikostenzuschüsse

Es gelten die Richtlinien des Hessischen Ministers des Innern über die Gewährung von Polizeikostenzuschüssen vom 10. März 1965 (StAnz. S. 359). Sie werden in Kürze den veränderten Verhältnissen infolge Vermehrung der Stellen angepaßt. Im übrigen wird auf den nicht veröffentlichten Erlaß des Ministers des Innern vom 3. November 1965 — IV B 14 — 33 b 022/091 — an die Regierungspräsidenten, betreffend Polizeikostenzuschüsse 1966, verwiesen.

#### Zu § 18 — Polizeikostenbeiträge

Für 1966 erübrigt sich eine Regelung in den Ausführungsbestimmungen, weil Anträge von kreisangehörigen Gemeinden über 20 000 Einwohner gem. § 66 Abs. 3 Satz 1 HSOG auf Verstaatlichung der Vollzugspolizei im Jahre 1965 nicht gestellt worden sind.

#### Zu § 19 — Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter

Der Berechnung der Zuschüsse werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 zugrunde gelegt.

#### Zu § 20 — Personalkostenbeiträge

Das Nähere wird durch besonderen Erlaß des Hessischen Kultusministers geregelt.

#### Zu §§ 22 und 42 — Landesausgleichsstock

Die für den Landesausgleichsstock bereitgestellten 14 500 000 Deutsche Mark werden nach der Erläuterung zu Kap. 1710 — 607 des Staatshaushaltsplans 1966 für folgende Zwecke verwendet.

Zweckbestimmung	Betrag / DM
1. Allgemeine Ausgleichsleistungen nach § 22 FAG für Abrechnungszwecke (§ 7 FAG) sowie zum Ausgleich von Härten für die Altersversorgung bisheriger ehrenamtlicher Bürgermeister	2 500 000,—
2. Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen kommunaler Krankenhausträger	9 000 000,—
3. Zuschüsse für Maßnahmen der Gemeinden zur Beseitigung von Hochwasserschäden	500 000,—
4. Ausgleich von Härten gemäß § 42 FAG	2 500 000,—
zusammen	14 500 000,—

Der Krankenhauslasten-Härteausgleich wird durch Erlaß des Hessischen Ministers des Innern geregelt.

### Dritter Abschnitt: Vermögensteuerverbund

#### Zu § 23 — Trinkwasser- und Abwasseranlagen

Es gelten die Richtlinien des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Zuschüssen und Schuldendiensthilfen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen vom 1. Februar 1965 (StAnz. S. 301).

#### Zu § 24 — Bau kommunaler Sportanlagen

Im Rahmen des Rot-Weißen Sportförderungsprogrammes des Landes Hessen werden auch kommunale Sportanlagen gefördert. Richtlinien hierüber hat der Minister des Innern am 16. März 1961 (StAnz. S. 356) erlassen.

#### Zu § 25 — Gemeinschaftshäuser

Es gelten die Landesrichtlinien für Gemeinschaftshäuser in der Fassung des Erlasses vom 23. August 1963 (StAnz. S. 1026).

#### Zu § 25 a — Zusätzliche Finanzhilfen an Gemeinden der Zonenrandkreise

Die Verwendung der Mittel wird durch besonderen Erlaß des Hessischen Ministers des Innern geregelt.

#### Zu § 26 — Krankenanstalten und Gesundheitsämter

Es gelten die Richtlinien des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen für die Krankenhausfinanzierung vom 21. August 1964 (StAnz. S. 1190).

#### Zu § 27 — Altenheime

Es gelten die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zum Neubau und zur Modernisierung von Heimen für alte Menschen sowie zur Schaffung von Altagestätten und ähnlichen Einrichtungen vom 1. August 1962 (StAnz. S. 1141) in der Fassung vom 9. Juli 1963 (StAnz. S. 843).

#### Zu § 28 — Einrichtungen der Jugendhilfe

Es gelten die Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen aus dem Hessen-Jugendplan vom 26. November 1963 (StAnz. S. 1431) in der Fassung des Erlasses vom 15. Januar 1965 (StAnz. S. 180).

#### Zu § 29 — Müllbeseitigungsanlagen

Es gelten die vorläufigen Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Errichtung von Anlagen zur Beseitigung von Abfallstoffen vom 26. Januar 1964 (StAnz. S. 292).

### Vierter Abschnitt: Kraftfahrzeugsteuerverbund Zu §§ 30 und 31 — Straßenunterhaltungszuschüsse und Zuschüsse zum Neu- und Ausbau von Straßen

Für die Berechnung der Zuschüsse sind die Straßenlängen, die das Hessische Landesamt für Straßenbau nach dem Stand vom 1. Januar 1966 ermittelt hat, und für die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. 12. 1964 maßgebend.

#### Zu § 32 — Sonderprogramm für gemeindlichen Straßenbau

Wegen der Verwendung der Mittel ergeht besonderer Erlaß des Hessischen Ministers des Innern.

#### Zu § 33 — Behebung von Verkehrsnotständen

Es gelten die Richtlinien des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr für die Gewährung von Zuwendungen des Landes zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Landkreisen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen vom 1. März 1965 (StAnz. S. 452).

### Fünfter Abschnitt: Umlagen der Gemeindeverbände

Zu § 35 — Umlage des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen  
Die Ausführungsbestimmungen zu § 36 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

#### Zu § 36 — Kreisumlage

Abs. 1 — Es ist darauf zu achten, daß nur die auf Grund einer sparsamen Haushaltswirtschaft erforderlichen Umlagen erhoben werden.

Abs. 2 Nr. 1 — Die Ausführungsbestimmungen zu § 10 gelten entsprechend.

Abs. 2 Nr. 2 — Der Härteausgleich 1966 auf Grund des § 42 FAG bleibt unberücksichtigt.

Abs. 3 — 5

a) Die Landkreise können die Umlagegrundlagen mit unterschiedlichen Hundertsätzen zur Kreisumlage heranziehen. Eine unterschiedliche Heranziehung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten, wenn der Unterschied zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Hundertsatz mehr als 20 v. H. des höchsten Umlagesatzes beträgt. Werden die Umlagegrundlagen unterschiedlich zur Umlage herangezogen, sind die Beträge, um die die Umlagegrundlagen nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 erhöht werden, mit mindestens 80 v. H. des höchsten Umsatzes zu belasten. Die Schlüsselzuweisungen dürfen nicht mit dem höchsten Satz zur Umlage herangezogen werden.

b) Wird der Umlagesatz im Laufe des Rechnungsjahres erhöht, muß die Haushaltssatzung bis 31. August 1966 beschlossen — soweit erforderlich, genehmigt — und veröffentlicht worden sein

c) Abs. 3 gilt nicht für gemeindefreie Grundstücke. Die Landkreise können den Umlagesatz für die gemeindefreien Grundstücke bis zu 85 v. H. der Umlagegrundlagen festsetzen. Das gilt auch für die Forstgutsbezirke Reinhardswald, Kaufunger Wald und Spessart (vgl. StAnz. 1959 S. 429). Ruhen andere als Wegebaukosten auf den gemeindefreien Grundstücken, ist der Umlagesatz entsprechend der Belastung herabzusetzen, höchstens jedoch auf den für Gemeinden geltenden Umlagesatz. Wenn sich auf gemeindefreien Grundstücken Gewerbebetriebe befinden, sind bei der Berechnung der Umlagegrundlagen als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer 245 v. H. der vom zuständigen Finanzamt zuletzt festgesetzten Gewerbesteuermeßbeträge anzusetzen.

d) Gemeinden, deren Realsteuerhebesätze im Rechnungsjahr 1965 unter dem Kreisdurchschnitt lagen, sind zu einer Sonderumlage heranzuziehen, wenn das Soll-Aufkommen einer Gemeinde aus Grundsteuern, Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital und Lohnsummensteuer im Rechnungsjahr 1965 weniger als 75 v. H. des Aufkommens betrug, das nach dem einfachen Kreisdurchschnitt 1965 (nicht gewogener Kreisdurchschnitt) der Grundsteuerhebesätze und der Gewerbesteuerhebesätze nach Ertrag und Kapital hätte erzielt werden können. Soll-Aufkommen ist das Jahresanordnungs-Soll der Grundsteuern, Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital und Lohnsummensteuer nach der Kassenrechnung des Rechnungsjahres 1965 (§§ 85 bis 89 KurVO).

Umlagegrundlage für die Sonderumlage ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Realsteueraufkommen 1965 nach den tatsächlichen Hebesätzen der Gemeinde und dem Aufkommen nach den Durchschnittshebesätzen 1965 des Kreises.

Der Hebesatz für die Sonderumlage beträgt mindestens 50 v. H., höchstens 150 v. H. des allgemeinen Kreisumlagehebesatzes. Bei unterschiedlicher Heranziehung der Umlagegrundlagen zur Kreisumlage ist von dem durchschnittlichen Hebesatz auszugehen. Der Hebesatz für die Sonderumlage ist in der Haushaltssatzung 1966 bis spätestens 31. August 1966 festzusetzen.

Auf gemeindefreie Grundstücke ist diese Vorschrift nicht anwendbar.

**Sechster Abschnitt: Sonstige Vorschriften des Finanzausgleichs**

**Zu § 37 — Kreisausgleichsstock**

Bei der Bemessung des Kreisausgleichsstocks bleibt der Härteausgleich 1966 gemäß § 42 FAG unberücksichtigt.

**Zu § 39 — Polizeiversorgungslasten**

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. 12. 1964 (GVBl. I S. 209) ändert an dem bestehenden Rechtszustand nichts (vgl. § 86 a.a.O.).

**Siebenter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**Zu § 42 — Sonderhärteausgleich**

Auf die Ausführungsbestimmungen zu § 22 wird verwiesen.

**Zu § 43 — Berichtigungen**

Die Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und Landkreise sowie die Umlagegrundlagen für das Ausgleichsjahr 1966 sind den Gemeinden mit Erlaß des Ministers der Finanzen

vom 10. 12. 1965 bekanntgegeben worden. Anträge auf Berichtigung sind bis zum 1. Juni 1966 vorzulegen.

Im übrigen sind Berichtigungsanträge innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Bekanntgabe der zu berichtenden Leistungen zu stellen.

Änderungen der beim Finanzausgleich zugrundeliegenden Meßbeträge, die nach dem 1. Juni 1965 eintreten, bleiben unberücksichtigt.

Wiesbaden, 24. 1. 1966

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
II B 32 — LG 40 006/1966

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV B 15 — 33 b 02/01 —  
StAnz. 7/1966 S. 223

**152**

**Feststellung des Werts der Sachbezüge für die Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn für die Zeit ab 1. Januar 1966**

Die für das Land Hessen für die Zeit ab 1. Januar 1965 für Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn festgestellten Werte der Sachbezüge gelten für das Kalenderjahr 1966 unverändert weiter.

Die Bewertungssätze sind im Bundessteuerblatt 1965 Teil II, S. 31 und im StAnz. 1965 S. 221 veröffentlicht worden.  
Frankfurt (Main), 17. 1. 1966

**Oberfinanzdirektion**  
S 2175 A — 10 — St I 20  
StAnz. 7/1966 S. 227

**153**

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**

**Tarif über die Erhebung von Hafengebühren im Hafen Gernsheim der Gernsheimer Hafenbetriebsgesellschaft mbH, Gernsheim/Rhein**

Es werden erhoben

**I. Hafenschutz- und Überwinterungsgeld** DM

- 1. von Fahrzeugen unter 20 t Tragfähigkeit bzw. Dampf- und Motorschiffen von weniger als 20 PS 2,—
- 2. von größeren Fahrzeugen mit eigenem Antrieb, die nicht vorwiegend zur Güterbeförderung dienen, für jeden qm benutzte Fläche 0,20
- 3. von Güterfahrzeugen mit oder ohne eigenen Antrieb für jede Tonne Tragfähigkeit mindestens jedoch 0,08 2,—

**II. Hafengeld**

- 1. je t Tragfähigkeit bei Kähnen pro Monat 0,06
- 2. je qm benutzte Fläche bei Motorfahrzeugen pro Monat 0,08

**III. Ufergeld**

für alle auf dem Wasserweg ankommenden oder abgehenden Güter, die im Bereich des Hafengebietes aus-, ein- oder umgeladen werden.  
Die Berechnung erfolgt nach dem 6klassigen Güterverzeichnis. Für je 1 000 kg sind zu zahlen

- Güter der Tarifklasse I 0,50 DM
  - Güter der Tarifklasse II 0,45 DM
  - Güter der Tarifklasse III 0,40 DM
  - Güter der Tarifklasse IV 0,35 DM
  - Güter der Tarifklasse V 0,35 DM
  - Güter der Tarifklasse VI 0,20 DM
- mindestens jedoch 1,— DM für jede Ein- oder Ausladung.

Als Ausnahmen gelten:

- a) Erde, Kies, Sand 0,13 DM
- b) Bimskies, Bimssand 0,13 DM

An Ermäßigungen werden gewährt:

- a) Für Güter, die im Werft- oder Hafengebiet von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden, ohne das Ufer zu berühren, ist die Hälfte der Gebühren zu entrichten.
- b) Zu Schiff angekommene Güter, die nachweislich für einen anderen Hafen bestimmt sind und innerhalb 14 Tagen wieder zu Schiff an den im ursprünglichen

Schiffspapier angegebenen Bestimmungshafen verladen werden, sind nur beim ersten Umschlag gebührenpflichtig.

- c) Für Güter, die im Werft- oder Hafengebiet in Schiffe eingeladen und aus ihnen wieder ausgeladen werden oder umgekehrt, werden nur einmal die Gebühren berechnet.

Wiesbaden, 24. 1. 1966

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**  
III a 1 — 66 o 06.03  
StAnz. 7/1966 S. 227

**154**

**Aufstufung der Kreisstraße 45 Allendorf—Landesgrenze im Dillkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden**

Die Kreisstraße Allendorf—Landesgrenze in Richtung Holzhausen von km 0,206 (= km 8,872 der B 277) bis km 1,466 (= Landesgrenze) = 1260 m hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Sie verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1965 die Eigenschaft einer Kreisstraße und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft und als Landesstraße 1328 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 und § 5 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§ 41 Abs. 1 HStrG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 25. 1. 1966

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**  
III b 3 — Az.: 63 a 30 —  
StAnz. 7/1966 S. 227

155

### Aufstufung des im Zuge der Kreisstraße 31 gelegenen Gemeindeverbindungsweges zwischen Bahnhof Günthers und Schlitzenhausen im Landkreis Fulda, Reg.-Bez. Kassel

Die zwischen Bahnhof Günthers und Schlitzenhausen im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, verlaufende Gemeindestraße von km 0,119 alt = neu bis km 0,900 neu (= km 1,630 der K 32) = 781 m hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 31 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum

gleichen Zeitpunkt auf den Landkreis Fulda über (§ 41 Abs. 2 HStrG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 25. 1. 1966

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr  
III b 3 — Az.: 63 a 30 —

StAnz. 7/1966 S. 228

156

### Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

#### Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat Dezember 1965 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen.

- Nr. 102/74** — Tarifvertrag vom 2. 2. 1965 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Blumen- und Kranzbindereien in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin vom 8. 12. 1961 (Urlaub).  
Tarifvertragsparteien:  
Fachverband Blumenbindereien e. V., Düsseldorf, Bahnstraße 72, und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand, Kassel-Wilhelmshöhe, Druseltalstraße 51.
- Nr. 102/75** — Lohntarifvertrag vom 3. 5. 1965 für die gewerb. Arbeitnehmer der Landschaftsgärtnereien im Regierungsbezirk Kassel.
- Nr. 102/76** — Lohntarifvertrag vom 20. 5. 1965 für die gewerb. Arbeitnehmer der Erwerbsgartenbaubetriebe im Regierungsbezirk Kassel.  
Zu 2 u. 3) Tarifvertragsparteien:  
Landesverband Kurhessischer Gartenbaubetriebe e. V. und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen.
- Nr. 201/110** — Lohntarifvertrag vom 22. 10. 1965 für die Waldarbeiter der Staatsforsten des Landes Hessen (Löhne, Manteländerungen — HSFT II —, Änderungen des Tarifvertrages zur Durchführung der §§ 1 u. 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 17. 11. 1961 i.d.F. vom 30. 7. 1962 sowie des Tarifvertrages betr. Zuwendung vom 9. 12. 1964)  
Tarifvertragsparteien:  
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen.
- Nr. 303/112** — Tarifvertrag vom 10. 8. 1965 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter im hessischen Braunkohlenbergbau vom 25. 3. 1952 i.d.F. vom 30. 1. / 17. 2. 1964 (Geltungsbereich).  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaus e. V. und Industriegewerkschaft Bergbau und Energie.
- Nr. 402/59** — Manteltarifvertrag vom 7. 9. 1965 für die gewerb. Arbeitnehmer einschl. der Lehrlinge.
- Nr. 402/60** — Tarifvertrag vom 7. 9. 1965 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Angestellten vom 28. 2. 1963 (u. a. Arbeitszeitkürzung, Urlaub, zusätzl. Urlaubsgeld).  
Zu 6 u. 7) abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Chemie — Papier — Keramik, Hauptvorstand, Hannover, Königsworther Platz 6.
- Nr. 402/61** — Tarifvertrag vom 28. 9. 1965 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Ange-

stellten vom 28. 2. 1963 (u. a. Arbeitszeitkürzung, Urlaub, zusätzl. Urlaubsgeld), abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg 36, Karl-Muck-Platz 1.

Zu 6 — 8) betr. Arbeitnehmer der Schleifmittelindustrie in der Bundesrepublik.

Zu 6 — 8) Tarifvertragsparteien:

Verein Deutscher Schleifmittelwerke e. V., Bonn, Margasse 8, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

- Nr. 409/163** — Arbeitszeitabkommen vom 24. 9. 1964 für die Angestellten der Farbenglasindustrie (Deutsche Spiegelglas AG. — Werk Mitterteich —; Glasfabrik Lamberts Waldsassen GmbH.; Mittinger & Co. KG.) in Waldsassen/Opf., Mitterteich/Opf. und Darmstadt/Hessen.
- Nr. 409/164** — Urlaubsabkommen vom 25. 11. 1964 für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Glasindustrie in der Bundesrepublik (Farbenglasindustrie).  
Zu 9 u. 10) abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg 36, Karl-Muck-Platz 1.
- Nr. 409/166** — Zusatztarifvertrag vom 25. 11. 1965 zum Manteltarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Glasindustrie in der Bundesrepublik vom 6. 12. 1963 (Neufassung § 5 — Versicherung —), abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Chemie — Papier — Keramik, Hauptvorstand, Hannover, Königsworther Platz 6.  
Zu 9 — 11) Tarifvertragsparteien:  
Verein der Glasindustrie e. V., München 2, Josefspitalstraße 15, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
- Nr. 409/165** — Schieds- und Schlichtungsvereinbarung vom 22. 10. 1965 für die Arbeitnehmer der Glasindustrie in der Bundesrepublik.  
Tarifvertragsparteien:  
Fachverband Hohlglasindustrie e. V., Düsseldorf, Couvenstraße 4, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
- Nr. 409f/73** — Lohntarifvertrag vom 11. 11. 1965 für die gewerb. Arbeitnehmer in Betrieben zur Herstellung von Gablonzer Waren (Perlen, Steine, Knöpfe usw. sowie Artikel aus Unedelmetall oder Kunststoff) in der Bundesrepublik.
- Nr. 409f/74** — Tarifvertrag vom 11. 11. 1965 über die Arbeitszeit.
- Nr. 409f/75** — Tarifvertrag vom 11. 11. 1965 über Urlaub und zusätzl. Urlaubsgeld  
Zu 14. u. 15. betr. gewerb. Arbeitnehmer der Gablonzer Industrie (Herstellung, Verarbeitung und Veredlung von Artikeln aus Glas, Metall, Kunststoff und sonstigen Stoffen sowie Kompositglaserzeugung), ausgenommen Glashüttenbetriebe, in der Bundesrepublik.  
Zu 13 — 15) Tarifvertragsparteien:  
Verband der Gablonzer Industrie e. V., Bonn, Zeppelinstraße 60, und Industriegewerkschaft Chemie — Papier — Keramik, Hauptvorstand, Hannover, Königsworther Platz 6.

16. **Nr. 1001b/1** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 27. 4. 1964 für die Arbeiter und Angestellten des Augenoptikerhandwerks in den Ländern Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.  
Tarifvertragsparteien:  
Zentralverband der Augenoptiker, Düsseldorf, und Bundesverband nichtselbständiger Augenoptiker, Düsseldorf.
17. **Nr. 1100/166** — Tarifvertrag vom 21. 10. 1965 zur Änderung des § 5 (Arbeitszeit der Arbeitnehmer mit Arbeitsbereitschaft) des Manteltarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer der chemischen Industrie in der Bundesrepublik vom 20. 9. 1965 (gültig ab 1. 10. 1965).  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitsring der Arbeitgeberverbände der Deutschen Chemischen Industrie e. V., Wiesbaden, und Industriegewerkschaft Chemie — Papier — Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
18. **Nr. 11021/73** — Firmentarifvertrag vom 8. 3. 1965 betr. Arbeitszeit, Gehälter, Lehrlingsentgelte, Urlaub für die kaufm. und techn. Angestellten, Meister und Lehrlinge der Firmen Marley Werke GmbH. und Hannover Flooring GmbH., in der Bundesrepublik.  
Tarifvertragsparteien:  
Marley Werke GmbH. sowie Hannover Flooring GmbH., beide in Luthe b. Wunstorf, und Industriegewerkschaft Chemie — Papier — Keramik, Bezirksleitung Niedersachsen, Hannover, Wilhelmstraße 1.
19. **Nr. 1200/214** — Tarifvertrag vom 11. 11. 1965 zur Wiedereinkraftsetzung des Manteltarifvertrages vom 24. 1. 1958.
20. **Nr. 1200/215** — Tarifvertrag vom 15. 11. 1965 über die Verlängerung von Kündigungsfristen in Rationalisierungsfällen.  
Zu 19 u. 20) betr. gewerbl. Arbeitnehmer der Textilindustrie im Lande Hessen.  
Zu 19 — 20) Tarifvertragsparteien:  
Landesvereinigung Hessen der deutschen Textilindustrie e. V. — Sozialpolitischer Ausschuß —, Bad Hersfeld, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt/Main.
21. **Nr. 1902/41** — Manteltarifvertrag vom 10. 8. 1965 für die Arbeitnehmer in den Brotfabriken im Lande Hessen.
22. **Nr. 1902/42** — Tarifvertrag vom 10. 8. 1965 betr. zusätzl. Urlaubsgeld für die Arbeitnehmer der Brot- und Backwarenindustrie im Lande Hessen.  
Zu 21 u. 22) Tarifvertragsparteien:  
Verband der Brot- und Backwaren-Industrie Hessen e. V., Wiesbaden, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
23. **Nr. 1903/100** — Manteltarifvertrag vom 17. 9. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Lehrlinge nebst den zwei Protokollnotizen vom gleichen Tage.
24. **Nr. 1903/101** — Manteltarifvertrag vom 17. 9. 1965 für die Angestellten und Lehrlinge nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.  
Zu 23 u. 24) betr. Arbeitnehmer der Zuckerindustrie in der Bundesrepublik.  
Zu 23 u. 24) Tarifvertragsparteien:  
Verein der Zuckerindustrie und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
25. **Nr. 1905d/84** — Tarifvertrag vom 12. 11. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer der Firma Hans Ulsamer & Sohn in Frankfurt/M. (Lohn, Arbeitszeit, Urlaub, zusätzl. Urlaubsgeld).  
Tarifvertragsparteien:  
Firma Hans Ulsamer & Sohn, Därme — Innereien, Frankfurt/M., Schlachthof, und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
26. **Nr. 1905d/85** — Gehaltstarifvertrag vom 10. 11. 1965 für das Verkaufs- und Ladenpersonal in den Fleischerläden bzw. Frischfleisch-Abteilungen der Konsumgenossenschaft Main-Taunus eGmbH., Frankfurt/M.  
Tarifvertragsparteien:  
Konsumgenossenschaft Main-Taunus eGmbH., Frankfurt/M., Kleyerstr. 90, und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
27. **Nr. 1906/46** — Tarifvertrag vom 20. 4. 1965 über Löhne, Gehälter, Lehrlingsentgelte und Arbeitszeit für die Arbeitnehmer der Firma H. W. Appel Feinkost AG. in Hannover und deren Auslieferungslager in Frankfurt/M.  
Tarifvertragsparteien:  
Sozialpolitische Arbeitsgemeinschaft der Ernährungsindustrie in Niedersachsen/Bremen e. V., Hannover, Georgstr. 44, und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Landesleitung Niedersachsen/Bremen, Hannover, Wilhelmstraße 1.
28. **Nr. 1907b/129** — Tarifvertrag vom 30. 3. 1965 über Entgelte für die gewerbl. und kaufm. Lehrlinge der milchbe- und verarbeitenden Betriebe sowie Sauermilchkäsereien und Schmelzkäsereien im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/M., sowie Arbeitgeberverband der Molkereien und Käsereien in Hessen e. V., Kassel, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
29. **Nr. 1901/118** — Lohntarifvertrag vom 16. 11. 1965 (Löhne und Arbeitszeitkürzung).
30. **Nr. 1901/119** — Tarifvertrag vom 16. 11. 1965 über Lehrlingsentgelte und Arbeitszeitkürzung.  
Zu 29 u. 30) betr. gewerbl. Arbeitnehmer sowie Lehrlinge des Müllerhandwerks im Lande Hessen.  
Zu 29 u. 30) Tarifvertragsparteien:  
Hessischer Müllerbund, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
31. **Nr. 1901/116** — Gehaltstarifvertrag vom 11. 10. 1965 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister der Frankfurter Mühlenwerke AG. Frankfurt/M., und der Hafenumühle in Frankfurt/M. GmbH., Frankfurt/M.
32. **Nr. 1901/117** — Gehaltstarifvertrag vom 2. 11. 1965 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister der Handmühlen im Lande Hessen.
33. **Nr. 1909a/64** — Gehaltstarifvertrag vom 3. 8. 1965 für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie im Lande Hessen.
34. **Nr. 1912/177** — Tarifvertrag vom 2. 9. 1965 betr. Gehälter und Arbeitszeitkürzung.
35. **Nr. 1912/178** — Tarifvertrag vom 2. 9. 1965 über Lehrlingsentgelte.  
Zu 34 u. 35, betr. kaufm. und techn. Angestellte und Meister sowie Lehrlinge der Brauereien, brauereieigenen Niederlagen und angegliederten Nebenbetriebe, das sind Mälzereien, Eisabteilungen, Spirituosenabteilung und Abteilungen für alkoholfreie Getränke, im Lande Hessen.
36. **Nr. 1913i/63** — Gehaltstarifvertrag vom 8. 11. 1965 für die kaufm. und techn. Angestellten und Meister der Erfrischungsgetränkindustrie sowie Erfrischungsgetränke- und Bierhandlungen im Lande Hessen (Gehälter, Arbeitszeit).  
Zu 31 — 36) Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/M., und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
37. **Nr. 1910c/1** — Manteltarifvertrag vom 21. 5. 1964 für die kaufm. und techn. Angestellten, Meister und Lehrlinge der Firma Maggi Gesellschaft mbH. in Frankfurt/M. und Singen (Hohentwiel).  
Tarifvertragsparteien:  
Sozialrechtliche Fachgemeinschaft der Nahrungs- und Genußmittelindustrie Baden-Württemberg (Arbeitgeberverband) sowie Maggi Gesellschaft mbH. und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Landesleitung Baden-Württemberg, Stuttgart.
38. **Nr. 2000/365** — Tarifvertrag vom 11. 6. 1965 über Gehälter und Arbeitszeitverkürzung für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister der Bekleidungsindustrie im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Verband der Bekleidungsindustrie Hessen e. V. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
39. **Nr. 2000/366** — Lohntarifvertrag vom 14. 9. 1965 für die Heimarbeit in der Bekleidungsindustrie in der Bundesrepublik.  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesvereinigung der Arbeitgeber der Bekleidungsindustrie im Bundesverband Bekleidungsindustrie e. V. und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.

40. Nr. 2005/30 — Lohntarifvertrag vom 27. 7. 1965.
41. Nr. 2005/31 — Tarifvertrag vom 27. 7. 1965 betr. Jugendlöhne.
42. Nr. 2005/32 — Tarifvertrag vom 27. 7. 1965 über die Arbeitszeitverkürzung und den Lohnausgleich. Zu 40—42) betr. gewerbl. Arbeitnehmer der Niederindustrie einschl. der Bademoden-, Wäsche- und Freizeitbekleidungsindustrie in der Bundesrepublik und West-Berlin.  
Zu 40—42) Tarifvertragsparteien:  
Arbeitsgemeinschaft der Niederindustrie e. V., Frankfurt/Main, Zeil 51/IV, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf, Florastraße 7.
43. Nr. 2100/521 — Tarifvertrag vom 23. 9. 1965 zur Änderung des Tarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer im feuerungstechnischen Gewerbe in der Bundesrepublik vom 6. 7. 1956 i.d.F. vom 10. 8. 1962 bzw. 28. 2. 1964 (Auslösung).  
Tarifvertragsparteien:  
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, Koblenzer Straße 93 — Bundesfachgruppe Feuerungs- und Kesselbau, Bundesfachgruppe Backofenbau — sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Frankfurt/M., Friedrich-Ebert-Anlage 38 — Bundesfachabteilung Feuerungs- und Kesselbau, Bundesfachabteilung Kesselmauerung und Schornsteinbau — und Industriegewerkschaft Bau — Steine — Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstraße 73-77.
44. Nr. 2100/522 — Tarifvertrag vom 23. 9. 1965 zur Änderung des Tarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer im wärme-, kälte- und schallschutztechnischen Gewerbe in der Bundesrepublik vom 22. 12. 1964 (Auslösung).  
Tarifvertragsparteien:  
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn — Bundesfachgruppe Isoliergewerbe — sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Frankfurt/M. — Bundesfachabteilung Isoliergewerbe — und Industriegewerkschaft Bau — Steine — Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
45. Nr. 2100/523 — Tarifvertrag vom 23. 9. 1965 zur Änderung des Tarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer im Steinholzleger- und Terrazzolegergewerbe in der Bundesrepublik vom 6. 7. 1956 i.d.F. vom 10. 8. 1962 bzw. 28. 2. 1964 (Auslösung).  
Tarifvertragsparteien:  
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn — Bundesfachgruppe Estrich und Steinholz, Bundesfachgruppe Betonfertigteile und Betonwerkstein — sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Frankfurt/M., und Industriegewerkschaft Bau — Steine — Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
46. Nr. 2100/524 — Tarifvertrag vom 23. 9. 1965 zur Änderung des Tarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer im Brunnenbau- und Bohrgewerbe in der Bundesrepublik vom 6. 7. 1956 i.d.F. vom 10. 8. 1962 bzw. 31. 3. 1964 (Auslösung).  
Tarifvertragsparteien:  
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn — Bundesfachgruppe Brunnen-, Wasserwerks- und Rohrleitungsbau —, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Frankfurt/M. — Bundesfachabteilung Brunnen-, Wasserwerks- und Rohrleitungsbau — und Industriegewerkschaft Bau — Steine — Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
47. Nr. 2100/525 — Lohntarifvertrag vom 6. 10. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer der Bodenverlegebetriebe in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin.  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesverband der Verlegebetriebe für Bodenbeläge e. V., Frankfurt/M., Windeckstr. 25, und Gewerkschaft Holz, Hauptvorstand, Düsseldorf.
48. Nr. 2100/526 — Tarifvertrag vom 2. 11. 1965 über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen zugunsten der Poliere und Schachtmeister.
49. Nr. 2100/527 — Protokollnotiz vom 2. 11. 1965 zum Geltungsbereich des vorstehend genannten Tarifvertrages.
50. Nr. 2100/529 — Tarifvertrag vom 2. 11. 1965 über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen zugunsten der techn. und kaufm. Angestellten  
Zu 48—50) abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bau — Steine — Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstraße 73-77.
51. Nr. 2100/528 — Tarifvertrag vom 2. 11. 1965 über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen zugunsten der Poliere und Schachtmeister, abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, sowie dem VDT — Verband Deutscher Techniker, Essen (zusammengeschlossen im Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften — GEDAG —, Hamburg 1, Ferdinandstraße 59).
52. Nr. 2100/530 — Tarifvertrag vom 2. 11. 1965 über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen zugunsten der techn. und kaufm. Angestellten, abgeschlossen mit dem DHV, Hamburg, dem VDT, Essen, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover (zusammengeschlossen im GEDAG).  
Zu 48—52) betr. Arbeitnehmer des Baugewerbes in der Bundesrepublik.  
Zu 48—52) Tarifvertragsparteien:  
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, Koblenzer Straße 3, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Frankfurt/M., Friedrich-Ebert-Anlage 38, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
53. Nr. 2203/125 — Tarifvertrag vom 10. 8. 1965 über Mantelbestimmungen und Löhne für die gewerbl. Arbeitnehmer des Kraftwerkes Wölfersheim der Preußischen Elektrizitäts AG.  
Tarifvertragsparteien:  
Preußische Elektrizitäts-Akt.-Ges., Hannover, sowie Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaus e. V. und Industriegewerkschaft Bergbau und Energie.
54. Nr. 2302/39 — Lohntarifvertrag vom 23. 7. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Ladnerinnen und Expedientinnen in den Ländern Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Württemberg sowie Nordbaden.
55. Nr. 2302/40 — Arbeitszeitvereinbarung vom 23. 7. 1965.
56. Nr. 2302/41 — Urlaubsvereinbarung vom 23. 7. 1965.  
Zu 55 u. 56) betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellte in den Ländern Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Württemberg sowie Nordbaden und Hamburg.
57. Nr. 2302/42 — Protokollnotiz vom 23. 7. 1965 zu den unter den lfd. Nrn. 54—56 genannten Tarifverträgen.  
Zu 54—57) betr. Arbeitnehmer der Färberei- und chem. Reinigungsbetriebe in den genannten Ländern.  
Zu 54—57) Tarifvertragsparteien:  
Bundesfachverband Chemischreinigung-Färberei e. V., Hannover, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
58. Nr. 2400/190 — Manteltarifvertrag vom 29. 9. 1965 für die im auswärtigen Kundendienst und in den Verkaufsbüros Rauchtak und Cigarette der Firma Martin Brinkmann AG. beschäftigten kaufm. Angestellten in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin.  
Tarifvertragsparteien:  
Martin Brinkmann AG., Cigaretten- und Tabakfabriken, Bremen, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg — vertreten durch die DAG, Landesverband Niedersachsen-Bremen, Hannover —, Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, sowie Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
59. Nr. 2403/52 — Gehaltstarifvertrag vom 27. 10. 1965 für die Angestellten und Lehrlinge (Entgelte) nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
60. Nr. 2403/53 — Tarifvertrag vom 27. 10. 1965 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten und gewerbl. Arbeitnehmer vom 31. 7. 1964 (Arbeitszeitverkürzung).  
Zu 59 u. 60) betr. Arbeitnehmer des Rohstoffgewerbes im Lande Hessen.  
Zu 59 u. 60) Tarifvertragsparteien:  
Rohstoff-Verband Hessen e. V., Frankfurt/M., und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
61. Nr. 2501b/195 — Firmentarifvertrag vom 4. 1. 1965 betr. Löhne für die Arbeiter der GEG (Fleischwarenfabrik) in Frankfurt/M. (Änderung der Ziff. 7 der Anlage zum GEG-Lohnabkommen vom 9. 2. 1962).  
Tarifvertragsparteien:  
Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mbH. (GEG), Hamburg, und Gewerkschaft

- Nahrung — Genuß — Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M
62. Nr. 2601/110 — Gehaltstarifvertrag vom 1. 10. 1965 für die Redakteure an Tageszeitungen in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin.  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. und Deutscher Journalisten-Verband e. V.
63. Nr. 2804/320 — Tarifvertrag Nr. 220a vom 8. 11. 1965.
64. Nr. 2804/321 — Tarifvertrag Nr. 220b vom 8. 11. 1965.  
Zu 63 u. 64) betr. Beschäftigung von Arbeitnehmern im Rentenzahldienst (u. a. Vergütung).
65. Nr. 2804/322 — Tarifvertrag Nr. 221a vom 8. 11. 1965.
66. Nr. 2804/323 — Tarifvertrag Nr. 221b vom 8. 11. 1965.  
Zu 65 u. 66) betr. Änderung und Ergänzung des Mantel-tarifvertrages für die Angestellten (TV Ang) vom 21. 3. 1961.
67. Nr. 2804/324 — Tarifvertrag Nr. 222a vom 8. 11. 1965.
68. Nr. 2804/325 — Tarifvertrag Nr. 222b vom 8. 11. 1965.  
Zu 67 u. 68) betr. Abgeltung von Leistungen der Angestellten im Weihnachts- und Neujahrsverkehr 1965/66.
69. Nr. 2804/326 — Tarifvertrag Nr. 223a vom 8. 11. 1965.
70. Nr. 2804/327 — Tarifvertrag Nr. 223b vom 8. 11. 1965.  
Zu 69 u. 70) betr. Abgeltung von Überstunden der Arbeiter im Weihnachts- und Neujahrsverkehr 1965/66.  
Zu 63, 65, 67 u. 69) abgeschlossen mit der Deutschen Post-gewerkschaft, Hauptvorstand, Frankfurt/M.  
Zu 64, 66, 68 u. 70) abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband, Bonn, sowie der Christlichen Gewerkschaft des Post- und Fernmeldepersonals, Hauptvorstand, München.  
Zu 63 — 70) betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundespost.  
Zu 63 — 70) Tarifvertragsparteien:  
Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisa-tionen.
71. Nr. 2808/112 — Tarifvertrag vom 1. 11. 1965 zur Ände-rung des Tarifvertrages über die Personalvertretung für das Bordpersonal der Deutschen Lufthansa AG. in der Bundesrepublik vom 1. 11. 1961.  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. und Ge-werkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
72. Nr. 2900/112 — Lohntarifvertrag vom 3. 9. 1965 für die gewerbl. Arbeitnehmer der Deutschen Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH. in der Bundesrepublik.
73. Nr. 2900/113 — Protokollnotiz vom 26. 11. 1965 zum vorstehend genannten Lohntarifvertrag.  
Zu 72 u. 73) Tarifvertragsparteien:  
Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH. und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gast-stätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
74. Nr. 3001/1185 — Anschlußtarifvertrag vom 24. 11. 1965  
3001a/791 zur Übernahme des Dreizehnten Tarifvertrages vom 23. 6. 1965 zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten des Bun-des, der Länder und der Gemeinden in der Bundes-republik vom 23. 2. 1961.  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern —, Tarifgemeinschaft deut-scher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeit-geberverbände und Deutscher Berufsverband der Sozial-arbeiter e. V., Düsseldorf.
75. Nr. 3001/1186 — Anschlußtarifvertrag vom 21. 9. 1965 zur Übernahme des Achten Ergänzungstarifvertrages zum BMT-G II vom 11. 6. 1965 für die Arbeiter gemeind-licher Verwaltungen und Betriebe in der Bundesrepublik.  
Tarifvertragsparteien:  
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand, Kassel.
76. Nr. 3001a-1/158 — Tarifvertrag Nr. 6/65 vom 26. 10. 1965 zur Änderung des Tarifvertrages über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter der BAVAV vom 24. 5. 1957.  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosen-versicherung, Nürnberg, und Gewerkschaft Öffentliche
- Dienste, Transport- und Verkehr, Hauptvorstand sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft Bundesvorstand.
77. Nr. 3004/229 — Tarifvertrag vom 3. 8. 1965 über Mantelbestimmungen (Arbeitszeit, Urlaub, Arbeitsbefreiung, Überstundenabrechnung) für die Arbeitnehmer des Zweiten Deutschen Fernsehens in der Bundesrepublik.  
Tarifvertragsparteien:  
Zweites Deutsches Fernsehen und Rundfunk- und Fernseh-Union, Deutscher Journalisten-Verband sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
78. Nr. 3004/230 — Mantel- und Gagentarifvertrag vom 12. 1. 1963 für Artisten bei Varietés, Cabarets, Kleinkunstbüh-nen, Singspielbühnen, Revuetheatern, Eisrevuen, Kino-Varietés, Tanzpalästen und sonstigen Veranstaltungen mit artistischen Darbietungen (ausgenommen Circus) in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin.  
Tarifvertragsparteien:  
Internationaler Varieté-, Theater- und Circus-Direktoren-verband in der Bundesrepublik Deutschland e. V., Düssel-dorf, sowie Verband der Theater- und verwandter Unternehmungen e. V. (Direktorenverband), München, und Internationale Artistenloge, Hamburg.

#### Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:

79. Nr. H-1208/10 — Bindende Festsetzung vom 21. 10. 1965 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Handstrickerei und Hand-häkelei vom 29. 3. 1963, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 223 vom 27. 11. 1965, beschlossen von dem Heim-arbeitsausschuß für die Handstrickerei und Handhäkelei.
80. Nr. H-1700/151 — Bindende Festsetzung vom 10. 9. 1965 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Heimarbeit im Holz- und Schnitzstoffgewerbe vom 3. 7. 1963 i.d.F. vom 9. 7. 1964, veröffentlicht im Bundes-anzeiger Nr. 219 vom 23. 11. 1965, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für das Holz- und Schnitzstoff-gewerbe.
81. Nr. H-1709/34 — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Klein- und Kleinstkorbwaren und verwandten Artikeln, Geflechten und Taschen aus Bast, Kunstbast, Lützen und sonstigen Austauschstoffen in Heimarbeit vom 21. 10. 1965, veröffentlicht im Bundes-anzeiger Nr. 227 vom 3. 12. 1965, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Klein- und Kleinstkorbwaren.
82. Nr. H-2001/48 — Bindende Festsetzung vom 23. 9. 1965 zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Taschent-üchern in Heimarbeit vom 26. 6. 1964, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 214 vom 12. 11. 1965.
83. Nr. H-2001/49 — Bindende Festsetzung über den Urlaub für die in der Herstellung von Taschentüchern in Heim-arbeit Beschäftigten vom 23. 9. 1965, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 222 vom 26. 11. 1965.  
Zu 82 u. 83) beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Er-zeugnissen.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregi-ster und deren Bekanntmachung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der ein-getragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien er-hältlich.

Wiesbaden, 17. 1. 1966

Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen  
I A 2 — 2607 —

StAnz. 7/1966 S. 228

157

#### Unfallverhütungsvorschriften der Hessischen Ausführungs-behörde für Unfallversicherung

Der Hessische Gemeinde-Unfallversicherungsverband ver-öffentlicht in der vorliegenden Ausgabe seine neue Unfall-verhütungsvorschrift „Straßenreinigung“.

Gemäß § 32 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen für die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung des Lan-des Hessen vom 24. 3. 1960 (Staats-Anzeiger 1960 S. 413) gel-ten diese Unfallverhütungsvorschriften auch für die Behör-den, Verwaltungen und Betriebe des Landes.

Etwa benötigte Abdrucke der Unfallverhütungsvorschrift können der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung in Frankfurt/M., Bockenheimer Anlage 37, angefordert werden.

Wiesbaden, 4. 2. 1966

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
I B 54 i 4201.10 -- 256/66

StAnc. 7/1966 S. 231

158

## Personalnachrichten

### G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr

#### c) Landesamt für Bodenforschung

ernannt

zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsgeologe Prof. Dr. Friedrich Kutscher (6. 8. 1965 — BaL);  
zu **Oberregierungsgeologen** die Regierungsgeologen Dr. Ernst Bargon (6. 8. 1965 — BaL), Dr. Manfred Lämmlein (7. 8. 1965 — BaL), Dr. Arnold Rabien (10. 8. 1965 — BaL), Dr. Franz Rösing (7. 9. 1965 — BaL), Dr. Otto Schmitt (31. 7. 1965 — BaL);  
zum **Regierungsgeologen z. A.** Diplomgeologe Dr. Dietrich Rambow (30. 7. 1965 — BaP);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit  
Regierungsgeologe Dr. Helmut Prinz (4. 10. 1965);

in den Ruhestand getreten

Oberregierungsgeologe Dr. Albert Schwarz mit dem Ende des Monats Oktober 1965.

#### d) Bergbauverwaltung

ernannt

zum **Berghauptmann** Erster Bergrat Diplomingenieur Ernst-Joachim Einecke (19. 8. 1965 — BaL);  
zum **Oberbergrat** Erster Bergrat Dipl.-Ing. Friedrich Schreiber (9. 8. 1965 — BaL);  
zum **Bergassessor** Assessor des Bergfachs Christoph Kippenberg (26. 7. 1965 — BaP);

in den Ruhestand getreten

Bergoberinspektor Peter Gote mit dem Ende des Monats Dezember 1965.

#### e) Eichverwaltung

ernannt

zum **Eichoberamtmann** Eichamtmann Georg Merkel (29. 7. 1965 — BaL);  
zu **Eichamtmännern** die Eichoberinspektoren Heinrich Gewehr (28. 12. 1965 — BaL), Heinrich Gillmann (27. 12. 1965 — BaL), Heinz Güntheroth (30. 9. 1965 — BaL), Hermann Pape (29. 9. 1965 — BaL), Wilhelm Wörner (8. 9. 1965 — BaL);  
zu **Eichoberinspektoren** die Eichinspektoren Karl Dreyer (29. 9. 1965 — BaL), Hermann Fuchs (30. 9. 1965 — BaL), Kuno Jädtko (29. 9. 1965 — BaL), Oswald Koch (30. 9. 1965 — BaL), Ernst-Heinrich Kriebel (29. 12. 1965 — BaL), Herbert Liebehenschel (28. 9. 1965 — BaL), Robert Ostwald (28. 12. 1965 — BaL), Otto Reeg (29. 9. 1965 — BaL), Johannes Sartorius (29. 9. 1965 — BaL), Hermann Scherer (30. 9. 1965 — BaL), Bodo Schmauch (28. 9. 1965 — BaL), Paul Schüttler (28. 9. 1965 — BaL);  
zum **Eichinspektor** Eichmeister Günter Lauer (27. 12. 1965 — BaL);  
zum **Haupteichmeister** die Obereichmeister Johannes Stein (30. 9. 1965 — BaL), Heinrich Burck (29. 9. 1965 — BaL);  
zu **Obereichmeistern** die Eichmeister Rüdiger Beer (29. 9. 1965 — BaL), Heinz Sabrowski (29. 9. 1965 — BaL), Alois Uihlein (29. 9. 1965 — BaL), Heinrich Völker (29. 9. 1965 — BaL);  
zum **Eichmeister z. A.** Eichmeisteranwärter Karl Lang (12. 11. 1965 — BaP);

in den Ruhestand versetzt

Eichamtmann Johannes Flick mit Ablauf des Monats September 1965;

in den Ruhestand getreten

Eichamtmann Hermann Pape mit dem Ende des Monats Oktober 1965, Eichinspektor Adrian Dobrowolski mit dem Ende des Monats September 1965.

#### f) Straßenbauverwaltung

ernannt

zu **Regierungsbaudirektoren** die Oberregierungsbauräte Dipl.-Ingenieure Fritz Brodtmann (29. 9. 1965 — BaL), Georg Deisenroth (20. 9. 1965 — BaL), Gustav Dellmann (20. 9. 1965 — BaL), Karl Enders (24. 9. 1965 — BaL);

zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsrat Dr. Max Zeppenfeld (17. 9. 1965 — BaL);

zu **Oberregierungsbauräten** die Regierungsbauräte Dipl.-Ingenieure Johannes Werner Bayer (27. 9. 1965 — BaL), Jobst Beck (20. 9. 1965 — BaL), Otto Fiebig (23. 9. 1965 — BaL), Albert Gerhardt (23. 9. 1965 — BaL), Siegfried Gieseler (23. 9. 1965 — BaL), Johannes Hellhake (20. 9. 1965 — BaL), Heinz Herwig (21. 7. 1965 — BaL), Claus Köster (22. 9. 1965 — BaL), Fritz Riemenschneider (30. 9. 1965 — BaL), Helmut Westphal (24. 9. 1965 — BaL);

zu **Regierungsbauräten** die Regierungsbauplätze Dipl.-Ingenieure Walter Durth (22. 11. 1965 — BaL), Hermann Frank (5. 8. 1965 — BaL), Eginhardt Schroth (6. 10. 1965 — BaL);

zum **Regierungsbaurat z. A.** Dipl.-Ing. Hermann Stumpf (10. 8. 1965 — BaP);

zu **Regierungsbauplätzen** die Bauplätze Dipl.-Ingenieure Hans-Hellmuth Kuhle (13. 10. 1965 — BaP), Jürgen Süßer (13. 10. 1965 — BaP);

zum **Regierungsvermessungsassessor** Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Horst Günter Wittek (29. 7. 1965 — BaP);

zum **Regierungsoberbauamtmann** Regierungsbauamtmann Friedrich Bang (5. 8. 1965 — BaL);

zu **Regierungsoberbauamtmännern** die Regierungsoberbauinspektoren Erich Gaußert (30. 9. 1965 — BaL), Walter Kaus (29. 9. 1965 — BaL), Rudolf Sauer (22. 9. 1965 — BaL), Josef Wendring (28. 7. 1965 — BaL), Karl Woitscheck (21. 9. 1965 — BaL);

zu **Regierungsamtältern** die Regierungsoberspektoren Othmar Deutsch (27. 9. 1965 — BaL), Helmut Euler (27. 9. 1965 — BaL), Günter Freyer (28. 7. 1965 — BaL), Ott Hütteroth (29. 9. 1965 — BaL), Werner König (21. 9. 1965 — BaL), Karl-Heinz Rückert (23. 8. 1965 — BaL), Wilhelm Scheffer (29. 9. 1965 — BaL);

zu **Regierungsoberbauinspektoren** die Regierungsbauplätze Inspektoren Werner Bartels (30. 7. 1965 — BaL), Erich Bauer (15. 9. 1965 — BaL), Andreas Boßhammer (28. 9. 1965 — BaL), Wilhelm Brachmann (28. 9. 1965 — BaL), Walter Breisch (29. 9. 1965 — BaL), Josef Brom (20. 9. 1965 — BaL), Hans Dörr (28. 9. 1965 — BaL), Fritz Emmenthal (28. 9. 1965 — BaL), Karl Fiant (13. 9. 1965 — BaL), Heinz Fuhrmann (15. 9. 1965 — BaL), Gerhard Gaide (12. 8. 1965 — BaL), Helmut Geiersbach (21. 9. 1965 — BaL), Alfred Gerstenberger (29. 9. 1965 — BaL), Helmut Grüne (29. 9. 1965 — BaL), Karl Hardt (27. 9. 1965 — BaL), Alfred Hartmann (28. 9. 1965 — BaL), Günter Hehr (29. 9. 1965 — BaL), Günther Hesse (29. 9. 1965 — BaL), Wilhelm Himmel (28. 9. 1965 — BaL), Hasso Hinz (27. 9. 1965 — BaL), Johann Kaltenbach (22. 9. 1965 — BaL), Heinz Katzmann (23. 9. 1965 — BaL), Friedrich-Wilhelm Kempa (28. 9. 1965 — BaL), Karl Kern (27. 9. 1965 — BaL), Wilhelm Kleemann (29. 9. 1965 — BaL), Paul Knöppel (29. 9. 1965 — BaL), Robert Koch (27. 9. 1965 — BaL), Selmar Kramer (24. 9. 1965 — BaL), Horst Lengwens (27. 9. 1965 — BaL), Herbert Lanz (13. 9. 1965 — BaL), Josef Lewey (9. 9. 1965 — BaL), Erich Liebig (29. 9. 1965 — BaL), Rudolf Linker (26. 8. 1965 — BaL), Friedrich Michel (29. 9. 1965 — BaL), Heinrich Michelmann (27. 9. 1965 — BaL), Friedrich Müller (29. 9. 1965 — BaL), Willi Mußmann (29. 9. 1965 — BaL), Erich Neuberg (27. 9. 1965 — BaL), Ernst Port (21. 9. 1965 — BaL), Heinrich Reichert (28. 9. 1965 — BaL), Reinhold Reichert (27. 9. 1965 — BaL), Kurt Scheid (27. 9. 1965 — BaL), Reinhold Schnell

(29. 9. 1965 — BaL), Franz Scholz (29. 9. 1965 — BaL), Bertold Schuchardt (15. 9. 1965 — BaL), Wilhelm Siebold (21. 9. 1965 — BaL), Hans-Wilhelm Sprick (23. 9. 1965 — BaL), Walter Vietor (30. 9. 1965 — BaL), Wilhelm Witterhold (29. 9. 1965 — BaL);

zum **Techn. Oberinspektor** Techn. Inspektor Hans Kaschub (29. 9. 1965 — BaL);

zu **Regierungsinspektoren** die Regierungsinspektoren Karl Heinz Ringk (29. 9. 1965 — BaL), Arthur Schmidt (20. 9. 1965 — BaL), Rudolf Söhnel (23. 8. 1965 — BaL), Richard Tischler (29. 9. 1965 — BaL), Wilhelm Trinter (21. 9. 1965 — BaL);

zu **Regierungsbauinspektoren** die Regierungsbauinspektoren z. A. Paul Josef Brandt (29. 7. 1965 — BaL), Horst Buß 10. 8. 1965 — BaL), Johannes Dirsch (2. 9. 1965 — BaL), Rudolf Kübber (27. 11. 1965 — BaL), Hermann Kutzschbach (27. 11. 1965 — BaL), Wolfgang Sachtleben (2. 9. 1965 — BaL), Helmut Schmidt (29. 9. 1965 — BaL), Erich Schuy (21. 9. 1965 — BaL), Hans Wille (29. 7. 1965 — BaL), Wilhelm Witterhold (4. 10. 1965 — BaL);

zum **Regierungsinspektor** Regierungsinspektor z. A. Roland Michael (16. 8. 1965 — BaL);

zum **Regierungsinspektor** Regierungsobersekretär Heinz Hubert (18. 11. 1965 — BaL);

zu **Regierungsbauinspektoren** z. A. die Regierungsbauinspektoranwälter Karl Heinz Bischoff (29. 7. 1965 — BaP), Harald Feest (27. 10. 1965 — BaP), Gerhold Linke (29. 7. 1965 — BaP), Georg Schultheis (29. 7. 1965 — BaP), Peter Strey (29. 7. 1965 — BaP);

zum **Regierungsinspektor** z. A. Regierungsinpektoranwalt Siegfried Siems (25. 10. 1965 — BaP);

zu **Regierungsinspektoren** z. A. Erwin Grieger (18. 10. 1965 — BaP), Helmut Kämpf (1. 10. 1965 — BaP), Wolfgang Zettlitz (21. 9. 1965 — BaP);

zu **Regierungsinspektoranwältern** Siegfried Janner (1. 8. 1965 — BaW), Hermann Kirchner (1. 11. 1965 — BaW), Bernd Krause (1. 12. 1965 — BaW), Rudolf Seemann (1. 10. 1965 — BaW);

zu **Regierungsinspektorin** Birgitt Döringer (1. 12. 1965 — BaW), Gudrun Helbig (1. 12. 1965 — BaW);

zum **Techn. Regierungshauptsekretär** Techn. Regierungsobersekretär Theodor Karges (11. 8. 1965 — BaL);

zu **Regierungshauptsekretären** die Regierungsobersekretäre Adolf Bernhardt (28. 7. 1965 — BaL), Adolf Rohde (20. 9. 1965 — BaL);

zum **Regierungsobersekretär** Regierungsekretär Norbert Damer (20. 9. 1965 — BaL);

zum **Regierungssekretär** Regierungsekretär z. A. Wolfgang Schilling (8. 11. 1965 — BaP);

in den **Ruhestand** getreten die Regierungsoberbauinspektoren Gustav Hergert mit Ende des Monats August 1965, Wilhelm Utschick mit dem Ende des Monats Dezember 1965; Regierungsoberinspektor Georg Gajowski mit dem Ende des Monats Oktober 1965; Techn. Regierungshauptsekretär Ludwig Götte mit dem Ende des Monats Oktober 1965;

auf eigenen Antrag **entlassen** Regierungsbaureferendar Dipl.-Ing. Jürgen Sattler mit Ablauf des Monats Juli 1965.

Wiesbaden, 19. 1. 1966

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr**  
I c 2 — 7 o — 16 — 11  
St.Anz. 7/1966 S. 232

159

### Satzung des Wasserverbandes Lahn-Ohm

Die von mir am 22. 3. 1960 erlassene Satzung des Wasserverbandes Lahn-Ohm, sowie die von mir am 8. 1. 1962 genehmigte Neufassung der Satzung werden hiermit bekanntgegeben:

a. Satzung des Wasserverbandes Lahn-Ohm vom 22. 3. 1960:

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Lahn-Ohm“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Marburg an der Lahn.
- (3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (ROBl. I S. 933) und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

#### I. ABSCHNITT: MITGLIEDER, AUFGABEN UND UNTERNEHMEN

##### § 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden.

(2) Das Verzeichnis der Mitglieder ist vom Wasserwirtschaftsamt in Kassel aufgestellt. Es wird von der Aufsichtsbehörde, je eine Abschrift vom Wasserwirtschaftsamt in Marburg an der Lahn und vom Verbandsvorsteher aufbewahrt.

(3) Der Verbandsvorsteher hält die Verzeichnisabschrift auf dem laufenden und unterrichtet über etwaige Veränderungen unverzüglich auch die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Marburg an der Lahn.

(4) Das Verzeichnis der Mitglieder kann mit dem Beitragsbuch vereinigt werden.

#### § 3 Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

- (1) Die Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen, insbesondere die Einrichtung, Unterhaltung und den Betrieb von Rückhalteanlagen.
- (2) Den Ausbau und die Unterhaltung der Lahn und der Ohm in den Gemarkungen der Verbandsmitglieder.

#### § 4 Unternehmen, Änderung und Erweiterung des Unternehmens

- (1) Das Unternehmen ergibt sich aus den vom Regierungspräsidenten in Kassel aufgestellten Unterlagen vom 12. Januar 1960.
- (2) Die Unterlagen werden von der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt; eine Abschrift und eine Abzeichnung der für den Verbandsvorsteher notwendigen Stücke werden von diesem aufbewahrt.
- (3) Das Unternehmen und die Verbandsanlagen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Aufsichtsbehörde ergänzt oder geändert werden. Der Vorsteher macht die Ergänzung oder Änderung nach § 30 bekannt und teilt sie den Mitgliedern mit.

#### § 5 Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen einschl. der zu unterhaltenden Wasserlaufstrecken sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Die Verbandsversammlung wählt für eine Amtszeit von 5 Jahren fünf Schaubeauftragte aus dem Kreis der Verbandsmitglieder mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.
- (2) Der Vorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 30 bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde, das zuständige Wasserwirtschaftsamt und das Landwirtschaftsamt zwei Wochen vorher zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen oder sich durch Beauftragte vertreten zu lassen.
- (3) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten sowie den übrigen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorsteher läßt die Mängel abstellen und unterrichtet hiervon den Vorstand, die Aufsichtsbehörde und das zuständige Wasserwirtschaftsamt. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuche und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

#### II. ABSCHNITT

##### § 6 Verbandsversammlung, Vorstand

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

##### § 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder.
- (2) Vorstandsmglieder, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter der Verbandsversammlung angehören.
- (3) Die Vertreter der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für jede Sitzung Ersatz der baren Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Die Ersatzleistungen können pauschaliert werden; über die Höhe der Pauschale beschließt die Verbandsversammlung. Ihre Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

##### § 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat die ihr in der Wasserverbandsverordnung und durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Sie hat insbesondere:
  1. Die Grundsätze der Geschäftsführung des Vorstandes zu bestimmen.
  2. Zu beschließen über:
    - a) Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters,
    - b) die Festsetzung der Entschädigung für den Vorsteher, die übrigen Vorstandsmglieder und für die Vertreter der Verbandsversammlung,
    - c) die Bestätigung der Jahresrechnung,
    - d) die Festsetzung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
    - e) die Entlastung des Vorstandes,
    - f) die Aufnahme von Darlehen und Anleihen,
    - g) den Wortlaut, die Ergänzung und Änderung der Satzung,
    - h) die Änderung und Ergänzung des Unternehmens,
    - i) die Auflösung des Verbandes.

##### § 9 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsteher lädt die Vertreter der Verbandsversammlung mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann diese Einladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.
- (2) Der Vorsteher lädt ferner die Vorstandsmglieder, die Aufsichtsbehörden, das Wasserwirtschaftsamt und das Landwirtschaftsamt ein.
- (3) Die Verbandsversammlung ist auf Wunsch der Aufsichtsbehörden durch den Vorsteher einzuberufen.
- (4) Im Jahre ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (5) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsteher geleitet. Er und die Vorstandsmglieder sind befugt das Wort zu ergreifen.

##### § 10 Beschlußfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Verbandsversammlung hat insgesamt 100 Stimmen. Die Verteilung der Stimmen auf die Verbandsmitglieder ergibt sich aus dem Beitragsbuch; sie ist dem Beitragsverhältnis gleich. Kein Verbandsmitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmen vertreten sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlußfähig, wenn wegen des gleichen Gegenstandes zum zweiten Male unter Hinweis auf diese Bestimmung zur Sitzung eingeladen wurde.
- (4) Über Gegenstände, die nicht auf der mit der Einladung versendeten Tagesordnung stehen, kann nur bei Zustimmung aller Anwesenden, die mindestens zwei Drittel aller Stimmen führen müssen, Beschluß gefaßt werden.

(5) Einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen bedarf es zur Beschlussfassung über:

1. Die Änderung und Ergänzung der Satzung.
2. Die Auflösung des Verbandes.

(6) Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsteher und dem zu Beginn jeder Sitzung zu wählenden Vertreter eines Verbandsmitgliedes zu unterschreiben.

#### § 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand hat einen Vorsteher und weitere vier ordentliche Mitglieder (Beisitzer). Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Zwei ordentliche Beisitzer werden zu ersten und zum zweiten Stellvertreter des Vorstandes gewählt (Abs. 2).

(2) Die Verbandsversammlung wählt den Vorsteher und seine Stellvertreter sowie die übrigen ordentlichen Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter in je einem besonderen Wahlgang mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder aus den Reihen der Verbandsmitglieder.

(3) Die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter verpflichten den Vorsteher und seine Stellvertreter durch Handschlag. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden durch den Vorsteher verpflichtet.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes endet am 31. 12. 1964 zum ersten mal und später alle 5 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsteher erhält eine jährliche Auslagenpauschale. Sämtliche Vorstandsmitglieder erhalten für jede Sitzung Ersatz der baren Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Die Ersatzleistungen können pauschaliert werden. Über die Höhe der Auslagenpauschale des Vorstehers und der Sitzungspauschale beschließt die Verbandsversammlung. Ihre Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(6) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Wahl Beamte, Angestellte oder sonstige Bedienstete eines Verbandsmitgliedes sind, scheiden mit Beendigung des Dienstverhältnisses aus.

(7) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für die restliche Amtszeit nach Abs. 2 Ersatz zu wählen.

(8) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

#### § 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm in der Wasserverbandsverordnung und in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er:

1. Alle Vorlagen vorzubereiten, über die die Verbandsversammlung zu beschließen hat.
2. Beschlüsse der Verbandsversammlung durchzuführen.
3. Den Haushaltsplan und seine Nachträge aufzustellen.
4. Über sämtliche Angelegenheiten zu beschließen, die einen Wert von mehr als 5.000,— DM haben, soweit nicht hierfür die Verbandsversammlung zuständig ist.
5. Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzubereiten.
6. Über die Einstellung und Vergütung von Dienstkräften zu beschließen.

#### § 13 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder nach Bedarf mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Zu allen Sitzungen sind unter Mitteilung der Tagesordnung die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt einzuladen.

(3) Im Jahre ist mindestens eine Sitzung zu halten.

#### § 14 Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Stimmen.
- (2) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.
- (3) Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

#### § 15 Geschäfte des Vorstehers

(1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstande. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Verbandsversammlung durch die Wasserverbandsverordnung oder die Satzung berufen ist.

(2) Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand oder die Verbandsversammlung zu beschließen hat. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsmitglied und seinem Stellvertreter oder von einem dieser und einem anderen Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind.

(3) Der Vorsteher unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder über die Verbandsgeschäfte und führt die erforderlichen Beschlüsse herbei.

(4) Er unterrichtet ferner wenigstens einmal im Jahr die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes und gibt ihnen Gelegenheit zur Aussprache.

### III. ABSCHNITT: HAUSHALT, BEITRÄGE:

#### § 16 Haushaltsplan

(1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt sie auf, den Haushaltsplan so rechtzeitig, daß die Verbandsversammlung vor dem Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben; er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt.

(3) Der ordentliche Haushalt enthält die laufenden Ausgaben, insbesondere die Aufwendungen für Verwaltung, Unterhaltung und Betrieb der Verbandsanlagen, den Schuldendienst für die aufgenommenen Darlehen und die Zuführungen an die planmäßigen Rücklagen, ferner die regelmäßigen Einnahmen, insbesondere die Mitgliederbeiträge. Die Ausgaben des ordentlichen Haushalts sind durch die Beiträge der Mitglieder aufzubringen, soweit sie nicht durch andere Einnahmen gedeckt sind, wozu auch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln rechnen.

(4) Der außerordentliche Haushalt enthält die einmaligen, nicht regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben des Verbandes, insbesondere für Neubauten und dergl. Diese Ausgaben werden im Rahmen des Möglichen durch Zuweisungen aus dem ordentlichen Haushalt, insbesondere auch aus Haushaltsüberschüssen, sowie aus Rücklagen ferner durch Beihilfen und sonstige außerordentliche Einnahmen, wie aus Darlehen, aufgebracht.

(5) Der Verband soll unter sinnmäßiger Anwendung der Vorschriften des Gemeinderechts ausreichende Rücklagen bilden.

(6) Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar.

#### § 17 Überschreiten des Haushaltsplanes

(1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder nicht in ausreichender Höhe festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabwiesbarem Bedürfnis treffen. Der Vorstand kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern einziehen.

(2) Der Vorstand hat in den Fällen des Abs. 1 unverzüglich der Verbandsversammlung den Entwurf eines Nachtrages zum Haushaltsplan vorzulegen.

#### § 18 Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

#### § 19 Tilgung der Schulden

(1) Wenn dem Verband für die Errichtung, den Betrieb oder die Unterhaltung von Verbandsanlagen Schulden entstanden sind, so kann er die gleiche Maßnahme, soweit sie wieder erforderlich sein sollte, erst nach Tilgung der alten Schulden vornehmen.

(2) Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an.

(3) Der Vorsteher stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in den mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind.

#### § 20 Prüfung der Haushaltsrechnung

(1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Marburg a. d. L.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft.

- a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
  - b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeiträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
  - c) ob diese Rechnungsbeträge mit der Wasserverbandsverordnung, der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen.
- Das Ergebnis der Prüfung (Prüfbericht) ist an den Vorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

#### § 21 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verbandsbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Sie sind öffentliche Lasten (Abgaben).

(3) Die Beiträge sind für die Kosten der Erfüllung der in § 3 genannten Aufgaben des Verbandes, soweit die Kosten nicht durch Beihilfen gedeckt sind, zu leisten.

(4) Die Beiträge errechnen sich nach den Vorteilen der Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Verbandsaufgabe. Das Beitragsverhältnis wird durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

#### § 22 Beitragsbuch

(1) Der Vorsteher sorgt für die Eintragung des Beitragsverhältnisses der einzelnen Verbandsmitglieder in das Beitragsbuch.

(2) Das Beitragsbuch wird zum Einblick der Verbandsmitglieder an einer vom Vorsteher zu bestimmenden Stelle ausgelegt. Die Auslegung ist vorher nach § 30 bekanntzugeben. Bei der Bekanntgabe sind die Frist für den Einspruch und die darüber entscheidende Stelle anzugeben. (§ 34).

#### § 23 Änderung des Beitragsbuches

(1) Der Vorsteher hält das Beitragsbuch auf dem laufenden.

(2) Er ändert es, wenn sich die ihm zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern.

(3) Die Vorschriften des § 22 Abs. 2 gelten entsprechend für die Änderung des Beitragsbuches.

#### § 24 Hebeliste, Hebung

(1) Der Vorsteher setzt die Beiträge der Verbandsmitglieder nach dem im Beitragsbuch angegebenen Beitragsverhältnis in der Hebeliste fest, teilt jedem Verbandsmitglied seinen Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlfrist (Hebelistenauszug) mit und zieht die Beiträge ein (Hebung).

(2) Für die Bekanntgabe der Hebeliste gelten die Vorschriften des § 22 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Einlegung von Rechtsmitteln hält die Hebung nicht auf. Wenn sie Erfolg haben, sorgt der Vorsteher für nachträglichen Ausgleich.

#### § 25 Folgen des Rückstandes

(1) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann Vorstandsmitglieder, deren Verbandsmitglieder mit der Leistung eines Beitrages im Rückstand sind, und die eine Erinnerung der Aufsichtsbehörde nicht befolgen, die Verbandsgeschäfte für die Zeit bis zur Leistung untersagen.

**§ 26 Zwangsvollstreckung**

(1) Die auf der Wasserverbandsverordnung oder Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege.

**IV. ABSCHNITT: ORDNUNGSGEWALT, ZWANG****§ 27 Ordnungsgewalt**

Die Verbandsmitglieder haben die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

**§ 28 Zwang**

- (1) Der Vorstand kann die Anordnungen nach § 27 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld durchsetzen.
- (2) Er droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 300,— DM betragender Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind Schriftform und Fristsetzung nicht erforderlich.
- (3) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

**V. ABSCHNITT: DIENSTKRÄFTE, BEKANNTMACHUNGEN, ÄNDERUNGEN DER SATZUNG****§ 29 Dienstkräfte**

- (1) Für die Durchführung des Verbandsunternehmens kann der Vorstand die notwendigen Dienstkräfte einstellen.
- (2) Der Vorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes. Er stellt sie gemäß Beschluß des Vorstandes ein und entläßt sie.
- (3) Der Vorstand kann einen Verbandstechniker und einen Kassenverwalter bestellen. Auf das Verhältnis zwischen Kassenverwalter und Vorstandsmitgliedern findet § 123 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.
- (4) Die Aufsichtsbehörde hat die Bestellung bzw. Einstellung der Dienstkräfte zu bestätigen und ihr Entgelt zu genehmigen.

**§ 30 Bekanntmachungen**

- (1) Die im Verbandsverordnungs- oder Satzungsbuch des Verbandes (§ 1) vom Vorsteher zu unterschreiben.
- (2) Bekanntgemacht wird durch schriftliche Benachrichtigung aller Verbandsmitglieder. Der Vorsteher kann außerdem in den amtlichen Verkündungsblättern der Aufsichtsbehörde und des Landkreises Marburg/L. die Bekanntmachungen veröffentlichen.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunden genommen werden kann.

**§ 31 Änderung der Satzung**

- (1) Durch Beschluß der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden (§ 11 Abs. 5). Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde macht die Ergänzung und die Änderung gem. § 30 bekannt und bestimmt den Tag, mit dem die Ergänzung oder Änderung wirksam wird.

**VI. ABSCHNITT: AUFSICHT, RECHTSMITTEL****§ 32 Staatliche Aufsicht**

- Der Verband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Kassel.
- (2) Obere und Oberste Aufsichtsbehörde ist der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten.
  - (3) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, daß der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird.
  - (4) Neben der Aufsichtsbehörde steht zur Beratung in technischen Angelegenheiten das Wasserwirtschaftsamt in Marburg/L. zur Verfügung. Es ist befugt, mit dem Verbandsvorsteher von Aufsicht wegen unmittelbar Verbindung zu halten, die technischen Angelegenheiten des Verbandes zu prüfen und den Vorsteher zu beraten. Es kann, wenn Erle geboten ist, einstweilige Anordnungen geben.

**§ 33 Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte**

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
  1. Zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen.
  2. Zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
  3. Zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben.
  4. Zur Aufnahme von Darlehen (Anteilen, Schuldenscheindarlehen, anderem Kredit).
  5. Zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts.
  6. Zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes.
  7. Zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und Dienstkräfte des Verbandes.
  8. Zur Bestellung von Sicherheiten.
  9. Zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen.
- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

**§ 34 Rechtsmittel**

Gegen die Anordnungen des Vorstandes oder des Vorstehers sind die Rechtsbehelfe nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.

**b. Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Lahn—Ohm vom 8. 1. 1962:****§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Lahn—Ohm“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Marburg a. d. Lahn.
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 3. September 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 933). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

**I. ABSCHNITT: MITGLIEDER, AUFGABE, UNTERNEHMEN****§ 2 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden.
- (2) Das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder ist auf Beschluß der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt das Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem laufenden. Es kann mit der Beitragsliste vereinigt werden.
- (4) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt erhalten je eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

**§ 3 Aufgabe**

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben:
  1. Den Ausbau und die Unterhaltung der Lahn, Ohm, Wohra und der im Verbandsplan ausgewiesenen Nebengewässer in den Gemarkungen der Verbandsgemeinden. Die Unterhaltungsarbeiten an Lahn, Ohm und Wohra werden im Auftrage des Landes durchgeführt.
  2. Die Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Lahn, Ohm und Wohra; insbesondere Rückhalteanlagen und Hochwasserdeiche sowie -dämme, soweit die Deiche und Dämme im Eigentum der Verbandsmitglieder stehen, einzurichten, zu unterhalten und zu betreiben.
  3. Stellungnahme zu allen Planungen und wasserrechtlichen Anträgen abzugeben, die die Aufgaben des Lahn-Ohm-Verbandes betreffen.
  4. Förderung und Ausführung von wasserwirtschaftlichen Aufgaben in seinem Interessengebiet.
- (2) Vorhandene, diesen Aufgaben dienende Anlagen sind von den bisher hierzu verpflichteten Verbandsgemeinden weiter zu betreiben, bis sie der Verband in einer Übernahmeverhandlung übernimmt.

**§ 4 Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den gemeinschaftlichen Rückhalteanlagen und an den Gewässern einschl. der Ufer und Dämme vorzunehmen, Anlagen zu erstellen, zu erhalten und zu betreiben, die erforderlichen Grundstücke zu erwerben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem von dem Regierungspräsidenten in Kassel aufgestellten Plan vom 12. 1. 1960 und seinen Ergänzungen.
- (3) Der Plan wird von der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt; je eine Ausfertigung der für das Wasserwirtschaftsamt und den Verbandsvorsteher nötigen Stücke werden von diesen aufbewahrt.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und Gewässer nebst den Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.

**§ 5 Ausführung des Unternehmens**

- (1) Über die Ausführung des Planes sowie seine wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung.
- (2) Der Verband darf den Plan und die ergänzenden Pläne nicht ohne Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde ausführen.
- (3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher vor dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen ihre Beendigung an.

**§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

- (1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitglieder nach § 2 und auf dem Deichvorland durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen. Wenn diese nicht zustimmt, teilt der Verbandsvorsteher es der Aufsichtsbehörde mit.

**§ 7 Zäune, Viehtränken, Baumpflanzungen**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der zum Verband gehörenden und an einem oberirdischen Gewässer des Verbandes liegenden, zur Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, diese einzuzäunen. Der Zaun muß wenigstens 60 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so anzulegen und zu erhalten, daß sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.

**II. ABSCHNITT: VERFASSUNG****§ 8 Verbandsorgane**

- (1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- (2) Organe des Verbandes sind
  - a) die Verbandsversammlung
  - b) der Vorstand.

### § 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes. Nicht stimmberechtigte Mitglieder dürfen beratend teilnehmen.

(2) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines stimmberechtigten Mitgliedes der Versammlung angehören.

### § 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Mitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus.

(2) Die Verbandsversammlung hat die ihr nach der Wasserverbandsverordnung und der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere:

1. Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter.
2. die Wahl der Schaubeauftragten.
3. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
4. die Beschlußfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme von neuen Mitgliedern.
5. die Beschlußfassung über den Plan und die Ergänzung des Planes.
6. die Festsetzung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge.
7. die Entlastung des Vorstandes.
8. die Festsetzung der Vergütung oder die Entschädigung für den Verbandsvorsteher und die Mitglieder des Vorstandes.
9. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verbandsvorsteher, den Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband.
10. die Aufnahme von Darlehen.
11. die Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
12. die Wahl von Ausschüssen.

### § 11 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlußfassung zu stellen.

(2) Die Verbandsversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

(3) Die Verbandsversammlung muß ohne Verzug einberufen werden, wenn Mitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

(4) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen. Sie ist hierzu verpflichtet, wenn die in Abs. 3 bezeichnete Minderheit dies verlangt.

(5) Die Einberufung der Verbandsversammlung muß mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(6) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn drei Viertel der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.

(7) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt ein.

### § 12 Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

(2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder oder ihrer Vertreter sowie der ihnen zustehenden Stimmrechte aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht offenzulegen. Es ist vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

(3) Der Verbandsvorsteher hat die Mitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheit des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang steht.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen, die Mitglieder des Vorstandes außerdem Anträge zu stellen.

### § 13 Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten.

(3) Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung und die Unterlagen über ihre ordnungsgemäße Einberufung brauchen nicht beigefügt zu werden, wenn sie unter Angabe ihres Inhalts in der Niederschrift aufgeführt sind.

(4) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und mindestens einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.

### § 14 Stimmrecht, Stimmverhältnis

(1) Mitglieder, die Beiträge zu leisten haben, sind berechtigt, in der Verbandsversammlung selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter mitzustimmen.

(2) Keinem Mitglied stehen mehr als zwei Fünftel aller Stimmen zu.

(3) Ein Mitglied, das durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann weder für sich noch für einen anderen das Stimmrecht ausüben. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob der Vorstand gegen das Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

(4) Das in der Stimmliste ausgewiesene Stimmrecht der einzelnen Mitglieder ist bei Abstimmung auch dann maßgebend, wenn das Mitglied die Stimmliste angefochten hat. Nach rechtskräftiger Entscheidung über den Einspruch wird die Stimmliste evtl. berichtigt.

(5) Die Verbandsversammlung kann bestimmen, daß für das Stimmrecht statt des Beitrages für das laufende Haushaltsjahr der vorjährige Beitrag oder der Durchschnitt der drei letzten Jahresbeiträge zurunde zu legen ist.

(6) Das Stimmverhältnis ergibt sich aus der Beitragsliste (Hebelste), es ist dem Beitragsverhältnis gleich, auf je 1 000 der Jahresbeitragsumlage entfällt eine volle Stimme (Stimmeneinheit). Mitglieder, die einen Beitrag zahlen, der zu einer Stimmeneinheit nicht ausreicht, führen eine Teilstimme, die auf volle Hundertteile der Stimmeneinheit aufzurunden ist.

(7) Der Verbandsvorsteher stellt zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres eine Stimmliste unter Angabe der Jahresbeiträge auf und übersendet sie mit Rechtsmittelbelehrung an die Mitglieder. Eine Abschrift der Stimmliste stellt er der Aufsichtsbehörde zu.

(8) Solange die erste Stimmliste nicht zugestellt ist, gilt die für die Verbandsgründung von der Gründungsbehörde aufgestellte Stimmliste.

### § 15 Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit) soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen und die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen bzw. Stimmen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn die Mitglieder mit drei Viertel aller Stimmen zustimmen.

### § 16 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und 4 Beisitzern. Ein Beisitzer wird zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers gewählt. Sie werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Für jedes Vorstandsmitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter gewählt.

(2) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung Beamte oder Angestellte eines Verbandsmitglieds sind, scheiden mit Beendigung ihres Amtes oder ihrer Anstellung aus dem Vorstände aus.

(3) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(4) Die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter verpflichtet den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter durch Handschlag an Eides statt auf eine treue und gewissenhafte Ausübung seines Amtes. Die anderen Vorstandsmitglieder werden vom Verbandsvorsteher verpflichtet.

### § 17 Amtszeit, Entschädigung

(1) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine dem Verbandsvorsteher zu gewährende Vergütung und Entschädigung der Beisitzer beschließt die Verbandsversammlung. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

### § 18 Geschäfte des Vorstandes

(1) Der Vorstand berät über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten die nicht nach § 10 der Verbandsversammlung vorbehalten sind. An deren Beschlüsse ist er gebunden. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge.
2. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung.
3. Anträge zur Änderung des Mitgliederverzeichnisses.
4. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien.
5. Veranlagung zu den Beiträgen.
6. Erlass einer Geschäftsordnung.
7. Abschließen von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von DM 10 000,- oder mehr enthalten, soweit es sich nicht um die Abwicklung des Haushaltsplanes handelt.
8. Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Angestellten und Arbeiter des Verbandes. Erlass einer Dienstordnung.
9. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.

(2) Der Vorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Ausschüsse einsetzen, denen auch Verbandsmitglieder, die im Vorstand keinen Sitz haben, angehören können.

### § 19 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muß der Verbandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstand zur Sitzung einberufen; sie kann in diesen Fällen für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.

(2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt bekanntgegeben.

(3) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher und ihrem eigenen Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher lädt die Stellvertreter.

### § 20 Beschlußfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn bei der rechtzeitigen Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

#### § 21 Geschäfte des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht durch die Wasserverbandsverordnung oder Satzung der Verbandsversammlung oder dem Vorstand aufgetragen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers, soweit nicht die Geschäftsordnung anderes bestimmt:
1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Abs. 2,
  2. der Vorsitz im Vorstand und in der Sitzung der Verbandsversammlung,
  3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
  4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung von Verbandsanlagen,
  5. die Ausschreibung und Einziehung der Verbandsbeiträge,
  6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
  7. die Prüfung der Kassenverwaltung.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder von einem dieser und einem anderen Vorstandsmitglied handschriftlich unterschrieben sind.

### III. ABSCHNITT: HAUSHALT, BEITRÄGE

#### § 22 Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, daß die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.
- (3) Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar.

#### § 23 Zwangsanordnung der Aufsichtsbehörde

Wenn der Verband den Haushaltsplan oder ihm obliegende Ausgaben nicht rechtzeitig festgesetzt hat, kann dies die Aufsichtsbehörde in einem mit Gründen versehenen Bescheid tun. Sie kann die Beiträge der Mitglieder festsetzen und einziehen lassen.

#### § 24 Aufnahme und Tilgung von Darlehen

- (1) Der Verband ist berechtigt, einmalige außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beiträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Bei langfristigen Anleihen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

#### § 25 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwalten.
- (2) Einnahmen aus Unternehmen, an denen nur ein Teil der Mitglieder Anteil hat, kommen diesen zugute, und zwar im Verhältnis ihrer Teilnahme an den Lasten.
- (3) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.
- (4) Der Vorstand kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist oder ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befaßt, so beruft der Verbandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

#### § 26 Prüfung des Haushaltes, Entlastung

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Marburg a. d. Lahn.
- (2) Der Verbandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag, 1. zu prüfen:
- a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
  - b) ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge der Rechnungsordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
  - c) ob diese Rechnungsbeträge mit der Wasserverbandsverordnung der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen,
2. das Ergebnis der Prüfung (der Prüfbericht) an den Verbandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.
- (3) Der Verbandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

#### § 27 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen). Sie sind öffentliche Lasten. Für die Beiträge gelten die Vorschriften der §§ 28 bis 32.

- (3) Die Mitglieder dürfen für den gleichen Tatbestand durch den Verband, die Gemeinde oder andere Wasser- und Bodenverbände nicht doppelt zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben ohne Rücksicht auf die Weiterführung ihres Betriebes im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständigen Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.

#### § 28 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um schädigenden Einwirkungen zu begegnen und den Mitgliedern Leistungen abzunehmen.
- (2) Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitglieds und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.
- (3) Gemäß diesen Grundsätzen der Absätze 1 und 2 gilt im einzelnen folgendes:
- Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Länge der Gemeinden zugehörigen Uferstrecken.
- (4) Solange die Beitragsliste (Hebeliste) nicht aufgestellt ist, verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder nach dem von der Gründungsbehörde aufgestellten Beitragskataster. Diese vorläufigen Beiträge sind so bald wie möglich auszugleichen.

#### § 29 Ermittlung des Vorteilsverhältnisses

- (1) Das Vorteilsverhältnis nach § 28 wird durch Beiwerte ermittelt.
- (2) Die Beiwerte werden vom Vorstand festgesetzt.

#### § 30 Veranlagungsverfahren

- (1) Der Verbandsvorsteher veranlagt die Mitglieder entsprechend den Bestimmungen des § 28 und § 29 und den Beschlüssen der Verbandsversammlung zu Beitragsmeßbeträgen (Grundbeiträgen) und trägt diese in die Hebeliste ein.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt alljährlich über die Höhe der von den Mitgliedern aufzubringenden Beiträge.
- (3) Sofern nicht durch Ausbauverfahren die Uferstrecken verändert werden, werden die 1961 festgestellten Uferstrecken erstmals 1965 und dann alle 5 Jahre überprüft und ggf. berichtigt.

#### § 31 Beitragsliste (Hebeliste), Hebung

- (1) Der Verbandsvorsteher ermittelt die Geldbeiträge, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben gemäß dem in § 28 und § 29 festgesetzten Beitragsverhältnis.
- (2) Er setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder in der Hebeliste fest, teilt jedem Mitglied seinen Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist (Hebelistenauszug) mit und zieht die Beiträge ein (Hebung).

#### § 32 Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist.

### IV. ABSCHNITT: BESONDERE VORSCHRIFTEN ZUR VERWALTUNG

#### § 33 Dienstkräfte

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer, Verbandstechniker und Kassenverwalter bestellen oder die Erledigung der von diesen Kräften wahrzunehmenden Aufgaben einem anderen Wasserverband übertragen.
- (2) Der Vorstand kann weitere Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Verbandsversammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.
- (3) Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern findet § 123 Abs. 3 HGO Anwendung.

#### § 34 Bekanntmachung

- (1) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden in ortsüblicher Weise in den Gemeinden veröffentlicht.
- (2) Sonstige nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem sie eingesehen werden können.

#### § 35 Verbandschau

- (1) Die Verbandsanlagen einschl. der zu unterhaltenden Gewässerstrecken sind einmal im Jahr zu schauen. Die Verbandsversammlung wählt für eine Amtszeit von 5 Jahren den Schauführer und zwei Schaubeauftragte aus ihrer Mitte.
- (2) Der Verbandsvorsteher macht Ort und Zeit der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde, die zuständigen unteren Wasserbehörden und Wasserwirtschaftsämter zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, zu der Schau einen Vertreter zu entsenden.

#### § 36 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

- (1) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung auf und gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung.
- (2) Der Verbandsvorsteher läßt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt. Sind die Beanstandungen nicht durch den Verband zu beheben, so fordert der Verbandsvorsteher unter Fristsetzung die Beseitigung der Mängel von den dazu Verpflichteten.

#### § 37 Änderung der Satzung

Durch Beschluß der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### V. ABSCHNITT: ORDNUNGSGEWALT, RECHTSMITTEL

#### § 38 Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandunternehmens, zu befolgen.

#### § 39 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

## VI. ABSCHNITT:

## § 40 Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Kassel.  
 (2) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, daß der Verband im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung verwaltet wird.

## § 41 Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:  
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,  
 2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,  
 3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,  
 4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite),  
 5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,  
 6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,  
 7. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsausschusses und an Dienstkräfte des Verbandes,  
 8. zur Bestellung von Sicherheiten,  
 9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.  
 (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

## § 42

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Kassel, 24. 1. 1966

Der Regierungspräsident  
 III/5 Az.: 63 h 02/05  
 gez. Schneider  
 StAnz. 7/1966 S. 233

## Buchbesprechungen

**Die Koalitionsdemokratie.** Das Österreichische Modell im Lichte der Wiener rechtstheoretischen Schule. Von Universitätsprofessor Dr. René Marcic, Heft 71/72 der Schriftenreihe der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe, 1966, VII, 62 S., kartoniert, 7.— DM. Verlag C.F. Müller, Karlsruhe.

Seit dem Abschluß des Koalitionsabkommens zwischen CDU/CSU und FDP nach den Wahlen zum 4. Deutschen Bundestag im Jahre 1961 ist die Debatte über den rechtlichen Charakter von Koalitionsabreden nicht zur Ruhe gekommen. Zwar haben sich eine Vielzahl von kürzeren Beiträgen mit diesem Thema seitdem befaßt. An eingehenderen Untersuchungen hat es jedoch, sieht man einmal von der etwa 40 Jahre alten Arbeit Liermanns (AÖR 50/401 ff.) und der Dissertation von Maiwald (Zum Wesen des „verfassungsrechtlichen Vertrages“, dargestellt am Beispiel der zwischenparteilichen Koalitionsvereinbarung) aus dem Jahre 1963 ab, bis zum Erscheinen der Schrift von Schüle (Koalitionsvereinbarungen im Lichte des Verfassungsrechts) im Jahre 1964, gefehlt. Es ist deshalb erfreulich, daß das Referat, das Marcic im November 1965 vor der Juristischen Studiengesellschaft in Karlsruhe gehalten hat, nunmehr gedruckt vorliegt. Im übrigen sei erwähnt, daß der Vortrag von Marcic in volkstümlicher und gekürzter Fassung unter dem Titel „Die Zukunft der Koalition“ erscheinen soll.

Zwar knüpfen die Untersuchungen von Marcic an die politische Situation Österreichs, die der Verfasser mit dem Schlagwort „Koalitionsdemokratie“ bezeichnet, an. Das mindert ihren Wert für den deutschen Leser jedoch keinesfalls, denn immer wieder — wie auch in der jüngsten Zeit — wird auch hierzulande das Problem einer großen Koalition diskutiert. Schließlich widmet sich der Verfasser in seiner Schrift fast ausschließlich der Frage nach der Rechtsnatur der Koalitionsvereinbarungen (S. 4), einer Frage also, die gerade auch in der Bundesrepublik, wie bereits oben erwähnt, in der jüngsten Zeit verstärkte Aufmerksamkeit erfahren hat.

Die Ergebnisse, zu denen Marcic bei seiner Untersuchung kommt, sind für denjenigen, der das einschlägige deutsche Fachschrifttum in der letzten Zeit verfolgt hat, ziemlich überraschend. Nach Marcic ist der Abschluß einer Koalitionsvereinbarung ein Rechtsgeschäft, das zugleich Recht setzt (S. 32). Dieses Rechtsgeschäft ist nach Auffassung von Marcic dem Privatrecht (S. 36 f.) zuzuordnen, so daß für seine Erzwingbarkeit der Zivilrechtsweg (S. 38 f.) gegeben ist, ein Ergebnis, das selbst der Verfasser für nicht befriedigend hält (S. 40). Der Grund für diese Ergebnisse liegt darin, daß Marcic von der Rechtsetzungsbefugnis „privater“ Rechtsgenossen“ (S. 25 f.) und der Relativität des Unterschiedes zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht (S. 27) ausgeht (S. 29).

Man kann sicher darüber streiten, ob Koalitionsabsprachen überhaupt rechtserheblich sind, und darüber, ob ihnen rechtliche Verbindlichkeit zukommt. Wenn man diese Frage aber bejaht, so scheint mir lediglich das öffentliche Recht der richtige Standort für Vereinbarungen dieser Art. Auf dem Standpunkt, daß Koalitionsvereinbarungen dem öffentlichen Recht (Verfassungsrecht) zugeordnet werden müssen, steht auch ein großer Teil des deutschen Fachschrifttums (Maunz-Dürig, Rand-Nr. 18 zu Art. 65, Sasse in JZ 1961/719 ff. — 723, 726 —, Friauf in AÖR 88 257 ff. — 308 —, Schüle, a.a.O., S. 43; vgl. auch Wertebuch in DöV 1959 506 f.).

Die Thesen von Marcic beruhen — wie bereits oben erwähnt — auf der Relativität des Unterschiedes zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht und der Differenzierung beider Rechtsgebiete nach dem Zustandekommen der jeweiligen Rechtsakte (S. 27). Diese Auffassung verkennt, daß für die Zuordnung einer Regelung zum öffentlichen oder privaten Recht nicht ihr Entstehungsgrund, sondern ihr Inhalt maßgebend ist. Betrachtet man nämlich als öffentliches Recht, „was organmäßig, obrigkeitlich hergestellt wird“ und als Privatrecht, „was Partner vertragsmäßig erzeugen“ (S. 27), so wäre nahezu unser ganzes Recht wohl als öffentliches Recht anzusehen. Kaum weniger bedenklich als diese Vision scheint mir die Theorie von der Rechtsetzungsbefugnis der Rechtsgenossen, die Schüle in seiner Schrift (a.a.O. S. 59) bereits überzeugend abgelehnt hat.

Von der Unhaltbarkeit der These von Marcic wird man vollends überzeugt sein, wenn man die bereits oben aufgezeigte Konsequenz dieser Auffassung, nämlich die Klagbarkeit von Koalitionsvereinbarungen vor Zivilgerichten, ins Auge faßt. Auch der Verfasser hat das wohl empfunden, wenn er auf S. 38 den der Justiztätigkeit gewidmeten Abschnitt überschreibt: „Die unweigerliche Folge“.

Einen Ausweg aus dieser Rechtslage zu finden, hat sich der Verfasser in dem dritten Hauptstück seiner Schrift bemüht. Dabei wird, wie der Untertitel der Schrift schon verheißt, speziell auf das „österreichische Modell“ abgestellt.

Wie man auch immer zu den Thesen des Verfassers stehen mag, sie verdienen jedenfalls zur Kenntnis genommen zu werden, zumal auf diesem Gebiet noch erhebliche Unklarheiten bestehen. Der Wert der Schrift wird dadurch erhöht, daß Marcic einige prominente österreichische Praktiker und Theoretiker des Rechts und der Politik über ihre Auffassung zum Wesen von Koalitionsvereinbarungen befragt und deren Antworten im Anhang der Schrift veröffentlicht hat. Vgl. die Besprechung im StAnz. 1964 S. 491.

Oberregierungsrat Dr. Grob

# Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER“  
 FÜR DAS LAND HESSEN

1966

Montag, den 14. Februar 1966

Nr. 7

## Gerichtsangelegenheiten

## 420 Aufgebote

5 F 3/65 — **Ausschlussurteil:** Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Butzbach, Band 61, Blatt 2539, in Abt. III, Nr. 1, für die Bamag Meguin AG. in Berlin eingetragene Hypothek über 1740,— Goldmark nebst 4% Zinsen ist kraftlos (Urteil vom 10. 1. 1966).  
 6308 Butzbach, 31. 1. 1966 **Amtsgericht**

## 421 Neucintragung

GR 298: Schlosser Heinrich Martin Schneider und dessen Ehefrau Magdalena, geb. Kolep, in Schenklingfeld (Rhönstraße 17).

Durch Vertrag vom 22. Dezember 1965 ist der Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 28. 1. 1966

**Amtsgericht**

## 422

GR 275 — 1. Februar 1966: Eheleute, Betriebswirt Dietrich Grebe und Herta, geb. Runzheimer, in Wallau (Lahn).

Durch Vertrag vom 19. 11. 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

356 Biedenkopf, 28. 1. 1966 **Amtsgericht**

## 423

3 F 4/65 — 28. 1. 1966: Durch **Ausschlussurteil** vom 27. Januar 1966 ist der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Dorfitter, Blatt 194, in Abt. III, unter Nr. 2, für die Kreissparkasse Waldeck in Korbach eingetragene Grundschuld von 2600,— DM für kraftlos erklärt worden.

354 Korbach, 3. 2. 1966 **Amtsgericht**

## 424 Güterrechtsregister

## Neucintragung

GR 133: Ehegatte Rudolf Büchner, Auto- schlosser, und Ehefrau Anna Elisabeth, genannt Anneliese, geb. Klein, Schlüchtern.

Durch Ehevertrag vom 4. Januar 1966 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.  
 649 Schlüchtern, 3. 2. 1966 **Amtsgericht**

## 425

41 GR 1002 — 31. 1. 1966: Kaufmännischer Angestellter Gerald Peter Herziger und Elisabeth Hildegard, geb. Koch, in Dörnigheim, haben durch Vertrag vom 1. 12. 1965 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 4. 2. 1966

**Amtsgericht, Abt. 11**

## 426

GR 252 A — 3. 2. 1966: Eheleute Otto Friedrich Christian Hochbein in Nieder-Ense und Frau Helene Margarete Hochbein, geb. Neuhaus, in Korbach.

Durch notariellen Vertrag vom 21. Januar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 3. 2. 1966 **Amtsgericht**

**427/428****Neueintragung**

GR 297: Kaufm.-Angestellter Siegfried Drosch und dessen Ehefrau Helga Drosch, geb. Dickel, in Bad Hersfeld, August-Gottlieb-Straße 2b.

Durch Vertrag vom 24. Dezember 1965 ist der Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 28. 1. 1966

**Amtsgericht**

**429****Neueintragung**

GR 814 — 28. 1. 1966: Maurer Josef Philipp Ansel und Ehefrau Elisabeth, geb. Schmittl, beide in Fehlheim.

Durch Vertrag vom 27. November 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

614 Bensheim, 21. 1. 1966

**Amtsgericht**

**430****Neueintragung**

GR 815 — 28. 1. 1966: Spengler und Installateur Heinrich Pfeifer und Ehefrau Waltraud, geb. Wallaschek, beide in Gardernheim (Odw.).

Durch Vertrag vom 28. Dezember 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

614 Bensheim, 25. 1. 1966

**Amtsgericht**

**431**

6 GR 497 — 31. 1. 1966: Dipl.-Chemiker, Dr. phil. Dieter Hammel und Ehefrau Ute, geb. Feith, Eschwege, Wolfsgraben 11.

Durch notariellen Ehevertrag vom 16. Dezember 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

344 Eschwege, 2. 2. 1966

**Amtsgericht**

**432**

GR II 243a — 31. Januar 1966: Maurermeister Heinrich Wirth und Erna Marie, geb. Neurath, beide in Nieder-Wöllstadt.

Durch Ehevertrag vom 15. August 1951 wurde die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen.

636 Friedberg (Hessen), 31. 1. 1966

**Amtsgericht**

**33**

GR 162: Technischer Zeichner Bernd Helmut Odenwald und Verwaltungsangestellte Felicitas Renate, geb. Hausmann, beide in Stadt Allendorf (Krs. Marburg/Lahn).

Durch notariellen Vertrag vom 18. Dezember 1965 haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 2. 2. 1966

**Amtsgericht**

**434**

GR 3631 — 12. 1. 1966: Eheleute, Hans Julius Kehrman und Christl Elfriede Toni, geb. Lauenroth, in Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 3. 12. 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3632 — 12. 1. 1966: Eheleute, Heinz-Walter Kurth und Ellen Luise, geb. Nowara, in Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 16. 12. 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3633 — 28. 1. 1966: Eheleute, Karl Giebel und Lotte, geb. Buchweitz, in Offenbach (Main).

Auf Grund der Erklärung des Ehemannes vom 26. 6. 1958 besteht gemäß Art. 8 I, Ziff. 3 des Gleichberechtigungsgesetzes für die Ehe Gütertrennung.

605 Offenbach (Main), 1. 2. 1966

**Amtsgericht, Abt. 5**

**435****Nachlassachen****Beschluß**

6 VI 560/65: Die Nachlassverwaltung über den Nachlaß des am 8. 12. 1965 in Fulda verstorbenen, zuletzt Fulda, Leipziger Straße 7, wohnhaft gewesenen Lehrers Franz Gottfried Gollers, ist angeordnet.

Nachlassverwalter ist der Diplomvolkswirt Werner Heid in Fulda, Gneisenaustraße 18.

64 Fulda, 3. 2. 1966

**Amtsgericht, Abt. 6**

**436 Genossenschaftsregister****Veränderung**

GnR 9 — 2. 2. 1966: Maschinengenossenschaft Hattenbach, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Die Generalversammlung vom 20. August 1965 hat die Auflösung der Genossenschaft beschlossen.

6434 Niederaula, 2. 2. 1966

**Amtsgericht Bad Hersfeld  
Zweigstelle Niederaula**

**437****Vereinsregister**

VR 84 — 25. Jan. 1966: Schützenverein „Tell“ 1924 e. V., in Eppertshausen (Krs. Dieburg).

611 Dieburg, 25. 1. 1966

**Amtsgericht**

**438****Neueintragung**

VR 150 — 3. 2. 1966: Turnverein. 1965 Assenheim, Sitz: Assenheim.

636 Friedberg (Hessen), 3. 2. 1966

**Amtsgericht**

**439**

VR 501 — 17. 1. 1966: „Unterstützungskasse der Firma Georg Weber“, Offenbach (Main).

605 Offenbach (Main), 1. 2. 1966

**Amtsgericht, Abt. 5**

**440**

VR 58: Verein Türkischer Arbeitnehmer in Stadt Allendorf und Umgebung. Sitz Stadt Allendorf.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 2. 2. 1966

**Amtsgericht**

**441****Liquidation**

72 HR B 4028: Die novum Gesellschaft für neue Graphik mbH, in Frankfurt (Main) (jetzt: Frankfurt [Main], 21, Bernadottestraße 53), ist aufgelöst.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich zu melden.

6 Frankfurt (Main), 24. 1. 1966

**Die Liquidatorin:  
Retiene**

**442****Liquidation**

Der Verein „Internationaler Studentenbund — Studentenbewegung für übernationale Föderation — Frankfurter Referat e. V.“ ist aufgelöst.

Gläubiger wollen ihre Ansprüche bei unterfertigtem Liquidator melden.

**Der Liquidator:**

Dr. jur. Richard Harbs  
2057 Wentorf/Hamburg  
Billeweg 33

**443****Vergleiche — Konkurse****Beschluß**

3 V N 1/66: In dem Vergleichsverfahren der Kauffrau und Inhaberin dreier Einzelhandelsgeschäfte für Lederwaren in Bad Nauheim, Parkstraße 22; Friedberg, Kaiserstraße 124; Detmold, Lange Straße

77, wird der durch Beschluß vom 21. Januar 1966 zum vorläufigen Vergleichsverwalter bestellte Rechtsanwalt Philipp, Bad Nauheim, aus seinem Amt entlassen.

Gemäß § 11 Vergleichsordnung wird Rechtsanwalt und Notar, Klaus-Dietrich Beck, Friedberg, Ludwigstraße 12, zum vorläufigen Vergleichsverwalter bestellt.

635 Bad Nauheim, 2. 2. 1966

**Amtsgericht**

**444**

4 N 4/66 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Maschinenbauingenieurs Willy Rudolf Foerster, Bensheim, Schwanheimer Straße 144, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Stahlbau Ing. Willy R. Foerster in Bensheim, ist am 2. Februar 1966, um 17.10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Karl Polkin, Offenbach (Main), Frankfurter Straße 61.

Anmeldefrist bis 31. März 1966.

Erste Gläubigerversammlung am 16. März 1966, um 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen am 20. April 1966, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. März 1966.

614 Bensheim, 2. 2. 1966

**Amtsgericht**

**445**

N 3/61 — 24. Januar 1966: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Otto Wittchen KG., Möbelwerkstätten und Sägewerk in Büdingen, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

647 Büdingen, 24. 1. 1966

**Amtsgericht**

**446**

3 N 9/65: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Saul, Wanfried, Plesseweg 1, ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Konkursforderungen auf Mittwoch, 30. März 1966, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, anberaumt.

344 Eschwege, 14. 1. 1966

**Amtsgericht**

**447**

N 1/66 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Schreinermeisters Waldemar Horaczek, Eltville (Rhein), Rosengasse 15a, wird heute am Mittwoch, dem 2. Februar 1966, um 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Gemeinschuldner nach den angestellten Ermittlungen nicht mehr in der Lage ist, seine Schulden im wesentlichen zu begleichen.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Karl Friedrich Schröder, Wiesbaden.

Konkursforderungen sind bis zum 25. Februar 1966 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 18. März 1966, um 10.00 Uhr vor dem Amtsgericht in Eltville (Rhein), Schwalbacher Straße 40, I. Stock, Zimmer Nr. 11.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgeson-

derte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 23. Februar 1966 anzeigen.

Die Anmeldungen sind in doppelter Ausfertigung einzureichen. Der Zinsbetrag ist auszurechnen bis zum 1. Februar 1966.

6228 Eltville (Rhein), 2. 2. 1966

Amtsgericht

#### 448

81 N 23/66 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Günter Lippert, alleinigen Inhabers der Firma Günter Lippert, Erd-, Kanal- und Straßenbau, Bischofsheim (Krs. Hanau), Spessartstraße, mit Niederlassung Frankfurt (Main), Gabelsberger Straße 29, wird heute, am 31. Januar 1966, um 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Schaaf, Frankfurt (Main), Rennbahnstraße 6.

Konkursforderungen sind bis zum 28. 2. 1966 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 25. Febr. 1966, um 10.30 Uhr, Prüfungstermin: 11. März 1966, um 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 28. Februar 1966 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 1. 2. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

#### 449

2 N 21/60: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Diehl in Groß-Gerau wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 28. Oktober 1965 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 4. November 1965 bestätigt wurde, aufgehoben.

Die Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder wird wie folgt festgesetzt: Walter Braun, Frankfurt (Main) 353,— DM, Geschäftsführer Peters, Frankfurt 252,— DM, Franz Müller, Groß-Gerau 24,— DM, Werner Schneider, Diez (Lahn) 540,— DM, Heinz Wiesner, Frankfurt 778,— DM.

608 Groß-Gerau, 19. 1. 1966

Amtsgericht

#### 450

VN 1/64: Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Georg Gaubatz, Harpertshausen, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 600,— DM, Auslagen 820,— DM.

Auslagen des früheren Verwalters 116,35 DM, Vergütung und Auslagen der Ausschußmitglieder 50,— DM bzw. 100,— DM.

6114 Groß-Umstadt, 2. 2. 1966

Amtsgericht

#### 451

50 N 24/54: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Sattlermeisters Heinz Röser, Kassel, Kohlenstraße 105, ist nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben worden.

Die Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder ist auf 362,50 DM, die Auslagen sind auf 220,80 DM festgesetzt.

35 Kassel, 27. 1. 1966

Amtsgericht

#### 452

50 N 53/65: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 21. Aug. 1965 in Kassel verstorbenen Kaufmanns Alfred Otto Karl Gusen, zuletzt wohnhaft gewese-

sen in Obervellmar, Mühlenbergweg 8½, ist Termin zur Beschlußfassung der Gläubiger über die freihändige Veräußerung der Miteigentumshälfte an dem im Grundbuch von Obervellmar, Band 20, Blatt 614, eingetragenen Grundstück Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Obervellmar, Flur 7, Flurstück 77/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Mühlenberg 8½, Größe 4,67 Ar,

auf den 15. März 1966, um 12.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

35 Kassel, 4. 2. 1966

Amtsgericht

#### 453

50 N 13/61: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Ernst Albrecht, Kassel, Tannenheckerweg 17, Inhaber der eingetragenen Firma Ernst Albrecht, Holzhandlung, ebenda, ist zur Beschlußfassung der Gläubiger über die Vornahme einer Rechtshandlung des Konkursverwalters, nämlich den Abschluß eines Prozeßvergleichs, Termin auf den 10. März 1966, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

35 Kassel, 31. 1. 1966

Amtsgericht

#### 454

##### Beschluß

5 N 17/65: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Hildegard Pornschlegel, Langen (Hessen), Darmstädter Straße 13, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 200,— DM, seine Auslagen 35,— DM.

607 Langen (Hessen), 28. 1. 1966

Amtsgericht

#### 455

##### Beschluß

2 N 11/63: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 26. 11. 1963 in Frankfurt (Main) verstorbenen, zuletzt in Kelkheim (Taunus), Poststraße 8, wohnhaft gewesen Kaufmanns Herbert Thorberg, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Donnerstag, den 10. März 1966, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Gerichtsstraße 2, Zimmer 111, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters nebst Auslagen wird auf 666,45 DM festgesetzt.

624 Königstein (Taunus), 22. 1. 1966

Amtsgericht

#### 456

##### Beschluß

7 N 28/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Arthur Krämer, zuletzt Dietzenbach-Steinberg, Waldstraße 28, ist der Schlußtermin auf Mittwoch, den 9. März 1966, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, Zimmer Nr. 34, bestimmt.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: 600,— DM Vergütung, 141,65 DM Auslagen.

Die Konkursmasse reicht lediglich zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens aus. Eine Verteilung an die Gläubiger kann nicht vorgenommen werden.

605 Offenbach (Main), 1. 2. 1966

Amtsgericht, Abt. 7

#### 457

3 N 2/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Ernst Blatt, Landmaschinen und Schlepper, Wetzlar, Sophienstraße 19, soll eine Abschlagsverteilung vorgenommen werden.

Der verfügbare Massebestand beträgt 52 181,54 DM. Die zu berücksichtigenden Forderungen der Klasse I betragen 53 128,79 DM. Auf diese Forderungen werden durch die Abschlagsverteilung 50 % ausgezahlt.

Das Verzeichnis über die Abschlagsverteilung ist zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wetzlar — AZ.: 3 N 2/64 — niedergelegt.

633 Wetzlar, 4. 2. 1966

Der Konkursverwalter:  
Dr. Hans Mönninghs  
Rechtsanwalt und Notar

### Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

#### 458

##### Beschluß

2 K 6/64: Die im Grundbuch von Zierenberg, Band 30, Blatt 1245, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 34, Gemarkung Zierenberg, Flur 3, Flurstück 182/85, Ackerland, auf dem Siechenhaus, Größe 77,38 Ar,

lfd. Nr. 35, Gemarkung Zierenberg, Flur 3, Flurstück 181/85, Ackerland, daselbst, Größe 77,38 Ar,

lfd. Nr. 36, Gemarkung Zierenberg, Flur 3, Flurstück 183/85, Ackerland, daselbst, Größe 77,38 Ar,

lfd. Nr. 37, Gemarkung Zierenberg, Flur 3, Flurstück 78/1, Grünland, Hutung, am Banger Weg, Größe 36,00 Ar,

lfd. Nr. 38, Gemarkung Zierenberg, Flur 3, Flurstück 103, Ackerland, vor der Warte, Größe 467,40 Ar,

lfd. Nr. 39, Gemarkung Zierenberg, Flur 3, Flurstück 101, Ackerland, Grünland, Hutung, Unland, die Warte, Größe 489,70 Ar,

lfd. Nr. 40, Gemarkung Zierenberg, Flur 2, Flurstück 66/1, Ackerland, Grünland, die Musikantenwiese, Größe 432,76 Ar,

lfd. Nr. 41, Gemarkung Zierenberg, Flur 3, Flurstück 142/78, Ackerland, Hutung, am Banger Weg, Größe 257,04 Ar,

Ifd. Nr. 42, Gemarkung Zierenberg, Flur 3, Flurstück 179/85, Ackerland, auf dem Siechenhaus, Größe 77,38 Ar,

Ifd. Nr. 43, Gemarkung Zierenberg, Flur 3, Flurstück 86, Ackerland, Grünland, im Rosental, Größe 84,80 Ar,

Ifd. Nr. 44, Gemarkung Zierenberg, Flur 3, Flurstück 87/1, Ackerland, Grünland, daselbst, Größe 106,48 Ar,

Ifd. Nr. 45, Gemarkung Zierenberg, Flur 13, Flurstück 5, Ackerland, auf dem Schlage, Größe 29,24 Ar,

Ifd. Nr. 46, Gemarkung Zierenberg, Flur 3, Flurstück 180/85, Ackerland, auf dem Siechenhaus, Größe 77,38 Ar,

Ifd. Nr. 47, Gemarkung Zierenberg, Flur 3, Flurstück 80, Ackerland, Ranger Weg, Größe 12,76 Ar,

Ifd. Nr. 48, Gemarkung Zierenberg, Flur 3, Flurstück 81, Ackerland, daselbst, Größe 43,85 Ar,

Ifd. Nr. 49, Gemarkung Zierenberg, Flur 13, Flurstück 6, Hof- und Gebäudefläche, Schlagweg 4, Größe 86,35 Ar; Ackerland, auf dem Schlage,

Ifd. Nr. 50, Gemarkung Zierenberg, Flur 3, Flurstück 82, Grünland, Am Ranger Weg, Größe 21,68 Ar,

Ifd. Nr. 51, Gemarkung Zierenberg, Flur 2, Flurstück 162/75, Ackerland, auf Brakenshöhe, Größe 28,64 Ar,

Ifd. Nr. 52, Gemarkung Zierenberg, Flur 2, Flurstück 153/67, Ackerland, die Musikantenwiese, Größe 13,70 Ar,

Ifd. Nr. 53, Gemarkung Zierenberg, Flur 2, Flurstück 72, Ackerland, am Galgenbeulen, Größe 55,58 Ar,

Ifd. Nr. 54, Gemarkung Zierenberg, Flur 3, Flurstück 102, Ackerland, vor der Warte, Größe 375,10 Ar,

Ifd. Nr. 55, Gemarkung Zierenberg, Flur 2, Flurstück 159/71, Ackerland, Hutung, am Galgenbeulen, Größe 570,20 Ar,

Ifd. Nr. 56, Gemarkung Zierenberg, Flur 2, Flurstück 73/1, Ackerland, Grünland, Wiese, am Galgenbeulen, Größe 259,70 Ar,

sollen am 12. April 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 5, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. Mai 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): „Gefahrbau“, Gesellschaft für Familienheimbau, mit beschränkter Haftung, in Frankfurt (Main).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3547 Wolfhagen, 26. 1. 1966 Amtsgericht

#### 459

K 15/65: Das im Grundbuch von Oberau, Band 4, Blatt 235, eingetragene und in der Gemarkung Oberau gelegene Grundstück,

Ifd. Nr. 5, Flur 1, Nr. 74/1, Hof- und Gebäudefläche, im Dorf, Größe 4,93 Ar, soll am 2. Juni 1966, um 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Altstadt, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. April 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Zimmermann Hermann Pfannmüller, Oberau, und dessen Ehefrau Gisela Pfannmüller, geb. Knoblauch, daselbst.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 45 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 12. 1. 1966 Amtsgericht

#### 460

K 5/65: Das im Grundbuch von Wald-Michelbach, Band 17, Blatt 705, eingetragene Grundstück,

Nr. 27, Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 3, Flurstück 21/9, Lieg.-B. 165, Geb.-B. 1157, Hof- und Gebäudefläche, Die Hofwiesen, Größe 10,45 Ar, Grünland, daselbst, Größe 14,73 Ar, Hutung, daselbst, Größe 0,60 Ar,

soll am 30. März 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Ludwigstraße 32, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. August 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fuhrunternehmer Adam Sattler, Wald-Michelbach, Untergasse 7.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 030,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6948 Wald-Michelbach, 25. 1. 1966

Amtsgericht

#### 461

##### Beschluß

K 1/65: Das im Grundbuch von Bad Orb, Band 139, Blatt 5989, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bad Orb, Flurstück 5600/27, Lieg.-B. 6347, Bauplatz, Roßhöhl, Größe 7,40 Ar,

soll am 18. April 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Orb, Sauerbornstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 10, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerinnen am 22. März 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Ehefrau Rosemarie Göb, geb. Leiling, Bad Orb, zu 52/100 Anteil; 2. Ehefrau Maria Lydia Körner, geb. Ohlig, Dietesheim (Main), Steinheimer Straße 36, zu 48/100 Anteil.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 14 800,— DM (i. W.: Vierzehntausendachtthundert Deutsche Mark) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6482 Bad Orb, 26. 1. 1966 Amtsgericht

#### 462

84 K 77/65: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 48 F, Band 17, Blatt 679, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 9 und 10, Gemarkung Niederursel, h. A.:

Flur V, Flurstück 106, Ackerland, Am Kreuzerpfad, Größe 20,37 Ar, und Flur I, Flurstück 951, Ackerland (Obstb.), Auf der Roll, Größe 0,73 Ar,

am 13. April 1966, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer Nr. 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 10. 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Landwirt Wilhelm Adolf Röding in Beienheim; b) Ingenieur Hans Röding in Frankfurt (Main), in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Ifd. Nr. 9 auf 16 296,— DM; Ifd. Nr. 10 auf 438,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 31. 1. 1966

Amtsgericht, Abt. 84

#### 463

84 K 111/64: Im Beschluß der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Marxheim, Band 15, Blatt 374, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 12, Gemarkung Marxheim, Flur 19, Flurstück 68, Ackerland (Obstb.), Alt-Mai, Größe 10,72 Ar,

am 20. April 1966, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer Nr. 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 12. 1964 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Magdalena Krones, geb. Bender, in Hofheim-Marxheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6432,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 2. 2. 1966

Amtsgericht, Abt. 84

#### 464

84 K 72/65: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 51, Band 43, Blatt 1586, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Fechenheim, Flur 0, Flurstück 381/137, Hof- und Gebäudefläche, Alt-Fechenheim 129, Größe 2,19 Ar,

am 20. April 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 8. 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Elise Herkert, geb. Eichhorn, in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 25 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 28. 1. 1966

Amtsgericht, Abt. 84

#### 465

84 K 8/65: Zur Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 48 F, Band 11, Blatt 450, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 3 und 4, Gemarkung Frankfurt (Main) - Niederursel, Fr. S., Flur 26, Flurstück 10, Ackerland, Im obersten Wingert, Größe 7,56 Ar, und

Flur 26, Flurstück 23, Ackerland, Am Dungpfad, Größe 24,79 Ar,

am 13. April 1966, um 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 4. 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Landwirt Wilhelm Adolf Röding in Beienheim, und Ingenieur Hans Röding in Frankfurt (Main), in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4536,— DM für das Grundstück, Ifd. Nr. 3, und auf 19 832,— DM für das Grundstück, Ifd. Nr. 4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 4. 1. 1966

Amtsgericht, Abt. 84

**466**

5 K 24/65: Die im Grundbuch von Salzschlirf, Band 32, Blatt 960, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 27, Gemarkung Salzschlirf, Flur 10, Flurstück 41, Hof- und Gebäudefläche, Angersbacher Weg 24, Größe 6,00 Ar.

lfd. Nr. 29, Gemarkung Salzschlirf, Flur 10, Flurst. 43, Hofraum, die Pfadenäcker, Größe 13,00 Ar; Grünland, die Pfadenäcker, Größe 13,69 Ar,

lfd. Nr. 30, Gemarkung Salzschlirf, Flur 11, Flurst. 55, Ackerland in der Weiersbach, Größe 85,04 Ar,

lfd. Nr. 31, Gemarkung Salzschlirf, Flur 7, Flurst. 21, Grünland, Im Haewog, Größe 33,03 Ar,

lfd. Nr. 34, Gemarkung Salzschlirf, Flur 10, Flurst. 42/3, Ackerland, die Pfadenäcker, Größe 24,90 Ar,

sollen am 21. April 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. Juli 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer und Landwirt Josef Schmitt in Bad Salzschlirf.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist wie folgt festgesetzt worden: lfd. Nr. 27 auf 51 000,— DM; lfd. Nr. 29 auf 7303,— DM; lfd. Nr. 30 auf 6750,— DM; lfd. Nr. 31 auf 3960,— DM; lfd. Nr. 34 auf 5649,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 21. 1. 1966 Amtsgericht

**467**

5 K 19/65: Das im Grundbuch von Bronzell, Band 8, Blatt 270, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bronzell, Flur 2, Flurstück 2/24, Lieg.-B. 226, Geb.-B. 107, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 8, Größe 9,00 Ar,

soll am 5. Mai 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. Juli 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maschinenschlosser Karl Grummann in Bronzell.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 52 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 4. 2. 1966 Amtsgericht

**468**

40 K 11/63: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Erbbaugrundbuch von Hanau, Band 149, Blatt 6587, eingetragene Erbbaurecht, lastend auf dem im Grundbuch von Hanau, Band 126, Blatt 5536, eingetragenen Grundstück der Stadt Hanau,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Hanau, Flur VV, Flurstück 87/81, Bauplatz im Venussee, Größe 3,98 Ar,

am 4. April 1966, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. 4. 1963 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Erbbauberechtigte sind: a) Witwe Ottilie Lilienthal geb. Ultes, b) Gisela Meschke, geb. Lilienthal, c) Manfred Ferdinand Lilienthal, d) Friedrich Lilienthal,

e) Ursula Maria Bruckmann, geb. Lilienthal, f) Erwin Lilienthal, geb. 19. 10. 1945, g) Michael Lilienthal, geb. 2. 5. 1948, h) Klaus Dieter Lilienthal, geb. 8. 8. 1949, sämtlich in Hanau, zu a) bis h) in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74 a Abs 5 ZVG auf 33 500,— DM festgesetzt.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10 % des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 4. 2. 1966 Amtsgericht, Abt. 41

**469**

3 K 2/64: Die im Grundbuch von Hadamar, Band 12, Blatt 452, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hadamar, Flur 6, Flurstück 16, Unland, unten am Hallschlaggraben, 4. Gew., Größe 12,94 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Hadamar, Flur 6, Flurstück 17, Grünland, unten am Hallschlaggraben, Größe 13,61 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Hadamar, Flur 6, Flurstück 81, Steinbruch, in der Gecksbach, 1. Gew., Größe 14,50 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Hadamar, Flur 6, Flurstück 80, Steinbruch, in der Gecksbach, 1. Gew., Größe 14,63 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Hadamar, Flur 6, Flurstück 3, Grünland (Obstb.), unten am Hallschlaggraben, 1. Gew., Größe 7,79 Ar.

lfd. Nr. 15, Gemarkung Hadamar, Flur 4, Flurstück 134, Ackerland, Hornsberg, Größe 6,05 Ar; Grünland, Hornsberg, Größe 6,98 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Hadamar, Flur 4, Flurstück 133, Ackerland, Hornsberg, Größe 5,85 Ar; Grünland, Hornsberg, Größe 7,25 Ar.

lfd. Nr. 17, Gemarkung Hadamar, Flur 4, Flurstück 132, Ackerland, Hornsberg, Größe 5,72 Ar; Grünland, Hornsberg, Größe 5,67 Ar; Unland, Hornsberg, Größe 1,80 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Hadamar, Flur 4, Flurstück 131, Ackerland, Hornsberg, Größe 5,29 Ar; Grünland, Hornsberg, Größe 4,96 Ar; Unland, Hornsberg, Größe 2,96 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Hadamar, Flur 6, Flurstück 2, Grünland (Obstb.), Hornsberg, Größe 9,75 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Hadamar, Flur 6, Flurstück 83, Steinbruch, in der Gecksbach, Größe 5,00 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Hadamar, Flur 6, Flurstück 82, Steinbruch, in der Gecksbach, 1. Gew., Größe 6,90 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Hadamar, Flur 6, Flurstück 84, Steinbruch, in der Gecksbach, Größe 5,00 Ar,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Hadamar, Flur 6, Flurstück 79, Grünland, i. d. Gecksbach, Größe 10,60 Ar,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Hadamar, Flur 6, Flurstück 85, Grünland, i. d. Gecksbach, Größe 10,78 Ar,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Hadamar, Flur 6, Flurstück 169, Weg, in der 1. Gew., in der Gecksbach, Größe 0,60 Ar,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Hadamar, Flur 18, Flurstück 81, Gartenland, auf dem Schwanenberg, Größe 15,73 Ar,

lfd. Nr. 27, Gemarkung Hadamar, Flur 18, Flurstück 80, Gartenland, auf dem Schwanenberg, Größe 3,46 Ar,

lfd. Nr. 28, Gemarkung Hadamar, Flur 6, Flurstück 1, Grünland (Obstb.), unten

am Hallschlaggraben, 1. Gew., Größe 10,69 Ar,

sollen am 6. April 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. April 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Peter Josef Müller & Co., Kalksteinmahlwerk OHG. in Hadamar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 20. 1. 1966 Amtsgericht

**470**

3 K 12/65: Die im Grundbuch von Hadamar, Band 7, Blatt 264, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Hadamar, Flur 17, Flurst. 86, Hof- und Gebäudefläche, Borgasse 15, Größe 2,85 Ar.

lfd. Nr. 8, Gemarkung Hadamar, Flur 17, Flurstück 87, Borgasse 15, Größe 3,67 Ar.

lfd. Nr. 9, Gemarkung Hadamar, Flur 17, Flurst. 88, Borgasse 15, Größe 3,78 Ar.

lfd. Nr. 10, Gemarkung Hadamar, Flur 4, Flurst. 118, Ackerland, Hornsberg, Größe 9,85 Ar; Grünland, Größe 3,71 Ar.

lfd. Nr. 11, Gemarkung Hadamar, Flur 4, Flurst. 117, Ackerland, daselbst, Größe 9,15 Ar; Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,16 Ar; Grünland, daselbst, Größe 4,41 Ar.

sollen am 6. April 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. April 1964 bzw. 13. Mai 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Dr. Johann Josef Müller in Köln, zu 1/3; b) Aloys Müller in Hadamar, zu 1/3; c) Maria Elisabeth Müller, zu 1/3; d) Rudolf Mathias Müller, zu 1/3; e) Witwe Franziska Müller, geb. Groos, zu 1/3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 20. 1. 1966 Amtsgericht

**471**

K 2/63: Die im Grundbuch von Ober-Kinzig, Band 8, Blatt 263, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Ober-Kinzig, Flur 1, Nr. 5, Grünland, Müllerwiesen, Größe 92,63 Ar.

lfd. Nr. 2, Ober-Kinzig, Flur 2, Nr. 55/1, Ackerland, im alten Garten, Größe 69,98 Ar,

lfd. Nr. 5, Ober-Kinzig, Flur 2, Nr. 57/2, Ackerland, daselbst, Größe 28,94 Ar.

lfd. Nr. 6, Ober-Kinzig, Flur 2, Nr. 118, Ackerland, über den heiligen Wiesen, Größe 138,88 Ar,

lfd. Nr. 7, Ober-Kinzig, Flur 2, Nr. 154, Wald (Holzung), Totenwiesental, Größe 23,42 Ar,

lfd. Nr. 8, Ober-Kinzig, Flur 2, Nr. 180, Wald (Holzung), daselbst, Größe 9,14 Ar,

lfd. Nr. 9, Ober-Kinzig, Flur 2, Nr. 192, Wald (Holzung), daselbst, Größe 8,40 Ar,

lfd. Nr. 10, Ober-Kinzig, Flur 3, Nr. 6, Ackerland, Hochstriet, Größe 121,83 Ar,

lfd. Nr. 13, Wallbach, Flur 4, Nr. 105, Ackerland, auf der Bornwiese, Größe 10,94 Ar,

lfd. Nr. 14, Wallbach, Flur 4, Nr. 108, Grünland, die Bornwiese, Größe 9,63 Ar,

sollen am Dienstag, dem 10. Mai 1966, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Höchst (Odw.), Zimmer 10 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 2. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Landwirt Franz Kreißl, Ober-Kinzig, Ortsteil Gumpersberg; b) dessen Ehefrau Marie Kreißl, geb. Hübner, daselbst, in Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG unter Berücksichtigung der Schätzungen des Ortsgerichts Ober-Kinzig bzw. des Forstamts Höchst wie folgt festgesetzt: lfd. Nr. 1: auf 3000,— DM; lfd. Nr. 2: auf 2000,— DM; lfd. Nr. 5: auf 750,— DM; lfd. Nr. 6: auf 4000,— DM; lfd. Nr. 7: auf 420,— DM; lfd. Nr. 8: auf 200,— DM; lfd. Nr. 9: auf 240,— DM; lfd. Nr. 10: auf 5500,— DM; lfd. Nr. 13: auf 300,— DM; lfd. Nr. 14: auf 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6128 Höchst (Odw.), 31. 1. 1966

Amtsgericht

#### 472

K 1/65: Das im Grundbuch von Ober-Kinzig, Band 8, Blatt 283, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Nr. 57/1, Ackerland, im alten Garten, Größe 28,59 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. Mai 1966, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Höchst (Odw.), Zimmer 10 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 2. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Landwirt Franz Kreißl, Ober-Kinzig, Ortsteil Gumpersberg; b) dessen Ehefrau Marie Kreißl, geb. Hübner, daselbst, in Gütergemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a ZVG Abs. 5 festgesetzt auf 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6128 Höchst (Odw.), 31. 1. 1966

Amtsgericht

#### 473

3 K 5/65: Die im Grundbuch von Hadamar, Band 11, Blatt 439, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hadamar, Flur 17, Flurst. 373/92, Hof- und Gebäudefläche, Melanderplatz 4, Größe 2,61 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Hadamar, Flur 18, Flurst. 79, Gartenland, unterm Schwabenberg, Größe 15,99 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Hadamar, Flur 17, Flurst. 371/96, Hof- und Gebäudefläche, Melanderplatz 4, Größe 4,46 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Hadamar, Flur 17, Flurst. 94, Hof- und Gebäudefläche, Melanderplatz 4, Größe 1,89 Ar,

eingetragene Eigentümer am 23. Juni 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Dr. Johannes Josef Müller in Köln; b) Müller Josef Müller in Hadamar; c) Müller Rudolf Mathias Müller in Hadamar; d) Maria Elisabeth Müller in Hadamar; e) Witwe Franziska Müller, geb. Groos in Eppstein, zu a—e in ungeteilter Erbengemeinschaft;

und die im Grundbuch von Hadamar, Band 11, Blatt 437, eingetragenen Grundstücksanteile der Erben Müller, zu 1/2:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hadamar, Flur 17, Flurst. 91, Hofraum, Melanderplatz, Größe 0,27 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hadamar, Flur 17, Flurst. 95, Hofraum (Mühlgraben, an der Borngasse), Größe 6,84 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hadamar, Flur 13, Flurst. 72, Grünland (Mühlgraben), an der neuen Chaussee beim Schloß, Größe 0,11 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hadamar, Flur 13, Flurst. 81, Wassergraben, daselbst, Größe 0,73 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Hadamar, Flur 11, Flurst. 122/97, Wasserfläche (Mühlgraben), Größe 2,59 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Hadamar, Flur 13, Flurst. 186/125, Hof- und Gebäudefläche, Faulbach (Mühlgraben), Größe 1,09 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Hadamar, Flur 13, Flurst. 62, Hofraum, bei der Schloßmühle (Mühlgraben), Größe 0,52 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Hadamar, Flur 13, Flurst. 69, Grünland, Schloßmühle an der neuen Chaussee beim Schloß, Größe 0,26 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Hadamar, Flur 13, Flurst. 71, Grünland (Mühlgraben), daselbst, Größe 7,36 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Hadamar, Flur 17, Flurst. 66, Unland, an der Elb, Größe 0,90 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Hadamar, Flur 13, Flurst. 84/1, Hof- und Gebäudefläche, an der neuen Chaussee beim Schloß (Mühlgraben), Größe 12,09 Ar,

sollen am 6. April 1966, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Juni 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): in Hadamar, Blatt 439: a) Dr. Johannes Josef Müller in Köln; b) Müller Josef Müller in Hadamar; c) Müller Rudolf Mathias Müller in Hadamar; d) Maria Elisabeth Müller in Hadamar; e) Witwe Franziska Müller, geb. Groos in Eppstein, zu a—e in ungeteilter Erbengemeinschaft, eingetragene Eigentümer am 1. Juli 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): in Blatt 437: a) Dr. Johannes Josef Müller in Köln; b) Witwe Franziska Müller, geb. Groos in Eppstein; c) Josef Alois Müller in Hadamar; d) Rudolf Mathias Müller in Hadamar; e) Maria Elisabeth Müller in Hadamar, zu a—e in ungeteilter Erbengemeinschaft, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 20. 1. 1966

Amtsgericht

#### 474

##### Beschluß

K 5/65: Das im Grundbuch von Niedergründau, Band 32, Blatt 1035, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niedergründau, Flur 7, Flurstück 43/2, Lieg.-B. 1104, Hof- und Gebäudefläche, Rothenberger Straße, Größe 5,02 Ar,

soll am Freitag, dem 15. 4. 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Saal 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 3. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Spengler und Installateur Dieter Dörrenberg, Niedergründau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 55 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 1. 2. 1966

Amtsgericht

#### 475

2 K 33/64: Das im Grundbuch von Münster, Band 52, Blatt 1377, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Münster, Flur 10, Flurstück 152/4, Hof- und Gebäudefläche, Hofheimer Straße 14, Größe 6,12 Ar,

soll am 6. April 1966, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. Oktober 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Annette Müller, geb. 29. 11. 1955, in Kelkheim (Taunus).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 236 860,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 19. 1. 1966

#### 476

##### Beschluß

2 K 4/65: Die im Grundbuch von Neuenhain (Taunus), Band 1, Blatt 29, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Neuenhain, Flur 7, Flurstück 541, Lieg.-B. 661, Ackerland, vor der Falkenwiese, 2. Gew., Größe 0,22 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Neuenhain, Flur 19, Flurstück 2024, Ackerland (Obstb.), Auf dem Pfingstbrunnen, Größe 2,94 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Neuenhain, Flur 5, Flurstück 4200/1, Straße, Dreilindenstraße, Größe 0,10 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Neuenhain, Flur 5, Flurstück 113/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 2, Größe 2,66 Ar,

sollen am 20. April 1966, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 103, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. März 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Johanna Jährling, geb. Schieler, in Neuenhain (Taunus).

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 46 390,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 22. 1. 1966

#### 477

##### Beschluß

K 6/63: Die im Grundbuch von Waldeck, Band 5, Blatt 137, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Waldeck, Flur 1, Flurstück 377/2, Hofraum, Grünland (Obstb.), Sachsenhäuser Straße 23, Größe 5,65 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Waldeck, Flur 1, Flurstück 377/3, Gebäudefläche (82), Sachsenhäuser Straße 23, Größe 1,01 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Waldeck, Flur 1, Flurstück 377/4, Hofraum, Sachsenhäuser Straße 23, Größe 0,93 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Waldeck, Flur 1, Flurstück 73, Ackerland, Am Kumpe, Größe 4,63 Ar,

sollen am 6. April 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Laustraße, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 9. 63 (Tag des Versteigerungsvermerks): Handelsvertreter, früher Schuhmacher, Werner Spratte zu Waldeck.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf, lfd. Nr. 3, Fl. 1, Flurst. 377/2, auf 3950 DM, lfd. Nr. 4, Fl. 1, Flurst. 377/3, auf 34 000 DM; lfd. Nr. 5, Fl. 1, Flurst. 377/4, auf 12 000 DM; lfd. Nr. 7, Fl. 1, Flurst. 73, auf 600 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerung“ wird hingewiesen.

359 Bad Wildungen, 7. 12. 65

Amtsgericht

478

#### Beschluß

5 K 17/65: Die im Grundbuch von Ippinghausen, Band 24, Blatt 806, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ippinghausen, Flur 3, Flurstück 368/20, Ackerland, Tongrube, Unland, auf der Saufort, Größe 84,28 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ippinghausen, Flur 3, Flurstück 361/21, Ackerland, Ton-

grube, Lehmgrube, auf der Saufort, Größe 111,53 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ippinghausen, Flur 9, Flurstück 237/3, Hof- und Gebäudefläche, Oberdorf 11 K, Größe 63,56 Ar.

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ippinghausen, Flur 3, Flurstück 23, Hofraum, auf der Saufort, Größe 7,19 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Ippinghausen, Flur 3, Flurstück 47/1, Ackerland, vorne vor dem Busche, Größe 28,22 Ar,

sollen am 29. März 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 5, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. Nov. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Technischer Leiter Wilhelm Hoppe, in Ippinghausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3547 Wolfhagen, 31. 1. 1966

Amtsgericht

479

#### Beschluß

4 K 12/65: Die ideelle Hälfte des Schreibers Otto Haub an dem im Grundbuch

von Mauloff des Amtsgerichts Usingen (Taunus), Band 5, Blatt 166, eingetragenen Grundstücks.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mauloff, Flur 6, Flst. 47/1, Lieg.-B. 222, Hof- und Gebäudefläche im Dorf, Größe 9,41 Ar.

soll am Mittwoch, den 20. April 1966, um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Usingen (Taunus), Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer des Grundstücks am 8. Sept. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Schreiner Otto Haub, b) dessen Ehefrau Dorothea Berta Haub geb. Bachon, beide Usingen (Taunus), jetzt wohnh. in Mauloff (Taunus) zu je 1/2 Anteil.

Der Wert der ideellen Hälfte des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 21 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerung“ wird hingewiesen.

639 Usingen (Taunus), 28. 1. 1966

Amtsgericht

### Andere Behörden und Körperschaften

480

## Bekanntmachung

### der Unfallverhütungsvorschrift „Straßenreinigung“ des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes

Die am 11. Nov. 1965 durch die Vertreterversammlung des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes beschlossene und am 26. Jan. 1966 durch den Herrn Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung genehmigte Unfallverhütungsvorschrift „Straßenreinigung“ des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes wird hiermit gemäß § 708 Abs. 2 RVO bekanntgemacht.

Der Vorsitzende des Vorstandes  
gez. Neugebauer  
Bürgermeister

Hessischer Gemeindeunfallversicherungsverband  
Frankfurt a. M.

### UNFALLVERHÜTUNGSVORSCHRIFT Straßenreinigung

#### INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkung  
Auswahl und Belehrung der Beschäftigten (§ 1)  
Warnkleidung (§ 2)  
Fahrbare Maschinen, Fahrzeuge und Handkarren (§ 3)  
Arbeitsweise, Verhalten im Verkehr (§ 4 mit 6)  
Streudienst (§ 7)  
Hydranten (§ 8)  
Sinkkasten (§ 9)  
Kehrrichtabladepätze (§ 10)  
Strafbestimmung (§ 11)  
Inkrafttreten (§ 12)

#### Vorbemerkung

Für die Straßenreinigung gelten neben den gesetzlichen Vorschriften und neben den allgemeinen und den einschlägigen besonderen Unfallverhütungsvorschriften<sup>1)</sup> folgende Bestimmungen.

<sup>1)</sup> Siehe Anhang.

#### § 1 Auswahl und Belehrung der Beschäftigten

(1) Mit Straßenreinigungsarbeiten dürfen nur Personen mit normalem Hör- und Sehvermögen beschäftigt werden.

(2) Sie sind bei der Einstellung über die in ihrem Arbeitsbereich vorkommenden Gefahren und über das richtige Verhalten bei der Arbeit zu belehren. Die Belehrung ist regelmäßig, mindestens halbjährlich zu wiederholen.

#### § 2 Warnkleidung

(1) Im Straßenverkehr Beschäftigte müssen für die Verkehrsteilnehmer durch Warnkleidung gut erkennbar sein<sup>2)</sup>. Die

<sup>2)</sup> Straßenverkehrsordnung § 41a „Arbeiten auf der Fahrbahn“. Fahrzeuge, die der Straßenunterhaltung, der Straßenreinigung, der Müllabfuhr oder sonstigen Arbeiten im Straßenraum dienen, müssen

mit einem weiß-roten Warnanstrich gekennzeichnet sein. Personen die bei der Unterhaltung und Beaufsichtigung der Straße und des im Straßenraum vorhandenen Anlagen tätig sind, müssen durch Warnkleidung erkennbar sein. Dies gilt nicht dort, wo unmittelbar vor und hinter Arbeitsstellen die Straße abgesperit ist

Warnkleidung muß einheitlich schräg weiß-rot gestreift oder leuchtend orangefarben und in jeder Körperstellung erkennbar sein<sup>3)</sup>.

<sup>3)</sup> In der Regel genügen Mützenband mit Armbinden an beiden Oberarmen oder Mützenband mit Leibgurt. Es wird jedoch großflächige Warnkleidung empfohlen.

(2) Auf Schnellverkehrsstraßen und Straßen mit starkem Verkehr muß die Warnkleidung großflächig sein, z. B. weiß-rot gestreift oder leuchtend orangefarbener Überwurf.

(3) Für die Warnkleidung sind erforderlichenfalls selbstleuchtende oder rückstrahlende Farben zu verwenden. Für Überwürfe nach Absatz 2 müssen solche Farben verwendet werden.

#### § 3 Fahrbare Maschinen, Fahrzeuge und Handkarren

(1) Fahrbare Maschinen, Fahrzeuge<sup>4)</sup> und Handkarren sind durch schräg weiß-rote Warnstreifen so zu kennzeichnen, daß sie aus beiden Verkehrsrichtungen gut erkennbar sind. Kraftfahrzeuge, die im Straßendienst auf Schnellverkehrsstraßen oder Straßen mit starkem Verkehr eingesetzt werden, sind mit Rundumleuchten auszurüsten.

<sup>4)</sup> Siehe Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“.

(2) Fahrzeuge der Straßenreinigung müssen zum Besteigen rutschsichere Auftritte (z. B. Gitterroste) und Handgriffe haben. Der unterste Tritt darf nicht höher als 50 cm über dem Boden liegen.

(3) Ladeflächen von Fahrzeugen, die zum Streuen eingesetzt werden, müssen allseitig ein Schutzgelenker von mindestens 1 m Höhe haben, sofern auf der Ladefläche beschäftigte Personen nicht in anderer Weise gegen Absturz gesichert sind.

(4) Bei Dunkelheit, oder wenn die Witterung es erfordert, sind fahrbare Maschinen, Fahrzeuge und Handkarren so zu beleuchten, daß sie aus beiden Verkehrsrichtungen deutlich und rechtzeitig zu erkennen sind. An Handkarren sind Rückstrahler oder ähnlich wirkende Einrichtungen hinten und vorn anzubringen.

(5) Hochgelegene Bedienungsstände (Sprengwagen u. a.) müssen durch Schutzvorrichtungen oben, vorn und seitlich gegen herabhängende Drähte, Äste und dergleichen gesichert sein.

(6) Kraftfahrzeuge im Straßenreinigungsdienst, die Personen auf der Ladefläche mitnehmen dürfen, müssen mit einem ausreichenden Wetterschutz versehen sein.

(7) Handkarren müssen feststellbar sein.

(8) Die Auspuffrohre von selbstaufnehmenden Straßenkehrmaschinen sind unter Einschaltung eines Ejektors in die Auspuffleitung nach oben zu führen. Die Austrittsöffnung muß unter einem Winkel von 45° nach oben-hinten gerichtet sein.

#### § 4 Arbeitsweise, Verhalten im Verkehr

(1) Handkarren sind auf dem Wege zur Arbeitsstelle und auf dem Rückwege auf der äußersten rechten Seite der Fahrbahn zu führen.

(2) Während der Arbeit sind Handkarren in der Regel auf der äußersten rechten Seite der Fahrbahn zu führen und abzustellen.

#### § 5

(1) Beim Straßenreinigen von Hand soll die Arbeitsrichtung gegen die Verkehrsrichtung gewählt werden<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Straßenverkehrsordnung § 46 „Ausnahmen“.

(2) Auf Schnellverkehrsstraßen und Straßen mit starkem Verkehr — insbesondere außerhalb geschlossener Ortschaften — sind die Reinigungsarbeiten durch Beschilderung kenntlich zu machen.

#### § 6

(1) Bei starker Sichtbehinderung, z. B. durch Nebel, dürfen Reinigungsarbeiten von Hand auf der Fahrbahn nicht ausgeführt werden.

(2) Sind Arbeiten zur Sicherung und Aufrechterhaltung des Verkehrs erforderlich, so ist die Arbeitsstelle durch Sicherungsleuchten zu kennzeichnen. Für die Sicherungsleuchten ist gelbes Licht vorzusehen. Sie müssen mindestens 50 m vor der Arbeitsstelle beginnend und frühestens 50 m hinter dieser endend aufgestellt werden.

#### § 7 Streudienst

(1) Beim Umfüllen, Mischen und Ausstreuen von Salz oder anderen Chemikalien und beim Versprengen staubbindender Mittel sind die Gebrauchsanweisungen der Hersteller zu beachten. Zur Vermeidung von Haut- und Augenschäden sind geeignete Geräte und Arbeitsschutzmittel, z. B. Schutzhelme, -handschuhe und -brillen zur Verfügung zu stellen und zu benutzen.

(2) Das Ausstreuen von Hand ist möglichst in der Windrichtung vorzunehmen.

(3) Deckel von Streugutbehältern müssen feststellbar sein.

(4) Muß in geschlossene Silos<sup>2)</sup> zur Beseitigung von Stauungen eingestiegen oder eingefahren werden, so müssen in der Decke eine oder mehrere Öffnungen vorhanden sein. Die Öffnungen müssen mit festgeführten und verschließbaren Deckeln oder Gitterrosten versehen sein.

<sup>2)</sup> Siehe Unfallverhütungsvorschrift „Silos“.

(5) Das Verbot des eigenmächtigen Einsteigens und Einfahrens muß am Silo augenfällig angeschlagen sein.

#### § 8 Hydranten

An Hydranten angeschlossene Schläuche sind möglichst geradlinig auszulegen. Hydranten müssen langsam geöffnet werden. Schlauchanschlüsse und -kupplungen dürfen nur gelöst werden, wenn die Schläuche nicht unter Druck stehen.

#### § 9 Sinkkasten

(1) Zum Abheben von Sinkkastendeckeln sind geeignete Werkzeuge zu benutzen. Deckel dürfen mit den Händen nicht abgehoben werden. Die herausgenommenen Deckel sind gegen Umfallen und Abrutschen zu sichern.

(2) Bei der Führung des Seiles an Kranwagen ist Handschutz oder Führungsholz zu verwenden.

(3) Seile mit gebrochenen und hervorstehenden Drähten (Fleischhaken) sind gegen einwandfreie Seile auszuwechseln.

#### § 10 Kehrrihtabladeplätze

(1) Kehrrihtabladeplätze müssen an allen Stellen, die von Fahrzeugen befahren werden, einen festen Untergrund oder einen ausreichend tragfähigen Belag haben.

(2) Die Grenzen des festen Untergrundes oder des tragfähigen Belages sind deutlich zu kennzeichnen.

(3) Werden Kehrrihtfahrzeuge zum Entladen rückwärts an die Schüttkante herangefahren, so sind ausreichend hohe Anschläge für die Räder vorzusehen.

(4) Rückwärtsfahren auf Kehrrihtabladeplätzen ist nur mittels eines Einweisers gestattet, der sich im Blickfeld des Fahrers befinden muß.

#### § 11 Strafbestimmung

Bei Verstößen gegen diese Unfallverhütungsvorschrift findet die Strafbestimmung des § 710 RVO Anwendung.

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. 4. 1966 in Kraft.

Vorstehende Unfallverhütungsvorschrift wurde von der Vertreterversammlung auf Grund des § 708 der Reichsversicherungsordnung am 11. Nov. 1965 beschlossen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat sie nach § 709 der Reichsversicherungsordnung am 26. Januar 1966 — Aktenzeichen: IIIb 2 — 142/66 — 3715.1 — genehmigt.  
Frankfurt a. M., den 1. Februar 1966

#### Hessischer Gemeindeunfallversicherungsverband

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung:

gez. Seyfardt

Der Vorsitzende des Vorstandes:

gez. Neugebauer

Anlage zur Unfallverhütungsvorschrift „Straßenreinigung“  
Anhang 1

Weitere noch zu beachtende Unfallverhütungsvorschriften und Richtlinien:

UVV Allgemeine Vorschriften

UVV Ortsentwässerung

UVV Vorkehrungen für Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen

UVV Sonderfahrzeuge\*)

Richtlinien Fahrzeuge

\* In Vorbereitung

#### 481

**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Hungen nach Gießen.**

Dem Unternehmen Martin Lehmann, Hungen (Kreis Gießen), Gießener Straße 29, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Hungen nach Gießen mit Haltestellen in den Orten: Hungen, Hof Graß, Langd, Rabertshausen, Rodheim, Steinheim, Utphe, Berstadt, Wohnbach, Obbornhofen, Bellersheim, Bettenhausen, Lich, Gießen bis zum 31. Januar 1974 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) des Landrats des Landkreises Gießen.

61 Darmstadt, 27. 1. 1966

Der Regierungspräsident  
III/4 — 66 f 02/07 (2)

#### 482

**Haushaltssatzung der „Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain“**

Aufgrund des § 12 der Satzung der „Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain“ in Verbindung mit § 52 HKO in der Fassung vom 1. 7. 1960 in Verbindung mit § 117 Abs. 2 HGO liegt die Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1966 in der Zeit vom 15. bis 28. Februar 1966 einschließlich, in Frankfurt (Main), Rathaus, Eingang Römer, Pfortner, öffentlich aus.

6 Frankfurt (Main), 3. 2. 1966

Der Verbandsvorsitzende  
Prof. Dr. Brundert

## Öffentliche Ausschreibungen

#### 483

**DARMSTADT:** Die Bauleistungen für landschaftsgärtnerische Arbeiten am Süd-Main-Schnellweg zwischen Bischofsheim und Haßloch sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

320 000 qm Mutterboden andecken und einsäen

250 000 Stck. Gehölze pflanzen

250 000 Stck. Gehölze 2 Jahre pflegen

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 200 Werkzeuge

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 18. Februar 1966 anzufordern, sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 35599 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 25. März 1966 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 323/24) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21. Zuschlags- und Bindefrist: 21. April 1966.  
61 Darmstadt, 7. 2. 1966  
Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

## 484

**HANAU:** Die Bauleistungen für den Ausbau der Kreisstraße Nr. 951 von km 0,003 — 1,831 zwischen Abzweig der Landesstraße 3195 bei Rabenstein und der Kreisgrenze Lauterbach/Schlüchtern einschließlich der Ortslage Rebsdorf sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.  
 3 000 cbm Boden DIN 18.300/2.25—2.28  
 1 400 lfd. m Graben  
 7 000 qm Bankette und Böschungen  
 1 200 t Hartsteinfrostschutzmaterial 5/35 liefern und einbauen  
 3 000 t Bindemittel-Mineralgemisch 0/35 liefern u. einbauen  
 9 500 qm Asphaltbinder  
 9 500 qm Asphaltfeinbeton  
 970 lfd. m Rinne aus Betonpflaster  
 und sonstige Nebenarbeiten.  
 Bauzeit: 60 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 8,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Hanau, Postscheckkonto 6752 Frankfurt (Main) zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Hanau unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen. Die Unterlagen können ab 15. Februar 1966 beim Hess. Straßenbauamt Hanau abgeholt werden.

Eröffnungstermin am 9. März 1966 vorm. um 11.00 Uhr, in vorstehendem Amt. Zuschlags- und Bindefrist: 18 Werktage.

615 Hanau, 4. 2. 1966

Hessisches Straßenbauamt

## 485

**Darmstadt:** Die Bauleistungen für die Betondeckenarbeiten des Deckenloses „F 3“ im Zuge der BAB-Eckverbindung Mönchhof — Darmstadt sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:  
 110 000 qm Bodenverfestigung mit Teer  
 7 700 qm Betonleitstreifen  
 24 200 qm Betonstandspur  
 100 000 qm Bitum. Ausgleichsschicht  
 69 000 qm Betonfahrbahndecke  
 und sonstige Nebenarbeiten.  
 Bauzeit etwa 200 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 15. 2. 1966 anzufordern, sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 50,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstr. 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 35599 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 10. 3. 1966, um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 323/24) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21. Zuschlags- und Bindefrist: 2. Mai 1966.

61 Darmstadt, 4. 2. 1966

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

## 486

**Bad Hersfeld:** Die Bauleistungen für den Ausbau der Bundesstr. Nr. 324 (Dudenstraße) in der Ortsdurchfahrt Bad Hersfeld sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:  
 ca. 1 100 cbm Boden auskoffern  
 ca. 2 700 qm Frostschutzschicht 0/35 (30 cm dick)  
 ca. 2 700 qm bit. Unterbau 0/35 (12 cm dick)  
 ca. 4 100 qm Asphaltbinderschicht 0/18 (100 kg/qm)  
 ca. 4 100 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/12 (75 kg/qm)  
 und sonstige Nebenarbeiten.  
 Bauzeit: 80 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 18. 2. 1966 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von DM 7,— für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 1. März 1966 um 11.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Werktage.

613 Bad Hersfeld, 4. 2. 1966

Hessisches Straßenbauamt

## 487

**Eschwege:** Die Bauleistungen für den Um- und Ausbau der L 3167 zwischen Bundesautobahn und Melsungen, Straßen-km 3,300 -- 3,350, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:  
 3 000 cbm Mutterboden abtragen  
 43 000 cbm Erdbewegung  
 7 500 cbm Frostschutzschicht aus Kies 0/30 (20 cm dick)  
 3 300 cbm Verfestigungsschicht aus Basaltsplitt (15 cm dick)  
 17 500 qm bit. Unterbau 0/35 (290 kg/qm)  
 17 000 qm Asphaltbinderschicht 0/18 (100 kg/qm)  
 16 700 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/12 (70 kg/qm)  
 und sonstige Nebenarbeiten.  
 Bauzeit: 240 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 17. 2. 1966 anzufordern.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 15,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 10. März 1966, um 11.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

344 Eschwege, 3. 2. 1966

Hessisches Straßenbauamt

## 488

**Schotten:** Die Bauleistungen für den Ausbau der Kreisstr. 90, Nöbbergs-Weidmoos (Bannerrod) bis K 91, und Kreisstr. 107, Nöbbergs-Bahnhof Nöbbergs, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:  
 120 cbm Mutterboden abtragen  
 1 500 cbm Erdbewegung  
 1 400 lfd. m Grabenarbeiten  
 1 100 t Frostschutzschicht 0/35 (20 cm dick)  
 5 000 t Schotter 35/55, 35/75  
 12 700 qm Asphaltbinderschicht 0/18 (100 kg/qm)  
 12 700 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 (28 kg/qm)  
 500 t Steinbruchabraum  
 500 t Knollschlag  
 500 t Steinerde  
 Bauzeit: 80 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 18. 2. 1966 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheck-Konto Nr. 39312 Frankfurt (Main), mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 25. 2. 1966 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Gedernerstraße 10. Zuschlags- und Bindefrist 21 Kalendertage.

6179 Schotten, 4. 2. 1966

Hessisches Straßenbauamt

## 489

**Bad Hersfeld:** Die Bauleistungen für die Verlegung der Bundesstraße Nr. 83 zwischen Lispshausen und Bebra. (Kreis Rotenburg/F.), sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:  
 ca. 6 000 cbm Mutterboden abtragen,  
 ca. 60 000 cbm Erdarbeiten,  
 ca. 15 000 qm Frostschutzschicht (35 cm dick),  
 ca. 14 500 qm bit. Unterbau 0/35 (12 cm dick),  
 ca. 14 000 qm Asphaltbinderschicht 0/18 (83 kg/qm),  
 ca. 14 000 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/12 (84 kg/qm),  
 und sonstige Nebenarbeiten  
 Bauzeit: 190 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 18. 2. 1966 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 15,— DM für 2 Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 4. 3. 1966, um 11 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 1 Monat.

613 Bad Hersfeld, 2. 2. 1966

Hessisches Straßenbauamt

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6.60 Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Lt. Ministerialrat Gemmer für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag Verlag Kultur und Wissen GmbH 62 Wiesbaden Postscheckkonto 6 Frankfurt/Main Nr. 143 60 Bankkonten Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz, Nr. 78 326, Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden, Nr. 69 655 Druck Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42 Ruf Sa-Nr. 3 96 71, Fernschreiber: 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,30 und DM —,25 Versandkosten bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30, bis 48 Seiten DM 2,30 und DM —,40 über 48 Seiten DM 2,50 und DM —,40 Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 5 v. 1. 1. 1966. Umfang dieser Ausgabe 48 Seiten.

**490**

**Wiesbaden:** Die Arbeiten zur Erneuerung der Stützmauer sowie Straßenbauarbeiten im Zuge der L 3276 innerhalb der Ortsdurchfahrt Oberreifenberg sollen vergeben werden.

**Auszuführen sind:**  
 ca. 500 qm Straßenausbau  
 ca. 150 cbm Abbruch einer Bruchstein-Stützmauer  
 ca. 260 cbm neue Betonstützmauer (rd. 70 m lang)  
**Bauzeit: 60 Werktage unter halbseitiger Sperrung.**

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 22. 2. 1966 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 8,00 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830 zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Stützmauer an der L 3276 in der Ortslage Oberreifenberg“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 16. 2. 1966 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt, Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer Nr. 48.

**Eröffnung:** Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6 Zimmer 13, am 4. März 1966, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

62 Wiesbaden, 3. 2. 1966 **Hessisches Straßenbauamt**

**491**

**Dillenburg:** Für eine bituminöse Deckenverstärkung auf der K 365/Brandobersdorf — Cleeburg und K 366/Griedelbach, — Cleeburg sowie Anlage eines erhöhten Fußweges in der OD. Oberwetz (reis Wetzlar) im Zuge der K 363a

**sollen vergeben werden:**  
 350 t Asphaltbinder für Vorprofilierung  
 11 000 qm Asphaltbinder 0/25 — 140 kg/qm —  
 15 200 qm Asphaltfeinbeton 0/8 — 48 kg/qm —  
 65 m Betonbordsteine  
 65 m Betonrinne.  
**Bauzeit: 30 Werktage.**

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Dillenburg (Postscheckkonto Ffm. Nr. 6820) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

**Eröffnungstermin:** 25. 2. 1966, um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstr. Zuschlags- und Bindefrist bis 25. 3. 1966.  
 634 Dillenburg, 2. 2. 1966 **Hessisches Straßenbauamt**

**492**

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom 3. 2. 1966 ist das Sparkassenbuch Nr. 210226 — Herbert Hartmann, Marburg (Lahn) — für kraftlos erklärt worden.

355 Marburg (Lahn), 3. 2. 1966 **Sparkasse der Stadt Marburg**  
 Der Vorstand

**493**

**Aufforderung:** Herr Robert Eberhardt, Zierenberg, Ehlerer Str. 20, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 40 146 lautend auf Robert Eberhardt, Zierenberg, Ehlerer Str. 20, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

3547 Wolfhagen, 31. 1. 1966 **Kreissparkasse Wolfhagen**  
 Der Vorstand

**„Wie machen die das nur?“**



Kostet ein Haus nicht hunderttausend Mark und oft noch mehr? Wie können da so viele Leute eigene Häuser bauen? **Fordern Sie noch heute unsere Informationsschrift „B2“ an.** Sie wissen dann, daß Sie selbst Familienheimbesitzer sein könnten.

**Baugeld für 4 1/2 % Zinsen jährlich**

Diesen niedrigen Zinssatz zahlen BHW-Bausparer für ihre Zuteilungsdarlehen bereits seit 1956 und auch für die Zukunft, solange es die Ertragslage gestattet. Für Sparguthaben vergüten wir 3%.

**Leichter mit dem**

**Beamtenheimstättenwerk**



Bausparkasse für Angehörige des öffentlichen Dienstes  
 325 Hameln (Weser)  
 Kastanienwall

**494**

**Aufforderung:** Herr Fritz Himmelmann, Kulte, Haus Nr. 35, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 72 697 lautend auf Fritz Himmelmann, Waldarbeiter, Kulte, Haus Nr. 35, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

3547 Wolfhagen, 31. 1. 1966 **Kreissparkasse Wolfhagen**  
 Der Vorstand

**Warum VS-Schulmöbel?**



Rund tausend Stunden im Jahr verbringt der Schüler im Klassenraum — der Lehrer noch mehr. Deshalb müssen Schulmöbel dem Körper angepaßt sein. VS-Schulmöbel sind körpergerecht gestaltet.

Wir liefern Schulmöbel für Lehrer und Schüler: Tische, Stühle, Schränke, Schreibtische, Konferenztische, Tafeln — in vorbildlicher Ausführung. Fordern Sie Informationsmaterial an.



Vereinigte Schulmöbelfabriken KG  
 6972 Tauberbischofsheim  
 Ruf 633 Telex 06 89521

**VS-Niederlassung 6 Frankfurt (Main) · Im Trutz 39 · Ruf 72 62 94.**

495

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß des Vorstandes vom 27. Januar 1966 sind die nachstehenden Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden. 1.) Otto Scherf, Darmstadt, Nr. 109 102; 2.) Georg Breuler, Darmstadt, Nr. 109 116; 3.) Ludwig Metzger, Darmstadt, Nr. 115 554; 4.) Emilie Gerbig Nr. 133 720; 5.) Francisco Aparicio, Griesheim, Nr. 145 213; 6.) Anna Heudorf geb. Bourbon, Darmstadt, Nr. 500 346. 7.) Lia Pfeffer, Darmstadt, Nr. 2 801 147  
 61 Darmstadt, 7. 2. 1966 **Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt**  
 Der Vorstand

496

**Aufforderung:** Frau Lore Jung-Poppe, Bad Wildungen, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 10 193 der Hauptzweigstelle Bad Wildungen beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom heutigen Tage sind die Sparkassenbücher der Hauptstelle Korbach Nr. 8821, Brigitte Schröder, Mühlhausen, und Nr. 1700 Lothar Hunger, Korbach, gemäß § 11 Abs. 2 Ziffer 4 des Hess. Sparkassengesetzes vom 10. 11. 1954 für kraftlos erklärt worden.  
 354 Korbach, 3. 2. 1966 **Kreissparkasse Waldeck in Korbach**  
 Der Vorstand

497

Bei den Stadtwerken der Kreisstadt Friedberg (Hessen) (Eigenbetrieb, Gas- und Wasserbezug) ist die Stelle eines

## Betriebsingenieurs

sofort zu besetzen.

Es kommen Bewerber in Betracht, die das Abschlußzeugnis einer HTL (Fachrichtung Maschinenbau) besitzen. Bewerber mit langjähriger praktischer Erfahrung werden bevorzugt. Vergütung wird nach BAT IV b gewährt mit der Möglichkeit einer späteren Übernahme in das Beamtenverhältnis.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 1. 3. 1966 erbeten an den Magistrat der Kreisstadt Friedberg (Hessen).

636 Friedberg (Hessen), 3. 2. 1966

Der Magistrat

498

Die Stadt NEU-ISENBURG (an der Südgrenze von Frankfurt [Main] liegend, 33 000 Einwohner, Ortsklasse S, alle Schularten vorhanden) sucht

1. für die Hochbauabteilung

## 1 Stadtoberbauinspektor

Fachrichtung Hochbau (Besold.-Gr. A 10 HBesG)

## 2 Hochbauingenieure

(Vergütung nach BAT IV b/IVa je nach Erfahrung und Leistung);

2. für eine neu einzurichtende Garten- und Friedhofsabteilung

## 1 Gartenbauinspektor

(Besold.-Gr. A 9 HBesG).

Bewerbungen mit Befähigungsnachweis, handgeschriebenem Lebenslauf, lückenlosem Nachweis der bisherigen Tätigkeiten, Zeugnisabschriften und Lichtbild bitten wir zu richten an den **MAGISTRAT DER STADT NEU-ISENBURG**.

6078 Neu-Isenburg, 4. 2. 1966

Der Magistrat

## Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

ingenieurbüro fay

- beratung
- planung
- bauleitung

wiesbaden, rheinstraße 49, ruf: 2 52 74

wasserversorgung · abwasserbeseitigung  
bearbeitung von einleitungsanträgen

Geb. *Schinkel* JHG

ELEKTRO · HEIZUNG · SANITÄR

Wiesbaden-Erbenheim, Barbarossastraße 1 · Fernruf 7 43 24

ELEKTRO- **KERN** ANLAGEN- UND GERÄTEBAU

Ausführung sämtlicher Hochspannungs-, Starkstrom-, Neon-,  
Antennen- u. Blitzschutzanlagen, Reparaturen, Projektierungen

FRANKFURT/MAIN-NIED, Mainzer Landstraße 691 · Telefon 38 33 83

DIPL.-ING. SCHEUERMANN u. MARTIN

Beratende Ingenieure VBI  
Tiefbautechnisches Büro

WIESBADEN

Adolfstraße 14 · Tel.-Sa.-Nr. 37 20 85/37 20 86

KANALISATION  
KLÄRANLAGEN  
WASSERVERSORGUNG  
STRASSENBAU

BERATUNG  
ENTWURF  
BAULEITUNG

**BRUNNEN - MESSGERÄTE**

Kobellichtlote Brunnenpfeifen

**Registrier-Pegel**

**H. CH. SPOHR** · Frankfurt/M., Baumweg 10  
Tel. (0611) 4 41 04

**ROTE  
WARNFLAGGEN**

für überstehende Ladungen  
neutral oder mit Firmenaufdruck



**ELASTIC GmbH**

6 Frankfurt am Main  
Mainzer Landstraße 315-321  
Tel. Sa.-Nr. (0611) 33 76 41

**W. Schleenbecker**

Verbandstoffe · Verbandkästen  
alles für die erste Hilfe

Frankfurt/M., Robert-Mayer-Str. 57 · Ruf 77 38 63

**Wintrich-Feuerlöcher** Seit über 50 Jahren bestens bewährt  
**DEUTSCHE FEUERLÖSCHER-BAUANSTALT WINTRICH & CO, BENSHEIM · Fernruf 24 66**